

Protokoll

über die, am Montag, den 22. Mai 2017

um 18.00 Uhr,

im Rathaus Pressbaum

stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR DI Robert Hartlieb, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Roswitha Hejda, GR Martin Söldner, GR DI Erik Kieseberg,

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Strombach, GR Michael Soder Msc, GR Ing. Thomas Ded

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar, GR Günter Fahrner

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion Grüne: UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

Fraktion Neos:, GR Tanja Ehnert

Entschuldigt: GR Alexander Knapp (NEOS), GR Elisabeth Szerencsics (ÖVP), GR Franz Langer (SPÖ)

Entschuldigt verspätet: GR Michael Soder Msc (während Top 4), GR Ing. Jochen Pintar (Während Top 4/b/10), GR Ing. Thomas Ded (vor Top 12), StR DI Josef Wiesböck (während Top 4/9), StR Krischel Bakk.phil. (während Top 3)

Frühzeitig verlassen: StR Krischel Bakk.phil. (nach Top 10)

Auskunftspersonen: Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn:	18.00 Uhr
Ende:	22.20 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind ordnungsgemäß erfolgt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2017 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Finanzierung Projekt Straßenbeleuchtung

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 30 behandelt.

Top 8 wird abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (27.03.2017)
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Beschlussfassung Auskunftsperson zu Top 4 – DI Siegl (Vzbgm. Gruber)
4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Vzbgm. Gruber)
 - a) Änderung zum Flächenwidmungsplan
 - b) Änderung zum Bebauungsplan
5. Bestellung eines 2. Zivilschutzbeauftragten (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Adressenänderung von Karriegelstraße 39 A auf Johann Winter-Gasse 39 (UStR DI Brandstetter)
7. Annahme Fördervertrag digitaler Leitungskataster BA 100 (UStR DI Brandstetter)
8. Auftragsvergabe Herstellung Öffentliche Wasserleitung, Schmutz- und Regenwasserkanal – Linke Bahngasse (UStR DI Brandstetter)
9. Vertrag Fa. Wikon – Wasserzähler (UStR DI Brandstetter)
10. Subventionen (GR Naber MSc BA MA)
11. Förderrichtlinien für soziale Härtefälle Kindergarten – kostenpflichtige Betreuung (StR Heise)
12. Ankauf von Grundstücken (UStR DI Brandstetter)
13. Grundabtretung Karriegelstraße 44 (UStR DI Brandstetter)
14. Grundabtretung Karriegelstraße 23 (UStR DI Brandstetter)
15. Grundabtretung Karriegelstraße 42 (UStR DI Brandstetter)
16. Grundabtretung Kaiserspitz 33 (UStR DI Brandstetter)

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

17. Grundabtretung Pfalzauerstraße 138 (UStR DI Brandstetter)
18. Vertrag mit Herrn Figl – Vermietung von Räumlichkeiten in dem geplanten Gebäude Hauptstraße 121 (Vzbgm. Gruber)
19. Gebarungseinschaubericht (StR DI Wiesböck)
20. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in die Dorf- und Stadterneuerungsaktion 2017 (Bgm. Schmidl-Haberleitner und Vzbgm. Gruber)
21. Vertragsverlängerung Fa. Heinrich – Wartung Straßenbeleuchtung (UStR DI Brandstetter)
22. Baurechtsvertrag GVA Tulln – Abfallsammelzentrum Frauenwart (StR Scheibelreiter)
23. Verlängerung Projekt Nachttaxi (GR Tweraser und UStR Sigmund)
24. Stromtankstelle Rathaus – Übergabe Stromabgabepunkt an A1 (UStR Sigmund)
25. Auftragsvergabe an die Fa. PKomm – Errichtung eines Brunnens am Sportplatz (Vzbgm. Gruber)
26. Anschaffung eines neuen Servers (StR DI Wiesböck)
27. Erneuerung der PC-Arbeitsplätze (StR DI Wiesböck)
28. Außerplanmäßige Bedeckung Ausschreibung stv. Stadtamtsdir. (StR DI Wiesböck)
29. Gesundes Führen 2016 – Abschlussbericht (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
30. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
31. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

32. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
33. Sprengelfremder Schulbesuch (StR Heise)
34. Finanzielle Unterstützung (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
35. Ehrungen (GR Naber BA MA MSc)
36. Dienstbarkeitsvertrag für Leitungen auf Privatgrund (UStR DI Brandstetter)
37. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
38. Berichte

Zu Top 1 – Protokolleinwendungen

Im Nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 27.03.2017 wurde bei Top 12 – Personalangelegenheiten beim Punkt Belohnungen das Abstimmungsergebnis mit einstimmig protokolliert. Richtig ist: Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates, Dagegen: StR Krischel Bakk.phil. Mehrheitlich angenommen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Das Protokoll wird bei Top 12 wie folgt geändert:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil

Mehrheitlich angenommen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Das Protokoll wird geändert und ist nach Einfügen der Änderung genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

1 – Unangesagte Kassenprüfung

Vergleich der Konten mit dem Stand der Auszüge ergab keine Differenzen. Ebenso beim Bargeldbestand. Das Vieraugenprinzip wurde stichprobenartig geprüft. Die Auszüge wurden von Frau Martinek seitens der Finanzbuchhaltung und durch den Herrn Bürgermeister gefertigt.

2 – Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten

Die verbuchten Ausgaben von Rechtskosten zeigen seit 2014 sinkende Tendenz. Die höheren Ausgaben 2016 waren die Folge der Abrechnung eines einzelnen Rechtsfalls aus der Vergangenheit (Verlassenschaft Pfudl). Die Rechtskosten resultieren fast zur Gänze aus Aufträgen an Dr. Gatternig. Der Rückgang ist auf die verstärkte Erledigung durch die interne Rechtsberatung zurückzuführen, die zu deutlich niedrigeren Arbeitskosten pro Stunde erfolgt.

Die Beratungskosten resultieren vor allem aus Aufträgen an Dr. Heiss und in Bezug auf Arbeitssicherheit.

Top 3 – Entwicklung Wassereinkauf und Wasserbezug

Zwischen den verbuchten Ausgaben für WVA-Anlagensanierungen bzw. Rohrbruchsuche und der Differenz zwischen Einkauf und Verbrauch besteht kein Zusammenhang. Der Wassereinkauf stieg bei gleichbleibendem Preis von 1,471 €/m³ von 396.000 m³ (2014) auf 435.000 m³ (2016). Der Wasserverbrauch stieg im selben Zeitraum von 320.000 m³ auf 340.000 m³. Er wird zu 95% durch Funkablesung festgestellt. Die Fehlmenge, der Wasserverlust betrug im Schnitt 15%, ist also deutlich geringer als in der Vergangenheit, wo er, bei weit über 20% lag.

4 – Prüfung der Vorgangsweise bei Zeitaufschreibung und Abrechnung zwischen den Verwaltungszweigen

Die Arbeit der Verwaltungszweige erfolgt auf Basis der jeweiligen Stellenbeschreibung des Arbeitsplatzes im Zeiterfassungssystem mit Wahl des

jeweiligen Zweigs für den die Arbeit erfolgt. Dabei wird der Sachaufwand erfasst und verbucht. Er besteht aus Zeit- und Materialkosten und wird von der Finanzbuchhaltung errechnet und verbucht. Der Voranschlag wird als Durchschnitt aus den letzten Jahren berechnet.

Zu Top 5 – Allfälliges

-

Zu Top 3 – Beschlussfassung Auskunftsperson zu Top 4 – DI Siegl

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anhörung von Herrn DI Siegl als Auskunftsperson zu Top 4 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 4 – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: (Vizebürgermeister Gruber / W. Dibl)

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt mit Verordnung diverse Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchzuführen. Mit Erlass einer Bausperre per 11.12.2015 bis 10.12.2017 bzw. 2018 wurde damit gestartet. Das Büro DI Karl Siegl wurde mit der Umsetzung der Änderungen zu den vorliegenden Anträgen und den Vorgaben der Stadtgemeinde beauftragt. Nunmehr wurde der 1. Teil der Umsetzung zwischen 23.3. und 24.04.2017 zur öffentlichen Auflage gebracht. Dazu wurden auch zahlreiche Einwendungen eingebracht und wird nunmehr vor Abstimmung bzw.

Beschlussfassung wie folgt eingegangen:

Ausführungen Büro DI Siegl siehe Beilage 2)

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN BZW. DER
RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZFACHLICHEN STELLUNGNAHMEN
DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

PZ: PREB - FÄ14 / TB6 Ä5 – 11415 / 11483 – BU

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des „Umweltberichtes“) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum in den Katastralgemeinden Pressbaum, Rekawinkel und Au am Kraking abgeändert (Änderungspunkte 3 bis 5, 7 und 9 bis 13 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 8 und 14 in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form) bzw. um Kenntlichmachungen ergänzt.

§ 2: Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB – FÄ14 – 11415) bzw. des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (PZ: PREB – FÄ14 – 11415 – OEK), beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung von Aufschließungszonen:

Für die Aufschließungszone BW-2WE-A17 (KG Pressbaum):

Gemeinsames Parzellierungskonzept unter Berücksichtigung der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm Gruber hält fest:

Den Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird, wie ausgeführt zugestimmt, mit Ausnahme von Punkt 2, dieser soll in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden. Betreffend Punkt 6 gibt es keine positive Stellungnahme des Landes NÖ.

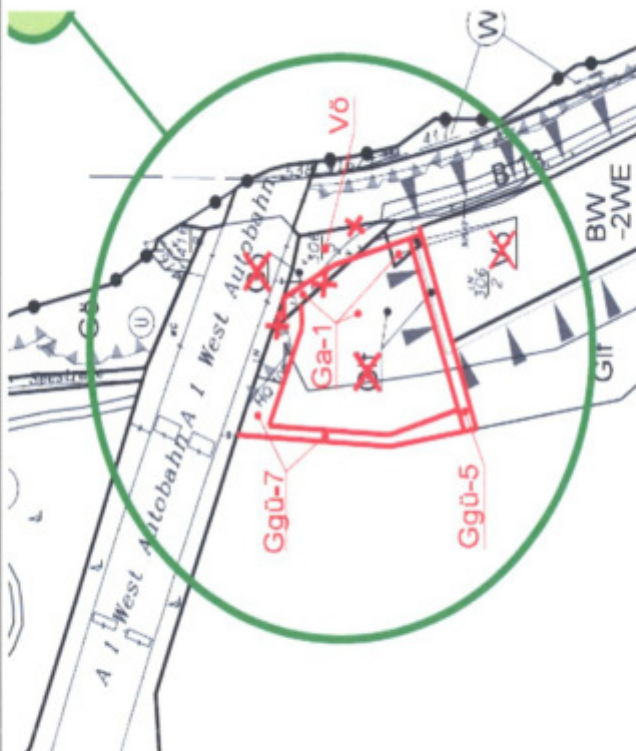
Die Punkte werden einzeln abgestimmt:

a) Änderung zum Flächenwidmungsplan

1. Änderungspunkt 1 – „ALTSTOFFSAMMELZENTRUM FRAUENWART“:

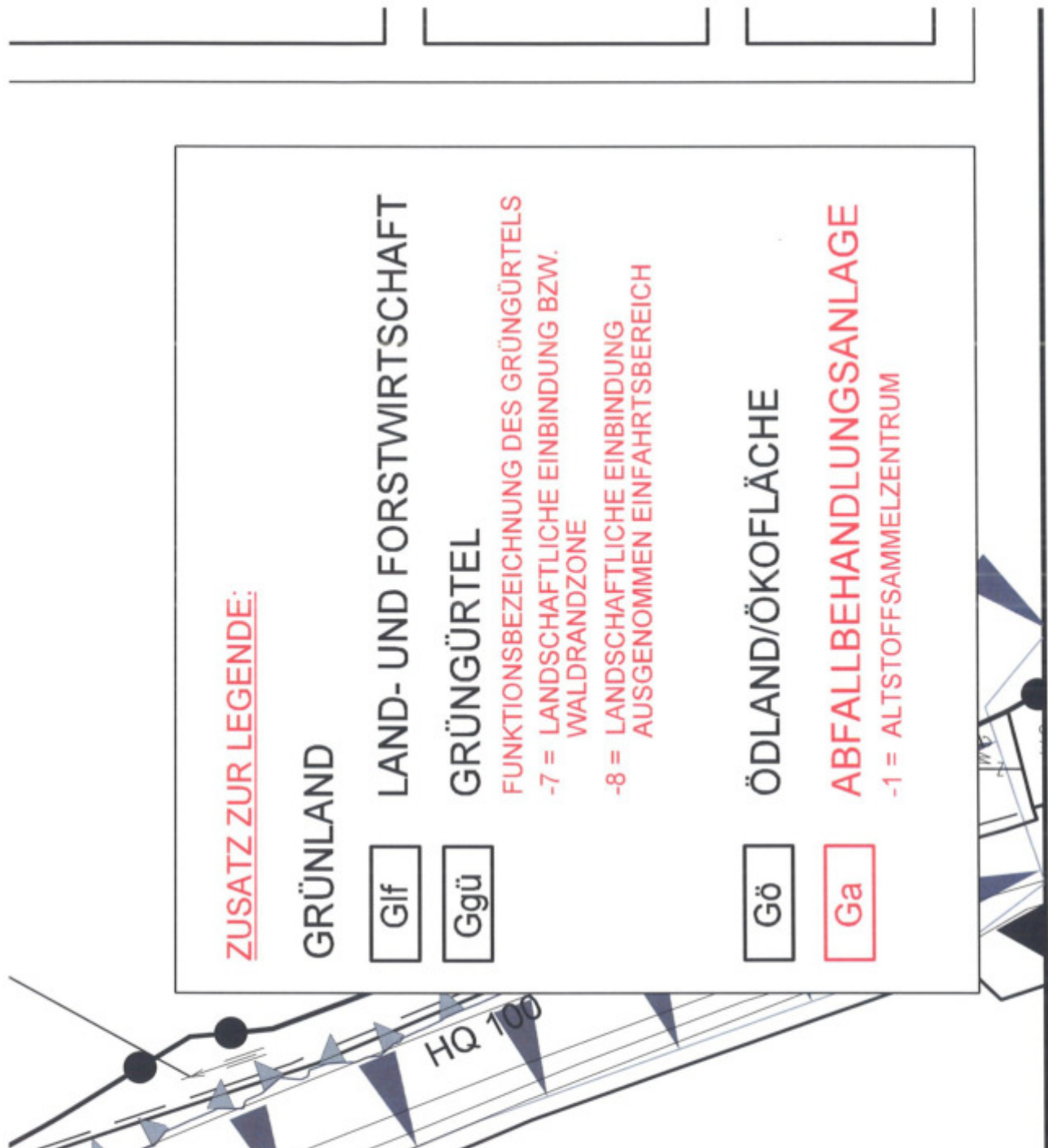
ÄNDERUNGSPUNKT 1 – AUSSCHNITT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

STAND ÖFFENTLICHE AUFLAGE



STAND BESCHLUSSFASSUNG





Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab - diese ist dem Protokoll angehängt (siehe Beilage 1),

GR Mag. Jedlaucnik, stellt den

Gegenantrag:

Über diesen Tagesordnungspunkt, Punkt 1 bis 10, soll nicht abgestimmt werden und die Einwendungen und die daraus resultierenden Ergebnissen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden, bzw. in der Mappe auf zu legen.

Entscheidung:

Dafür: die Minderheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, UStR DI Brandstetter, StR Heise, GR DI Kieseberg, GR Söldner, GR Dr. Großkopf, GR Soder MSc, GR Ing. Strombach, GR Naber BA MA MSc, GR Polzer, GR Hejda, Vzbgm. Wallner-Hofhansl, GR Tweraser, GR DI Hartlieb, GR Kerschbaum

Mehrheitlich abgelehnt

Weitere Wortmeldungen: GR Fahrner; DI Siegl, Vzbgm. Gruber, Bauamts-Dir.

Werner Dibl, StR Kalchhauser

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 1 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Auer

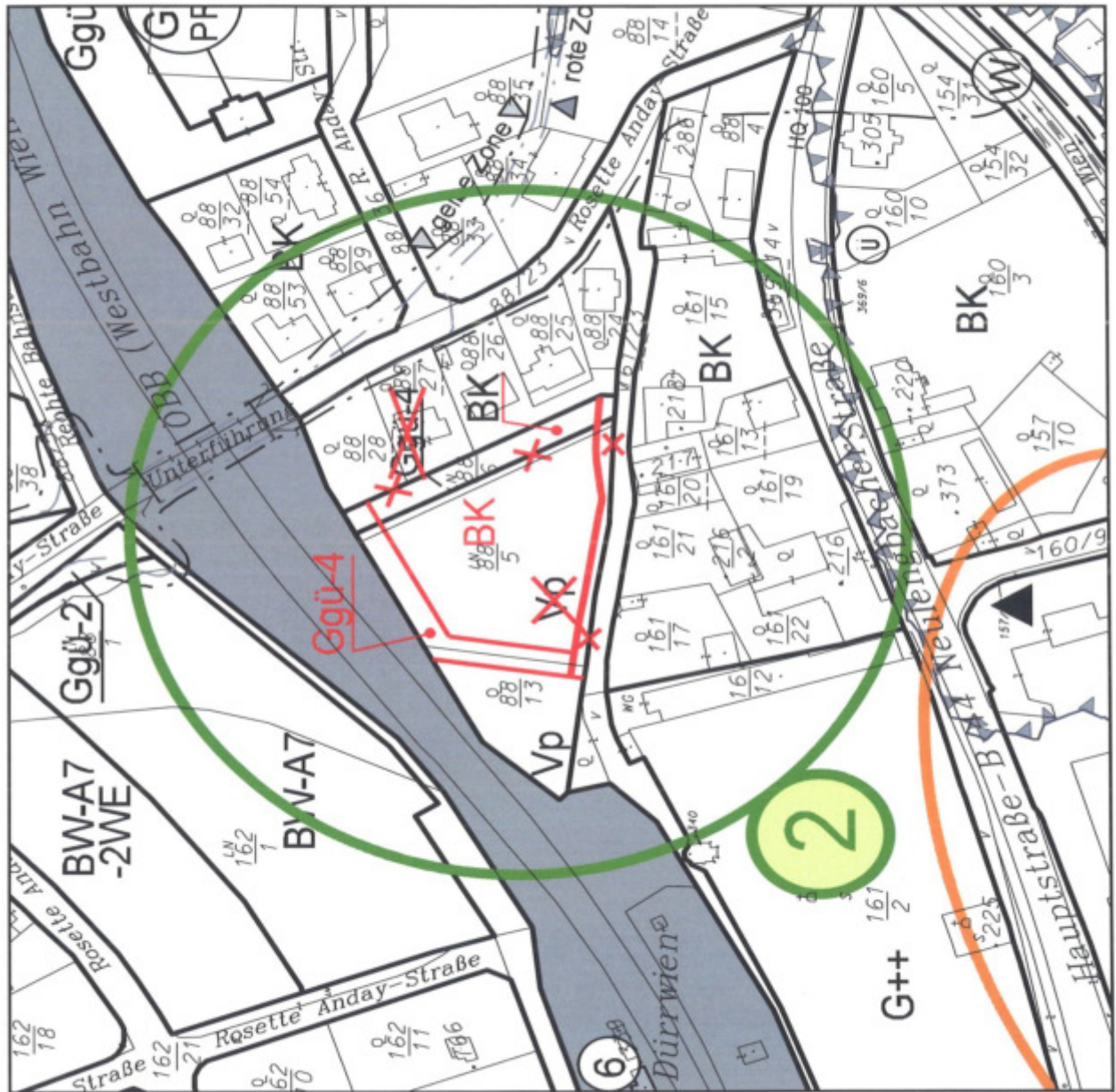
Enthaltungen: GR Leininger, GR DI Nekham, GR Mag. Jedlaucnik, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

2. Erweiterung des im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ festgelegten

„Zentrumbereiches“ sowie Neuwidmung von „Bauland – Kerngebiet (BK)“ im Bereich

„FRIEDHOFSTRASSE“ (KG Pressbaum)



Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, Bauamts-Dir. Werner Dibl, Bgm. Schmidl-Haberleitner – dieser Punkt soll erst in einer der nächsten Sitzungen zur Abstimmung

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

kommen – ein abschließendes Lärmgutachten ist noch ausständig, StR Kalchhauser,
DI Siegl

Dieser Punkt wird nicht abgestimmt

3. Geringfügige Erweiterung der „Zentrumszone“ nach Osten (KG Pressbaum):



Wortmeldungen: DI Siegl

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 3 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

4. Ausweisung eines „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PR41)“ im Bereich eines ehem. Bahnwärterhauses (KG Pressbaum):

	Gp Ggü-	PARKANLAGE GRÜNGÜRTEL FUNKTIONSBEZEICHNUNG DES GRÜNGÜRTELS -1 = UFERBEGLEITENDER GEHÖLZSTREIFEN -2 = SIEDLUNGSGLIEDERND MIT WESENTLICHER BEDEUTUNG FÜR DIE OBERFLÄCHEN-ENTWÄSSERUNG -3 = SONSTIGE SIEDLUNGSGLIEDERENDE BZW. -BEGRENZENDE BEDEUTUNG -4 = EMISSIONSSCHUTZ, IMMISSIONSSCHUTZ -6 = HAUSGARTEN	ÄNDERUNGSPU
	ERHALTENSWERTE BAUTEN IM GRÜNLAND VERKEHRSFLÄCHE Vö (bzw. ohne Wärmungsbezeichnung) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN Vp PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN FLÄCHEN, FÜR DIE RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN BZW. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN BAULICHKEITEN UNTER DENKMALSCHUTZ Quelle: Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes - Stand: 21.06.2016 Anmerkung: Teile der Westbahnstrecke sowie Teile der "2. Wiener Hochquellenwasserleitung" (inkl. Einstiegshäuschen, Aquädukte etc.) stehen unter Denkmalschutz (Lagebeschreibung siehe www.bda.at)	PLANVERF. DIPL.ING. Ingenieurkonsultant und Raumordnung Staatl. bef. u. b. Gschwandnergasse 1170 Wien Tel.: 01/489355 Email: raumplan@www.raumplan.at MASZSTAB M 1 : 5.000 PLANZAHL: PREB - FÄ 14 - WIEN, IM FEBR	

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

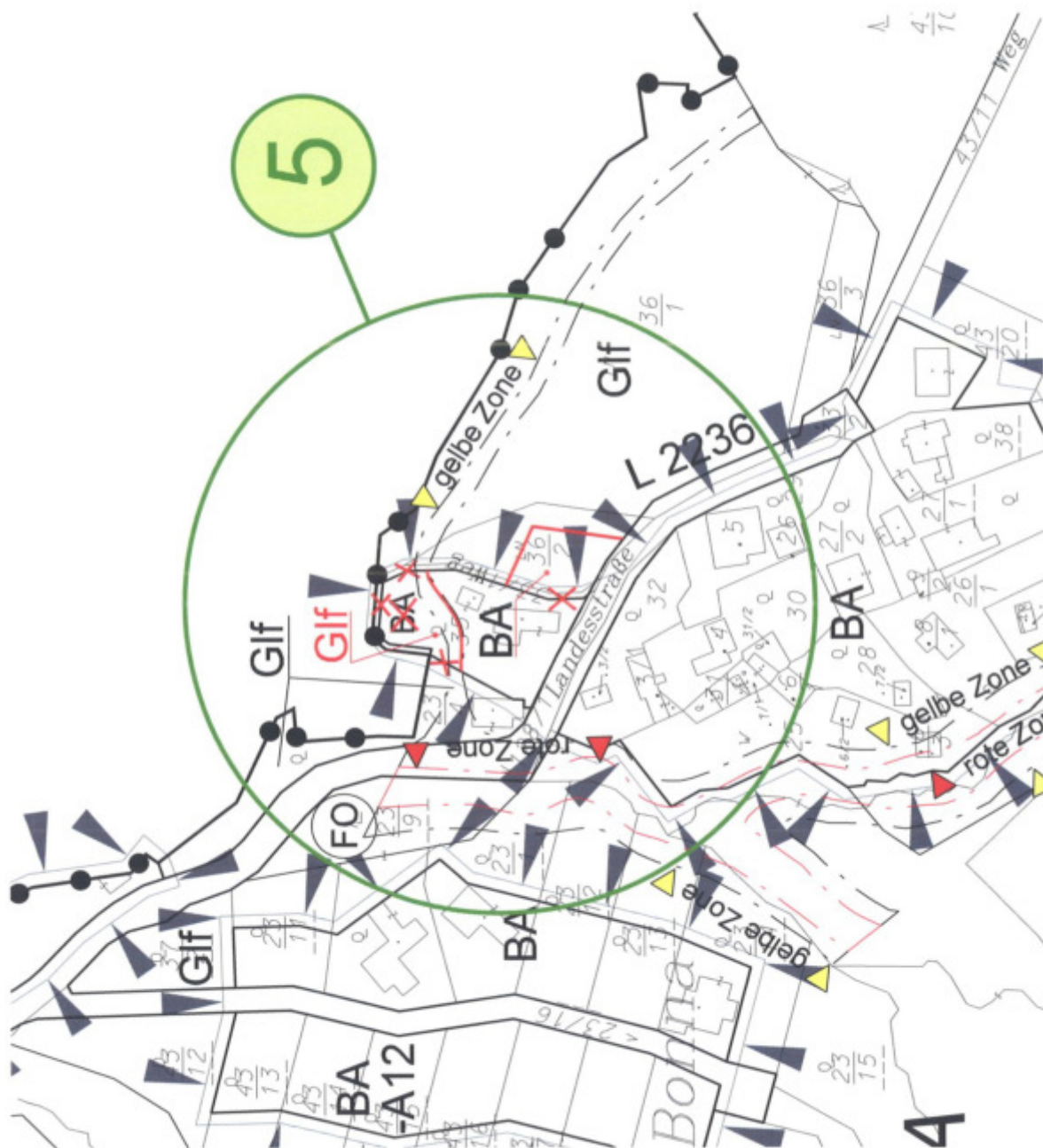
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 4 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Scheibelreiter

Mehrheitlich angenommen

5. Baulandabtausch „In der Bonna“ (KG Au am Kraking):



Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl

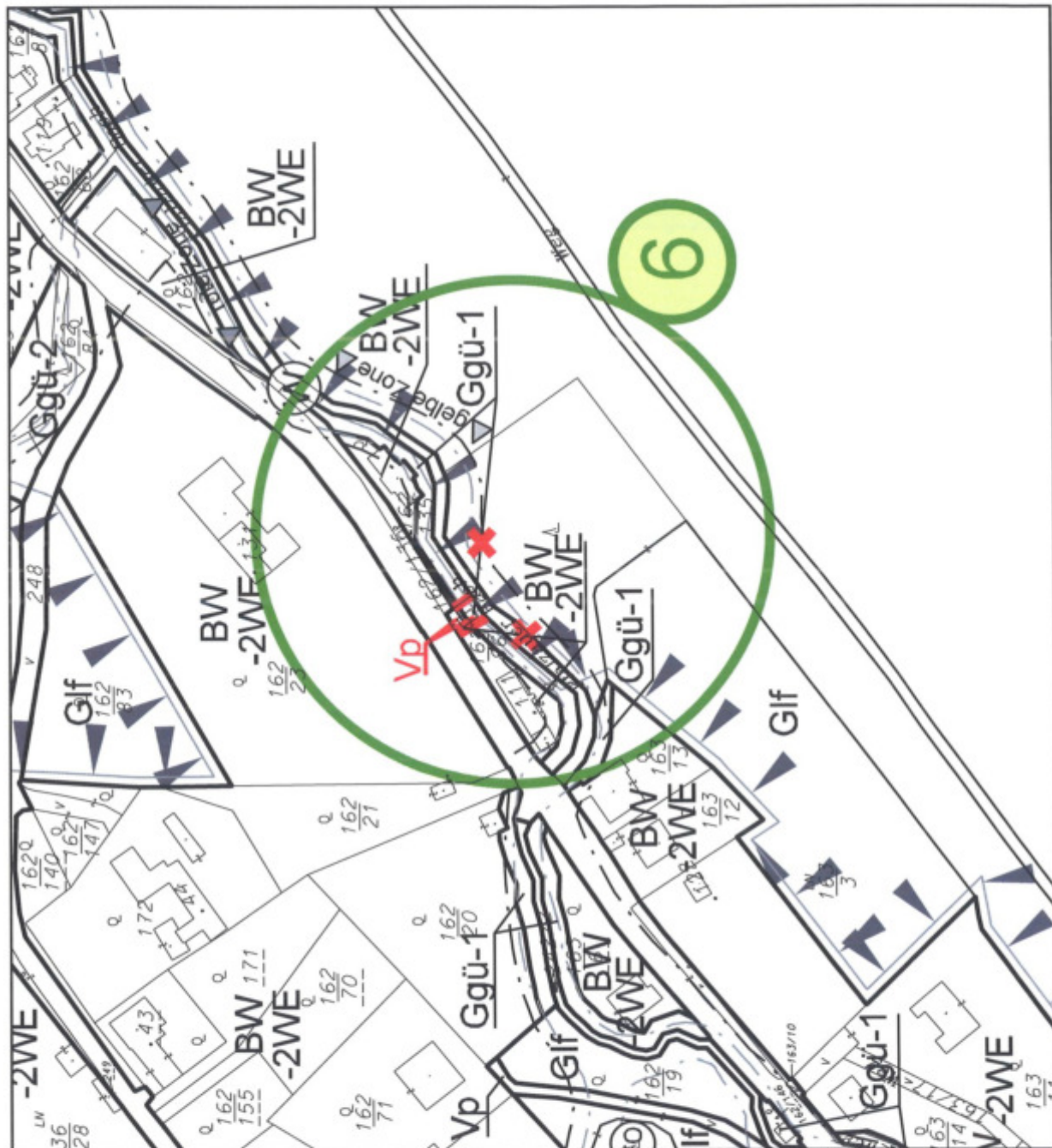
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 5 beschließen.

Dafür: einstimmig

6. Geringfügige Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet (BW)“ und „Grünland – Grüngürtel (Ggü-1)“ in „private Verkehrsfläche (VP)“ (KG Pfalzau)



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Ist nicht Teil der Beschlussfassung, da keine positive Stellungnahme des Amtes der NÖ LR vorliegt (keine Abstimmung).

7. Rückwidmung von „Bauland – Wohngebiet (BW)“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ nördlich der „Forsthausstraße“ (KG Rekawinkel)

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

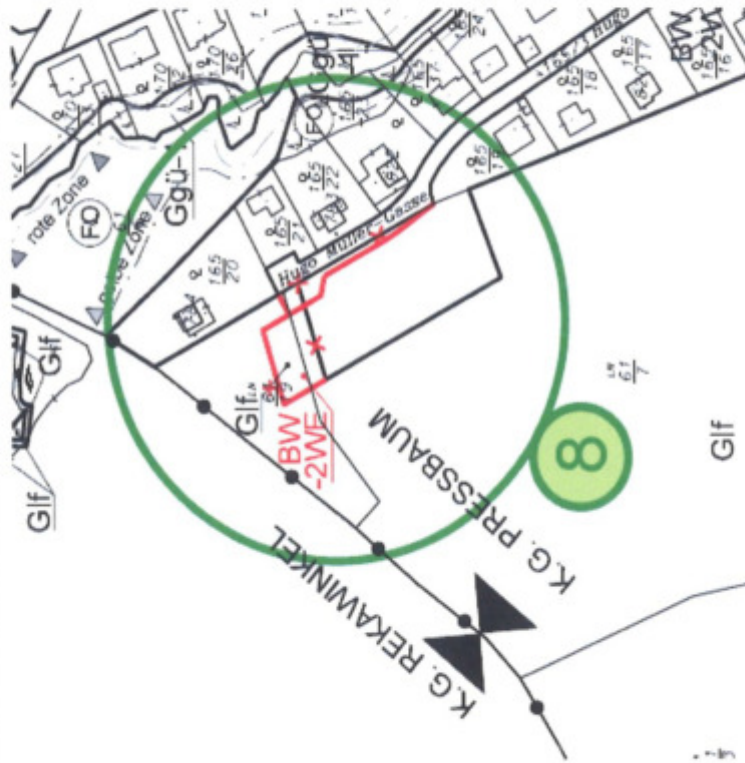
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 7 beschließen.

Dafür: einstimmig

8. Wohnbaulandarrondierung und geringfügige Abänderung der
Verkehrsflächenfestlegung entlang der „Hugo Müller-Gasse (KG Pressbaum)“

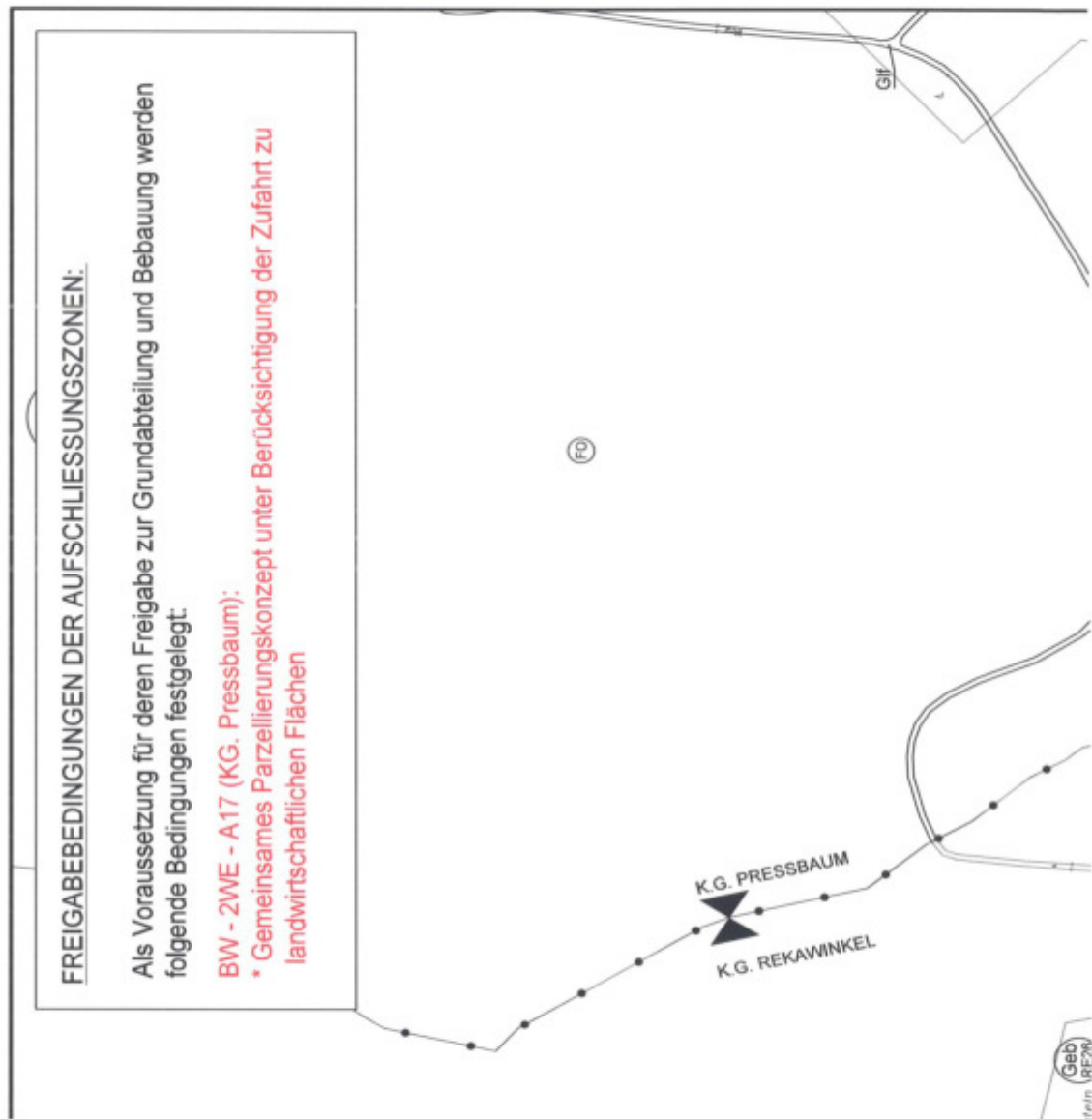
ÄNDERUNGSPUNKT 8 – AUSSCHNITT TEILBEBAUUNGSPLAN

STAND ÖFFENTLICHE AUFLAGE



STAND BESCHLUSSFASSUNG





Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl

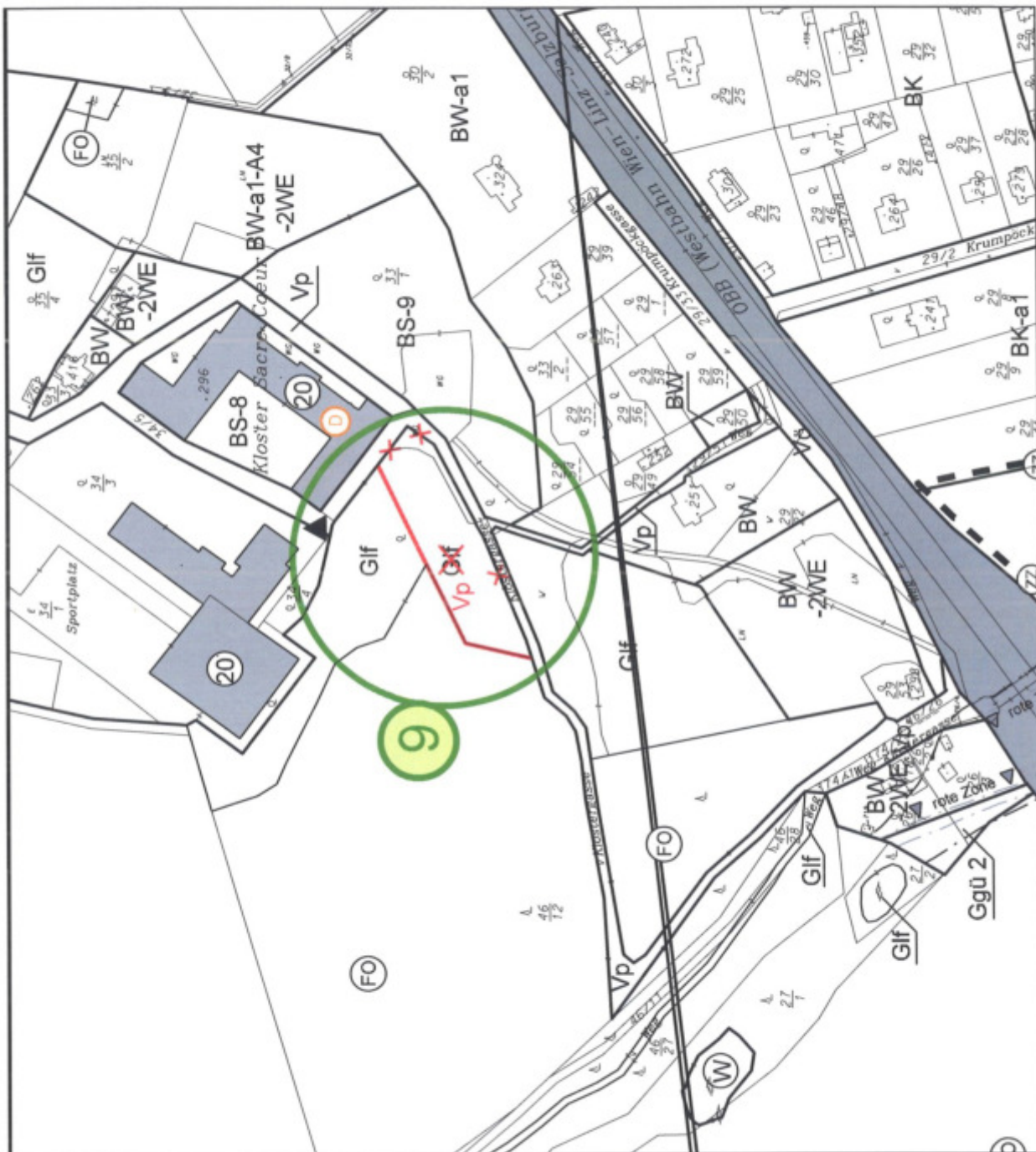
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 8 beschließen.

Dafür: einstimmig

9. Ausweisung einer „Privaten Verkehrsfläche (Vp)“ im Bereich von KFZ-
Abstellanlagen des „Sacre-Coeurs“ (KG Pressbaum)



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl, DI Siegl, Bgm. Schmidl-Haberleitner
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 9 beschließen.

Dafür: einstimmig

10. Anpassung des Verlaufes eines „Grünland – Grüngürtels (Ggü-2)“ im Bereich südlich der „Josef Perger-Strasse“ (KG Pressbaum)



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl, DI Siegl, StR Kalchhauser

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 10 beschließen.

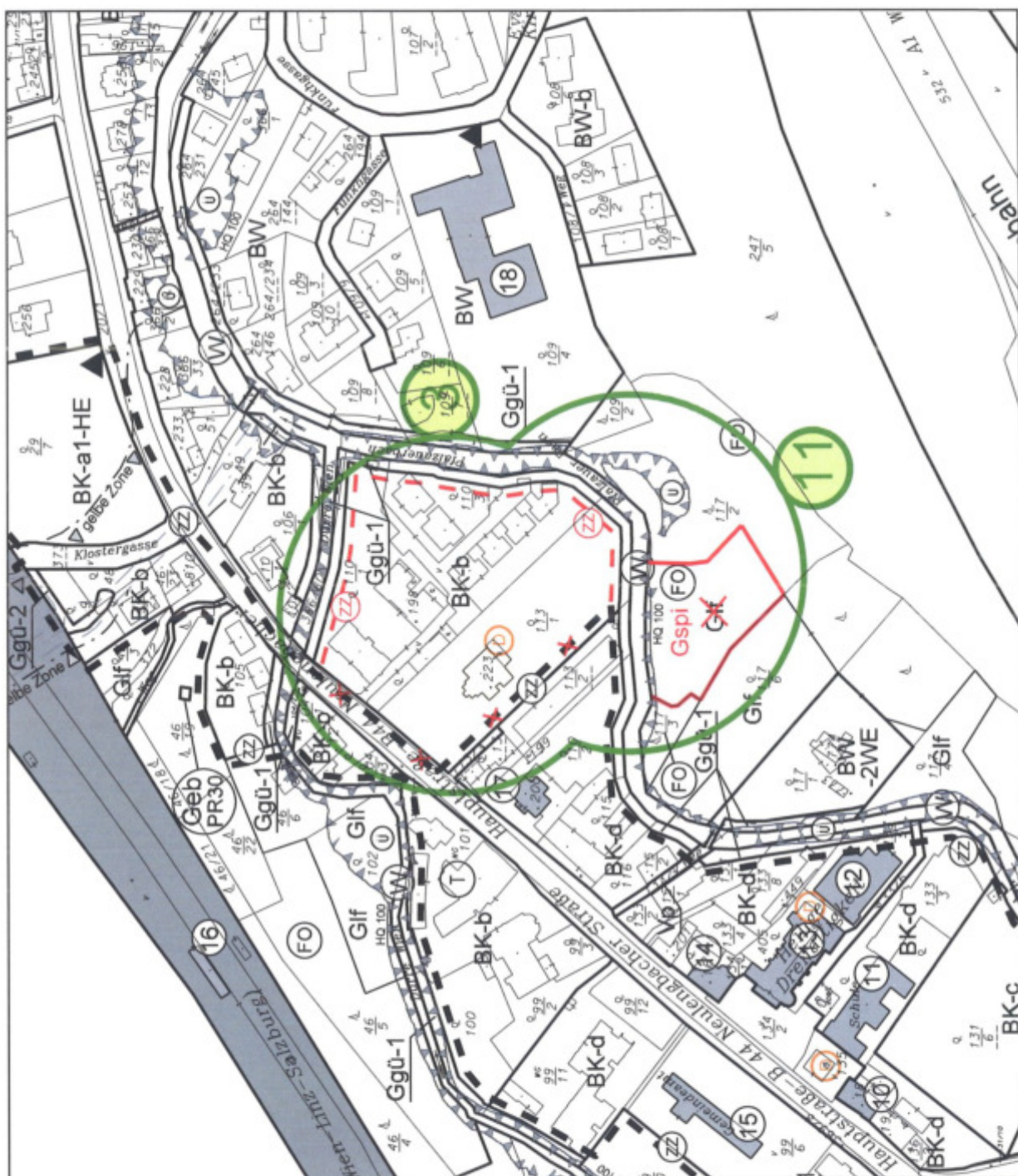
Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Krischel Bakk.phil.

Enthaltungen: Fraktion Neos, GR Leininger, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham, UStR Sigmund, GR Auer

Mehrheitlich angenommen

11- Auswirkung von „Grünland – Spielplatz (Gspi)“ südöstlich des Kindergartens im Stadtzentrum von Pressbaum (KG Pressbaum)



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: DI Siegl, Bauamts-Dir. Dibl, Bgm. Schmidl-Haberleitner
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 11 beschließen.

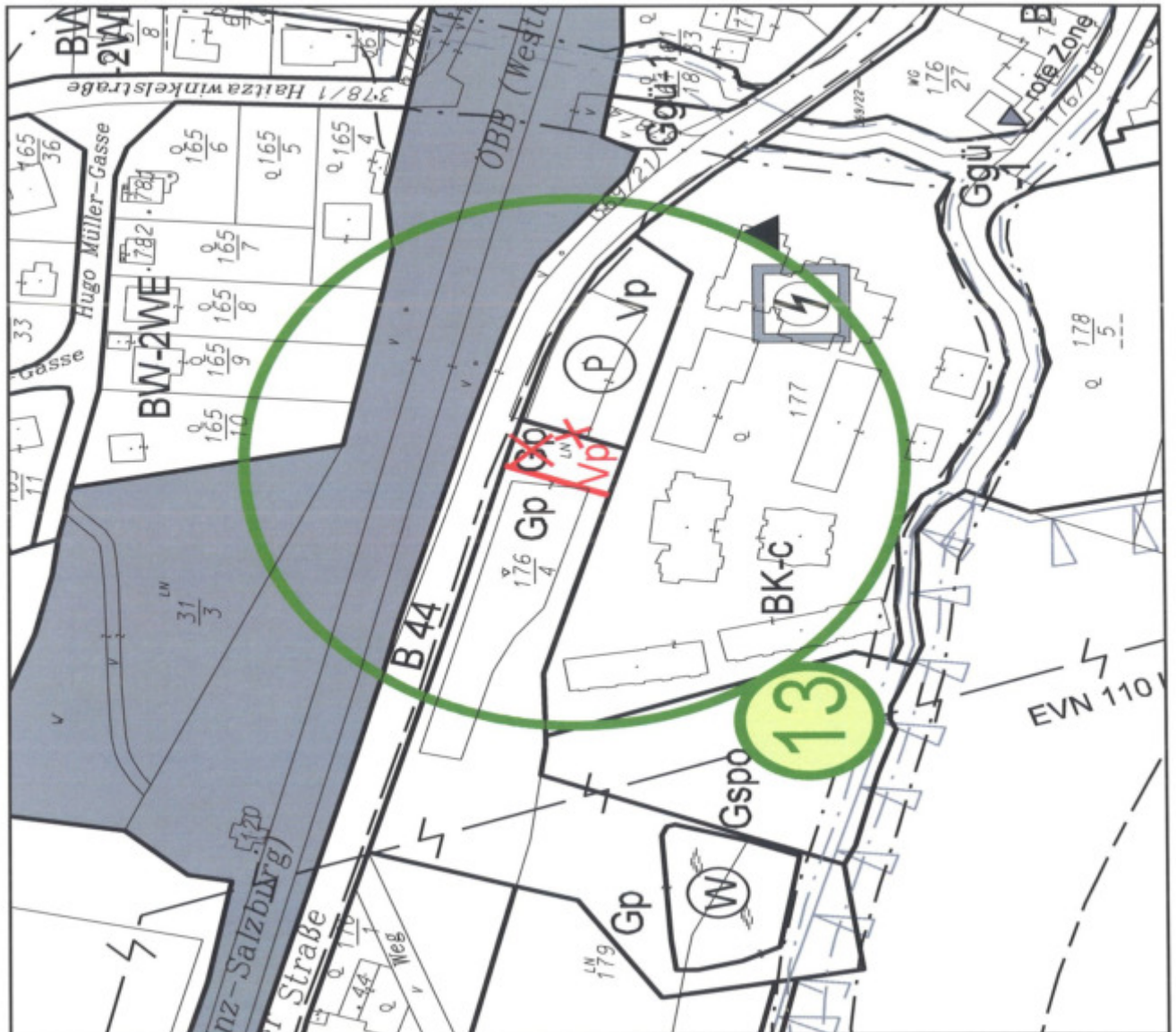
Dafür: einstimmig

12. Geringfügige Korrektur der Widmungsabgrenzung im Bereich des Bauhofes entlang der „Franz Pfudl-Gasse“ (KG Pressbaum)

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 12 beschließen.

Dafür: einstimmig

13. Geringfügige Erweiterung einer bestehenden „privaten Verkehrsfläche (VP)“ südlich der „B44“ im Westen von Pressbaum (KG Pressbaum)



Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl

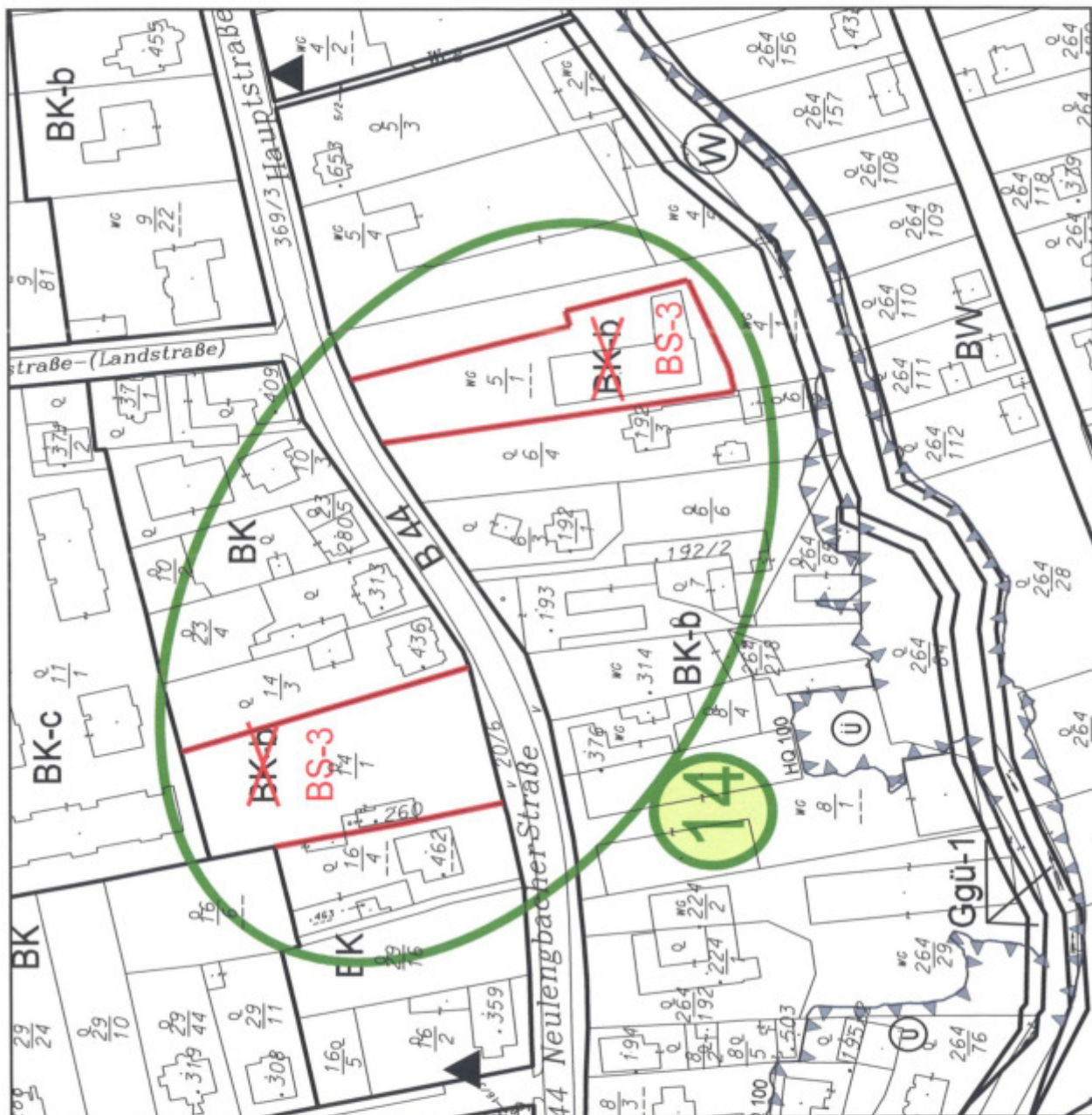
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 13 beschließen.

Dafür: einstimmig

14. Abänderung von Baulandwidmungsarten und Adaptierung im „Örtlichen
Entwicklungskonzept“ im Osten der Stadt Pressbaum (KG Pressbaum)





Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Vzbgm. Gruber stellt den

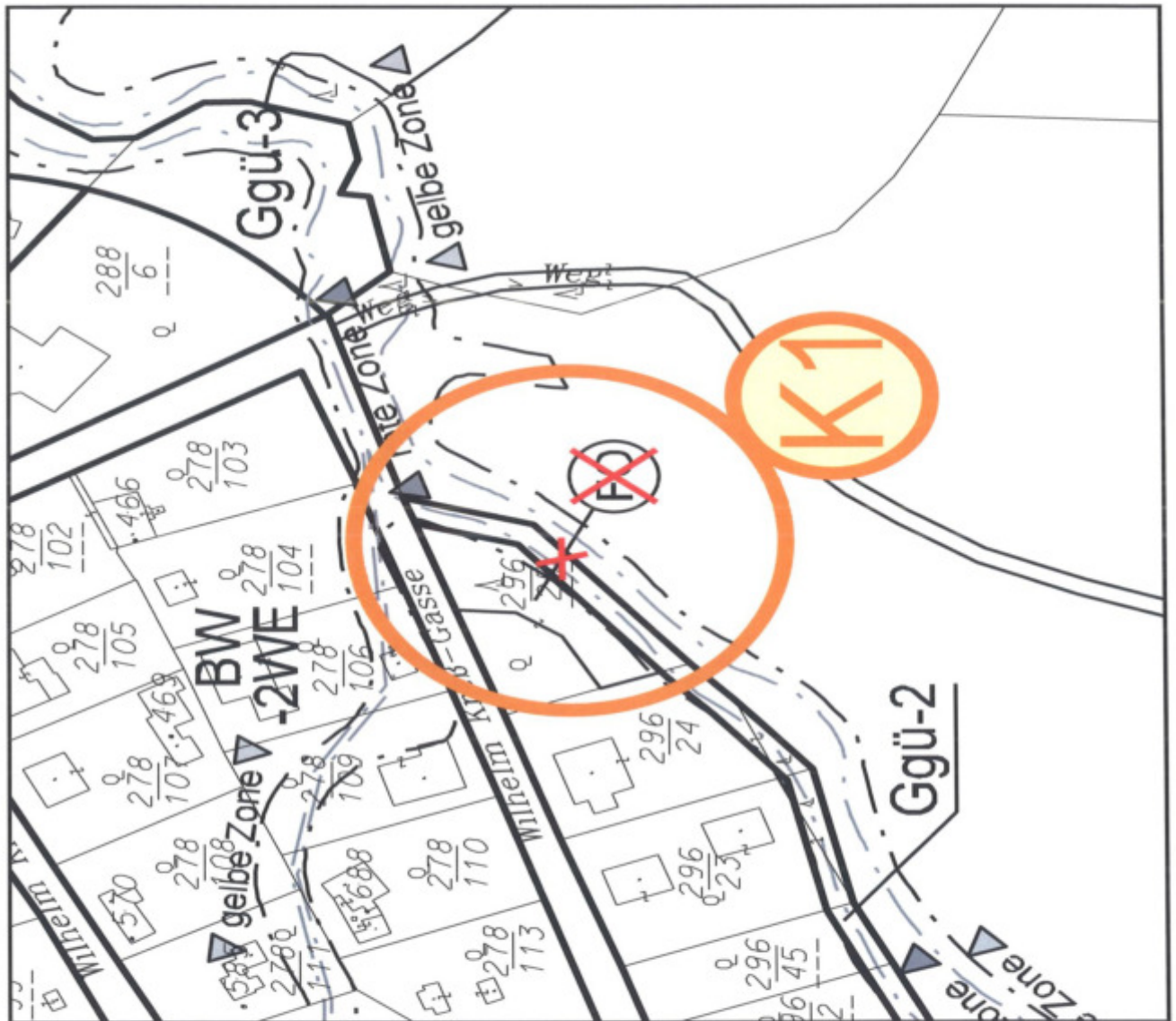
Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 14 beschließen.

Dafür: einstimmig

Kenntlichmachungen

K1 Streichung der Kenntlichmachung „Forstfläche“ am Bartberg

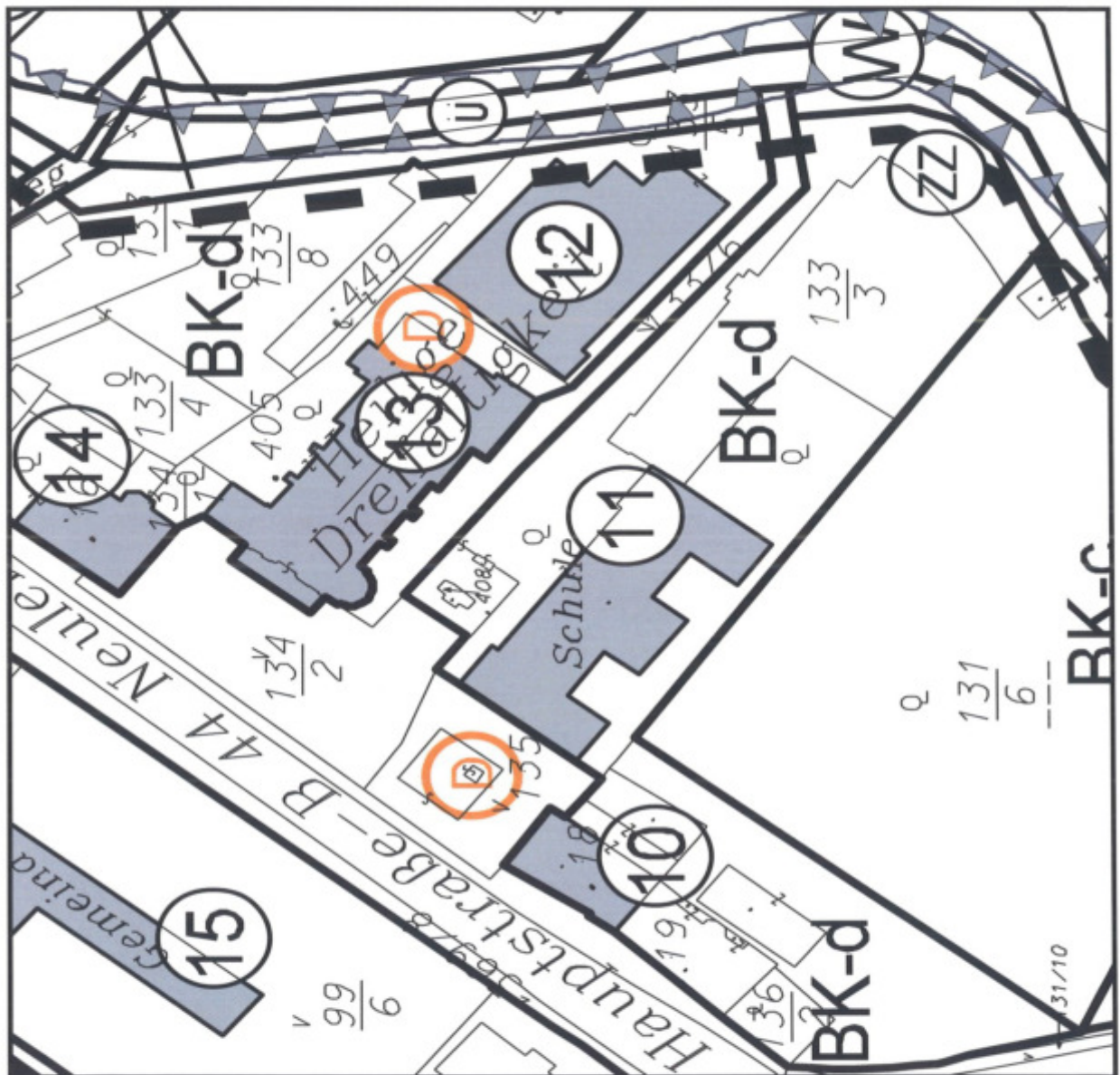


K2. Aktualisierung der Kenntlichmachung der „Autobahnmeisterei“



K3. Erstmalige Kenntlichmachung der Baulichkeiten unter Denkmalschutz gem.
Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes

Beispiel:



Wortmeldungen: Bauamts-Dir. Dibl

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge K1, K2 und K3 beschließen.

Dafür: einstimmig

b) Änderungen zum Bebauungsplan

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt mit Verordnung diverse Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchzuführen. Mit Erlass einer Bausperre per 11.12.2015 bis 10.12.2017 bzw. 2018 wurde damit gestartet. Das Büro DI Karl Siegl wurde mit der Umsetzung der Änderungen zu den vorliegenden Anträgen und den Vorgaben der Stadtgemeinde beauftragt. Nunmehr wurde der 1. Teil der Umsetzung zwischen 23.3. und 24.04.2017 zur öffentlichen Auflage gebracht. Dazu wurden auch zahlreiche Einwendungen eingebracht und wird nunmehr vor Abstimmung bzw.

Beschlussfassung wie folgt eingegangen:

Ausführungen Büro DI Siegl siehe Beilage 2)

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN BZW. DER
RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZFACHLICHEN STELLUNGNAHMEN
DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

PZ: PREB - FÄ14 / TB6 Ä5 – 11415 / 11483 – BU

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1 *Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum in den Katastralgemeinden Pressbaum, Rekawinkel, Pfalzbau und Au am Kraking (Änderungspunkte 3 bis 5, 7, 9 bis 13, 15A, 15B, 16A, 16B, 17A, 17B und 19A bis 21 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 8, 14, 18 und 22 in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form) inklusive der textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert.*

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä5 – 11483) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBL. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Neufassung bzw. Ergänzung (Punkt 4.3) der Textlichen Bebauungsvorschriften

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks- Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.

1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2. KLEINGARAGEN UND STELLPLÄTZE

2.1 Pro neu errichteter Wohneinheit sind 2 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten.

2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. und der Baubestand erfordert, sind Kleingaragen im vorderen Bauwich mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Kleingaragen an eine seitliche Grundgrenze anzubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer anderen

Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

- 2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.*

3. SONDERREGELUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE

- 3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Maximal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:*

MBF = 150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung "MBF" liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungsart "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² der Berechnungsbasis zur Ermittlung des "4%-Anteils" zuzuschlagen.

- 3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m² sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtflächenausmaß von bis zu 100m² zulässig. Auf größeren Bauplätzen (>1.000m²) darf die Größe der Nebengebäude die maximal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.*

4. EINFRIEDUNGEN

- 4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.
- 4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.
- 4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes- und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bebauungsweise.

5. ANTENNEN

- 5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

- 6.1 Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idgF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.
- 6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. verboten.
- 6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes im wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:
- * Fensterabstände und –umrahmungen;
 - * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
 - * Fassadenteilung, -gliederung und –struktur
- Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterrahmen- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).
- 6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzonen-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bebauungsvorschriften ist, zu orientieren.
- 6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzonen“ besonders zu überprüfen.

7. BAUFLUCHTLINIEN

- 7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwich ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundrissfläche von 50m² zulässig.

7.2. In der offenen und gekuppelten Bauungsweise ist für Hauptgebäude ein vorderer Bauwich von 3m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

8.1 Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Gelände Verlauf,*
- b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich bis zu einer Breite von 5 m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen,*
- c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 3,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes ragen dürfen,*
- d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes ragen dürfen, (ausgenommen sind Stützmauern im Zusammenhang mit Anschüttungen gemäß Zif. b)*
- e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:3 (H:B)*
- f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 0,5m von der Grundgrenze entfernt sein.*

§ 4 *Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

§ 5 *Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Vzbgm Gruber hält fest:

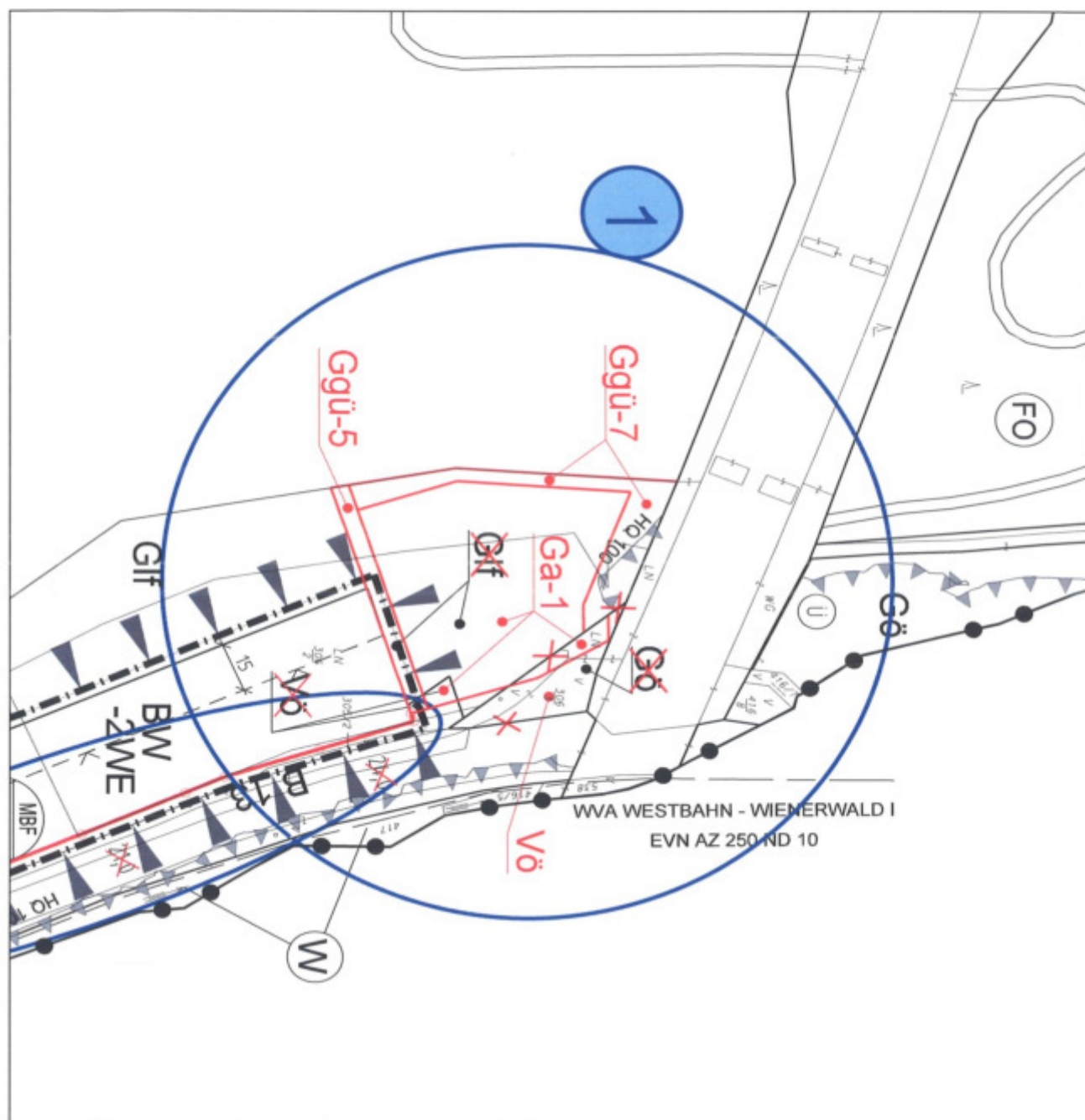
Den Änderungen des Bebauungsplanes wird, wie ausgeführt zugestimmt, mit Ausnahme von Punkt 2, dieser soll in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden.

Betreffend Punkt 6 gibt es keine positive Stellungnahme des Landes NÖ.

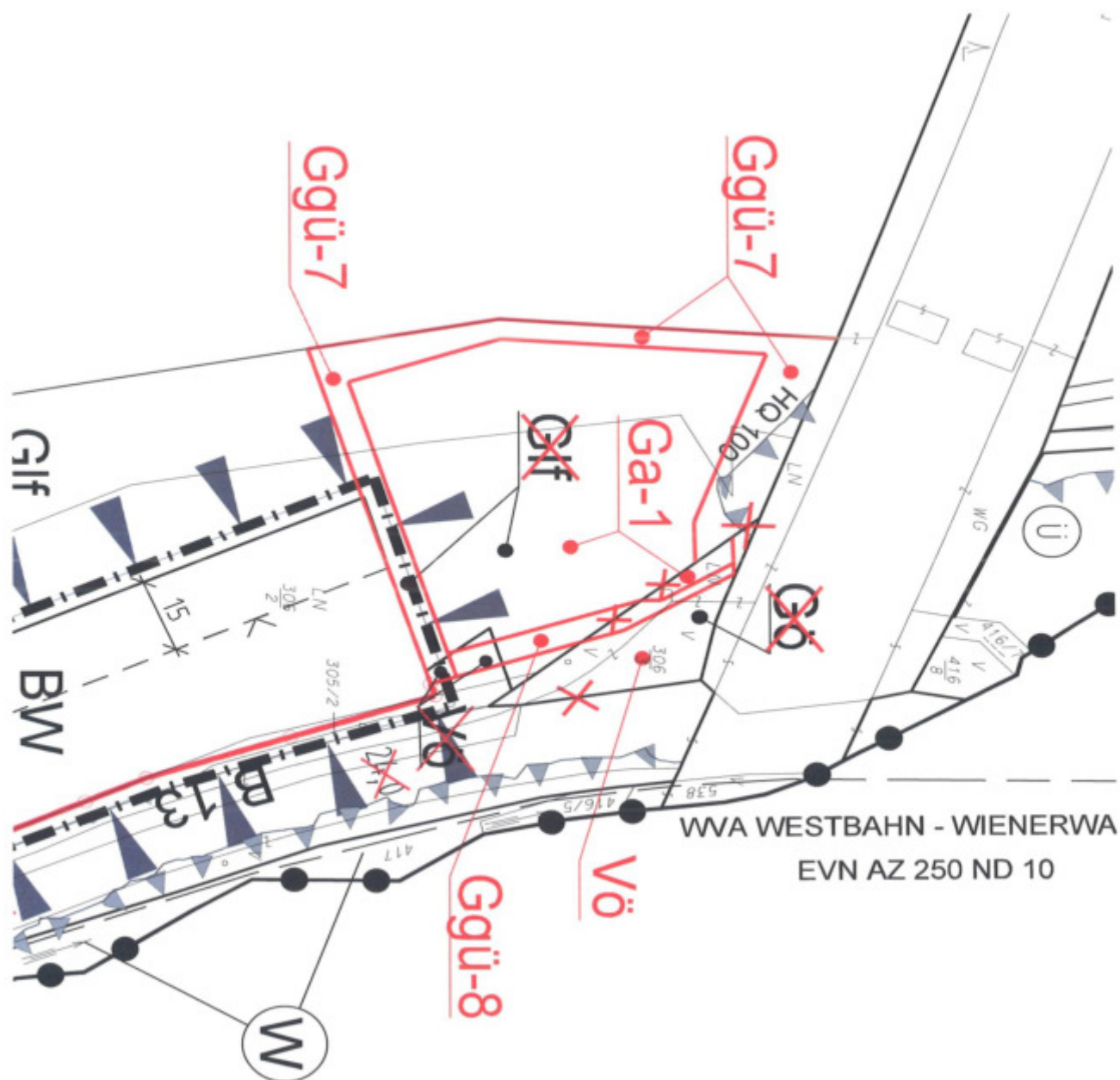
Die Punkte werden einzeln abgestimmt:

1. Schaffung eines Altstoffsammelzentrums in „Frauenwart“ (KG Pressbaum)

Stand – öffentliche Auflage:



Stand Beschlussfassung:



Wortmeldungen: DI Siegl, Bauamts-Dir. Dibl

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 1 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

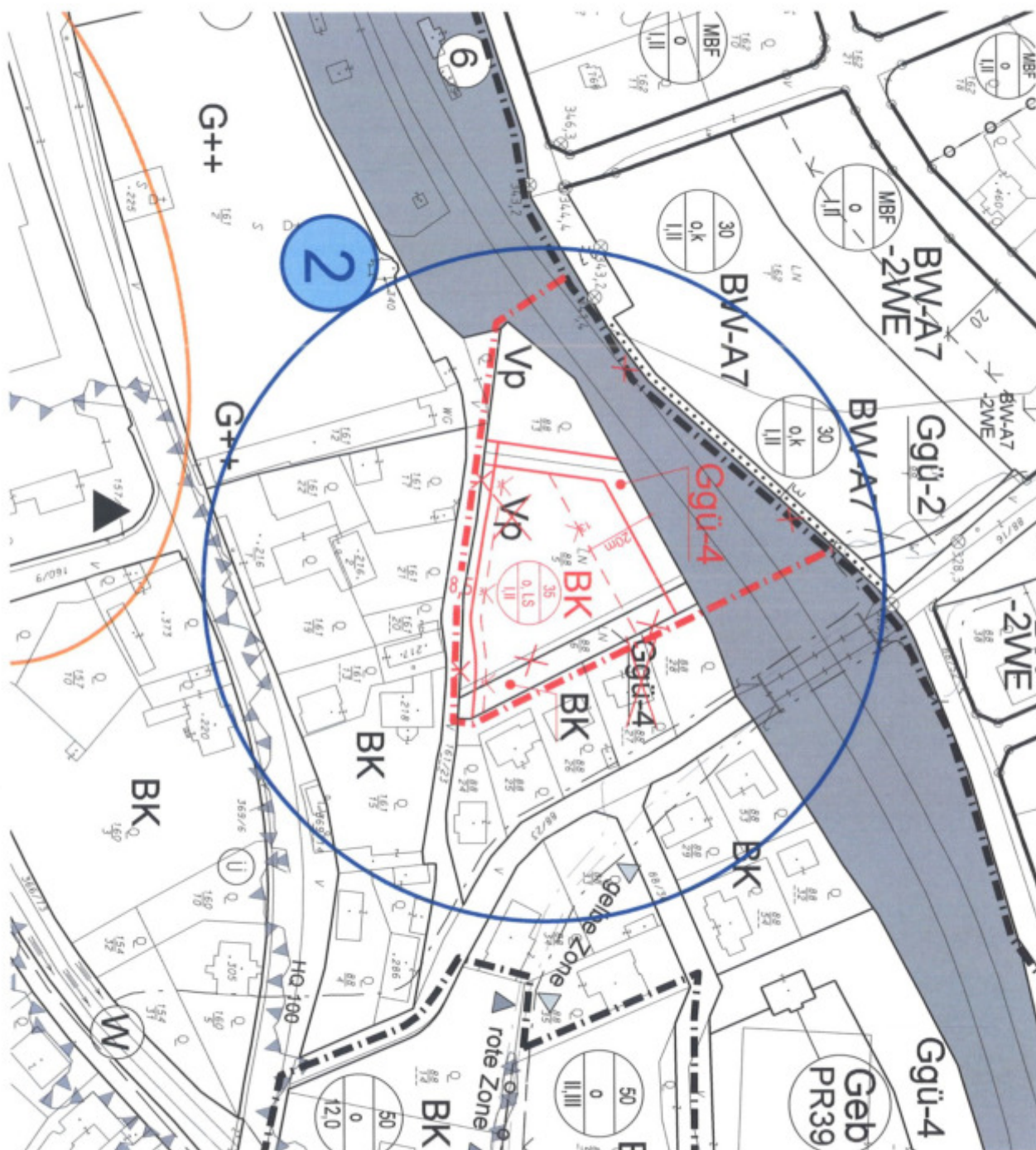
Dagegen: StR Kalchhauser, StR Krischel Bakk.phil., GR Fahrner, GR Auer, GR DI Nekham, GR Mag. Jedlaucnik

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner

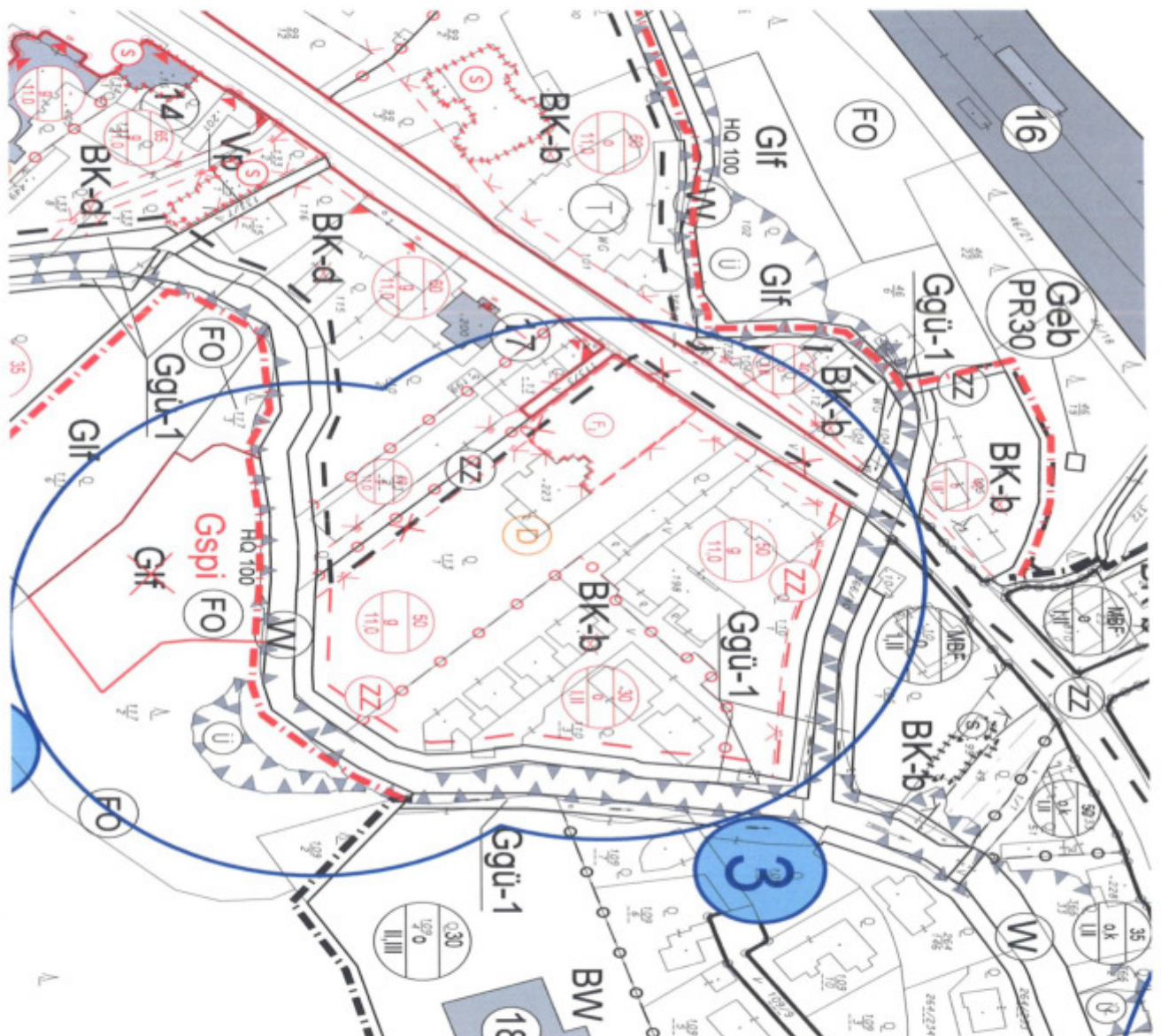
Mehrheitlich angenommen

2. Erweiterung des im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ festgelegten

„Zentrumsbereich“ sowie Neuwidmung von „Bauland – Kerngebiet (BK)“ im Bereich Friedhofsstrasse“ (KG Pressbaum)



3. Geringfügige Erweiterung der „Zentrumszone“ nach Osten (KG Pressbaum)



Wortmeldungen: DI Siegl, Bauamts-Dir. Dibl

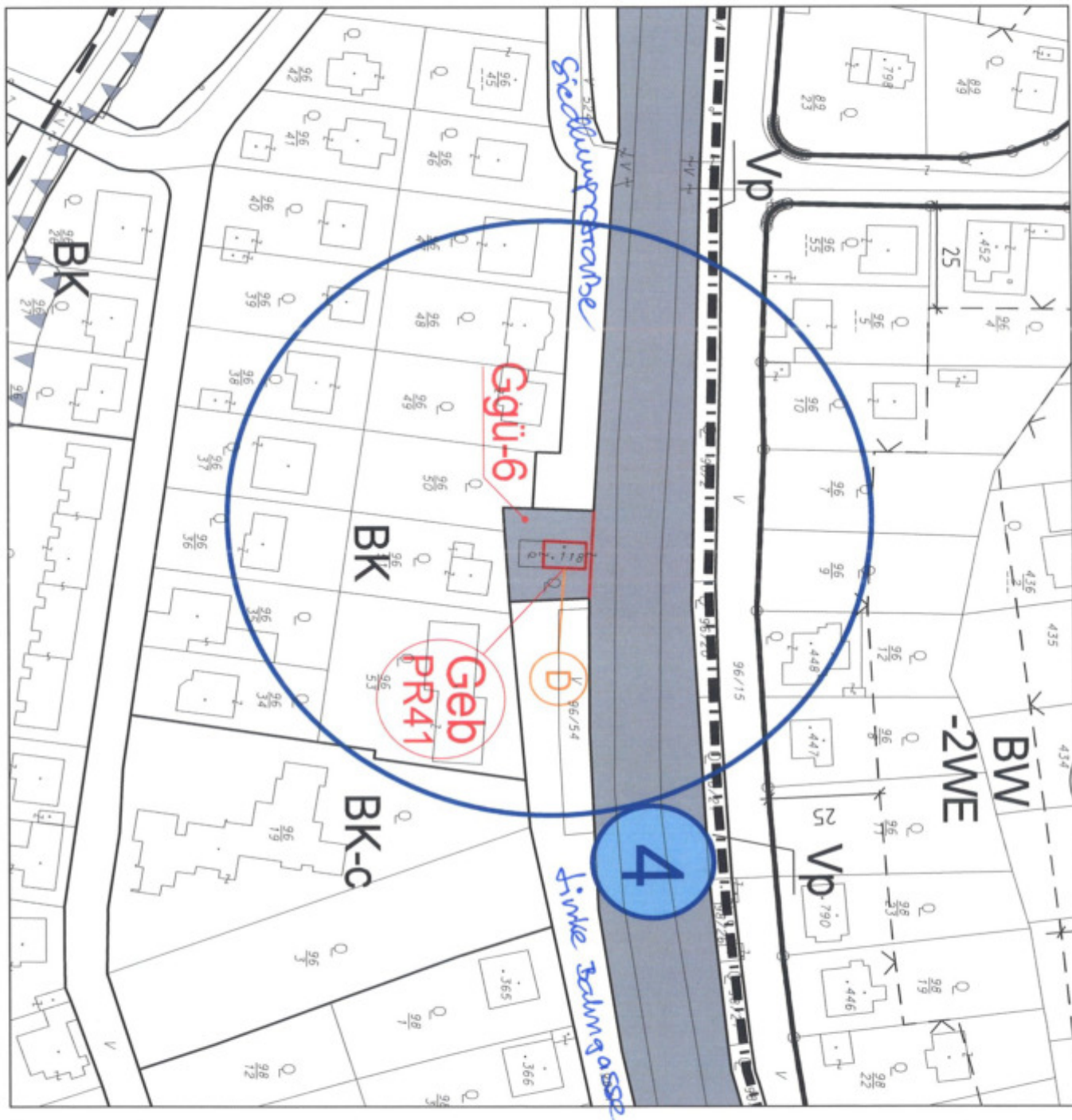
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 3 beschließen.

Dafür: einstimmig

4. Ausweisung eines „Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PR41)“ im Bereich eines ehemaligen Bahnwärterhauses (KG Pressbaum)



Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

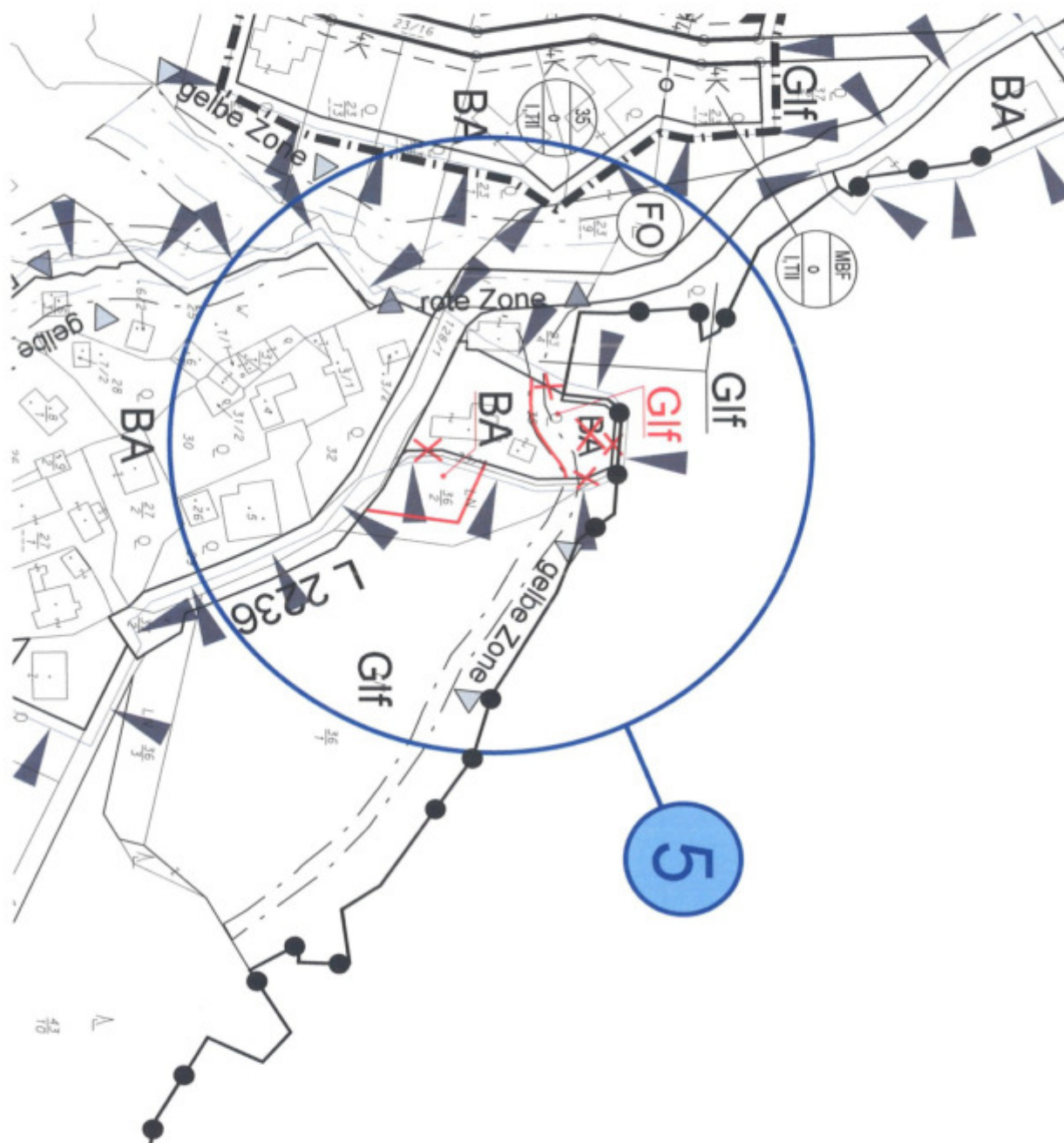
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 4 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Scheibelreiter

Mehrheitlich angenommen

5. Baulandabtausch „In der Bonna“ (KG Au am Kraking)

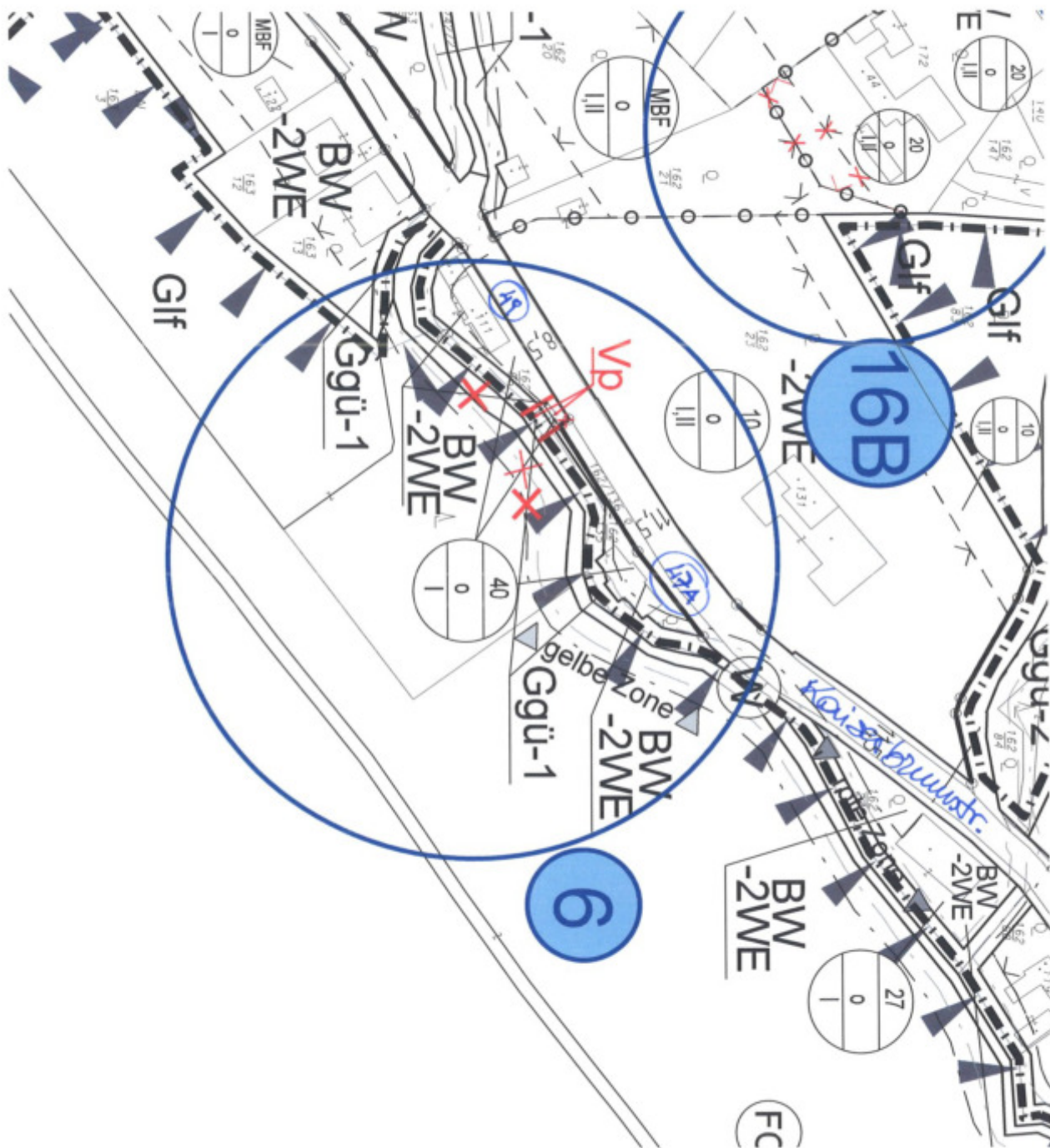


Vzbgm. Gruber stellt den
Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 5 beschließen.

Dafür: einstimmig

6. Geringfügige Umwidmung von „Bauland – Wohngebiet (BW-2WE)“ und „Grünland – Grüngürtel – Uferbegleitender Gehölzstreifen (Ggü-1)“ in „Private Verkehrsfläche (Vp)“ (KG Pfalzau)

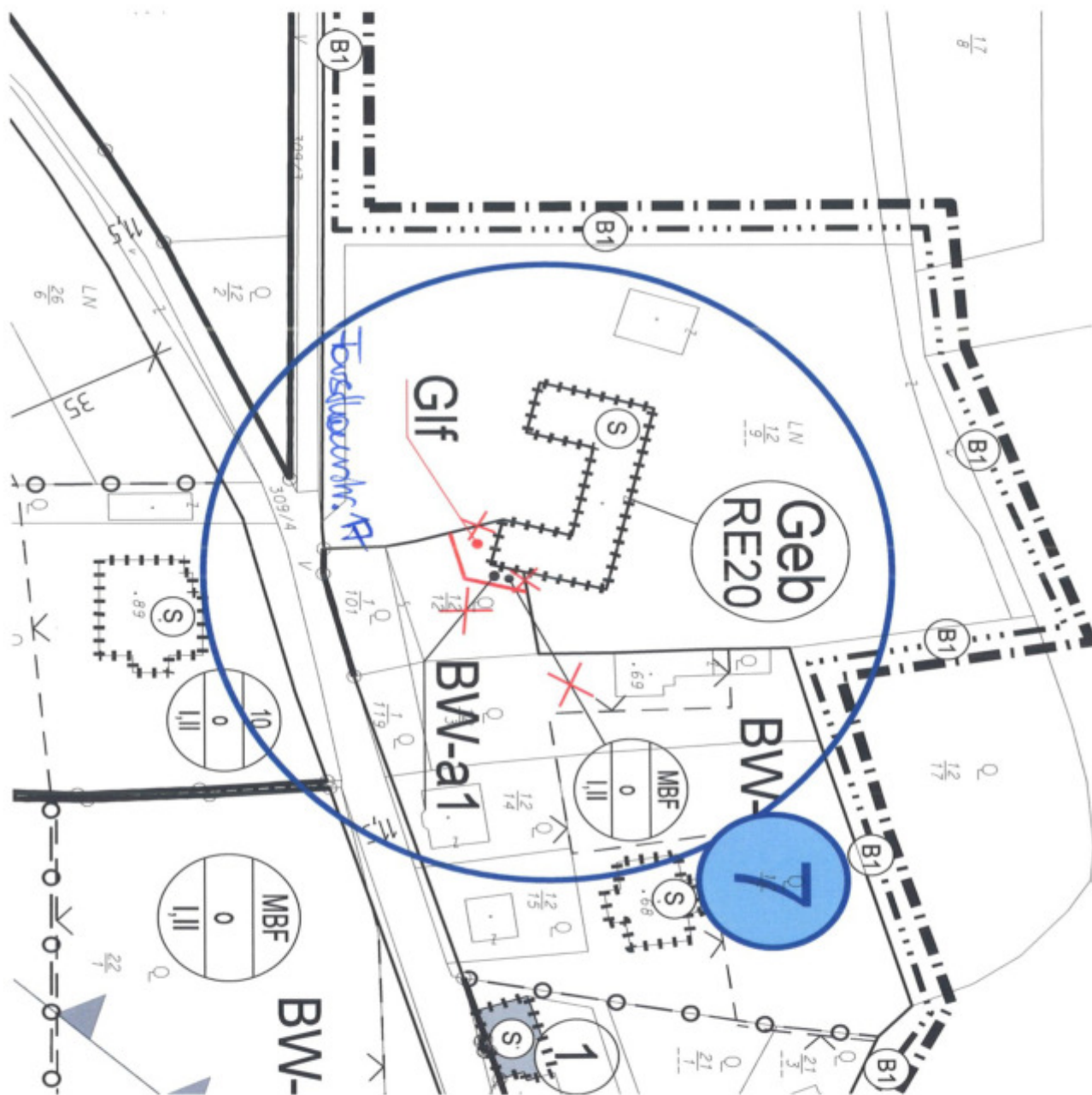


Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Ist nicht Teil der Beschlussfassung, da keine positive Stellungnahme des Amtes der NÖ LR vorliegt.

Dieser Änderungspunkt wird nicht abgestimmt

7. Rückwidmung von „Bauland – Wohngebiet (BW)“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ Nördlicher der „Forsthausstraße“ (KG Rekawinkel)



Vzbgm. Gruber stellt den

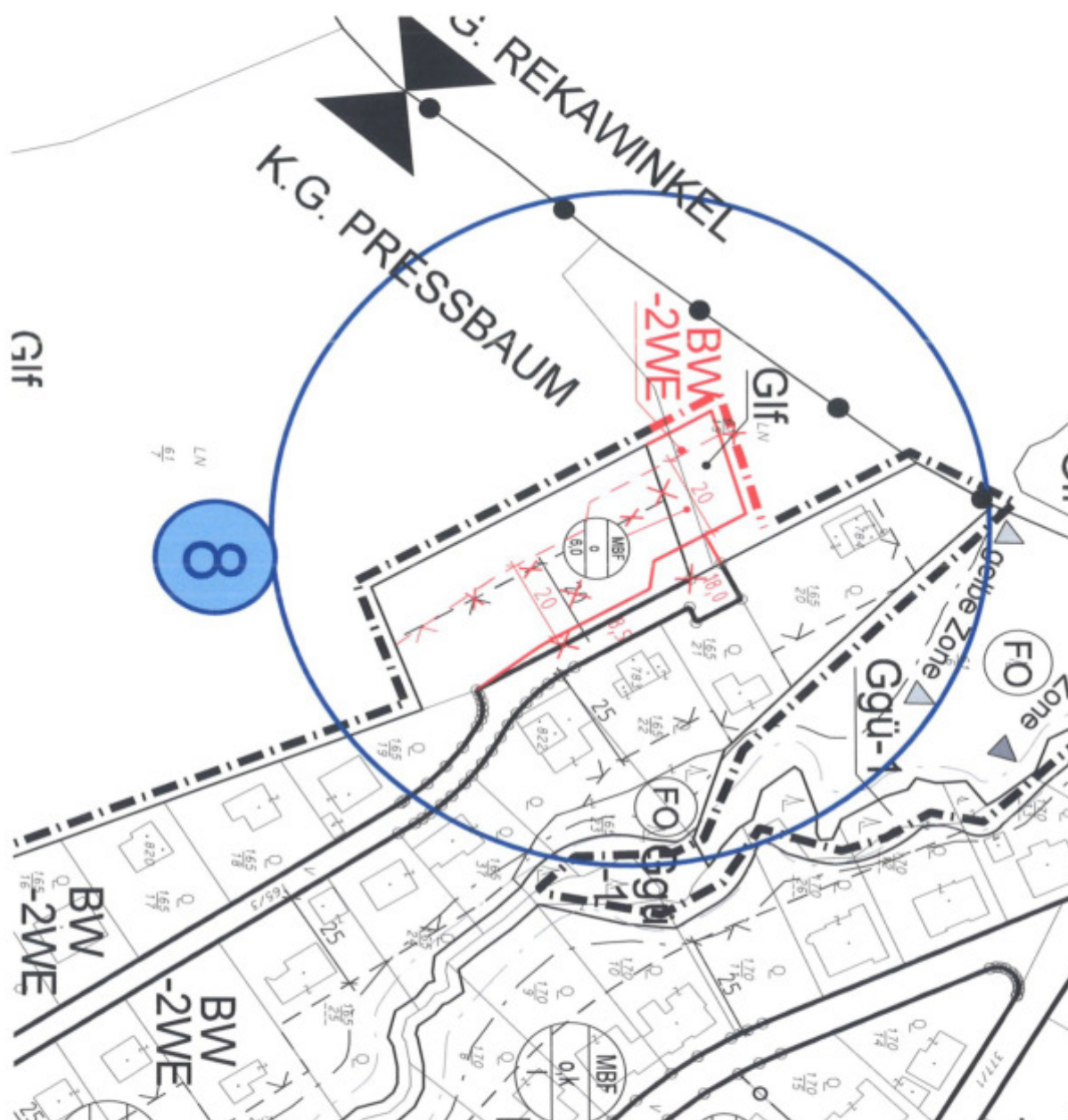
Antrag :

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 7 beschließen.

Dafür: einstimmig

8. Wohnbaulandarrondierung und Geringfügige Abänderung der Bauland- und Verkehrsflächenfestlegungen entlang der „Hugo Müller-Gasse“ (KG Pressbaum)



Wortmeldungen: DI Siegl, UStR Sigmund, Vzbgm. Gruber

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 8 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: UStR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

9. Ausweisung einer „Privaten Verkehrsfläche (Vp)“ im Bereich von KFZ-
Abstellanlage des „Sacrè-Coeurs“ (KG Pressbaum)



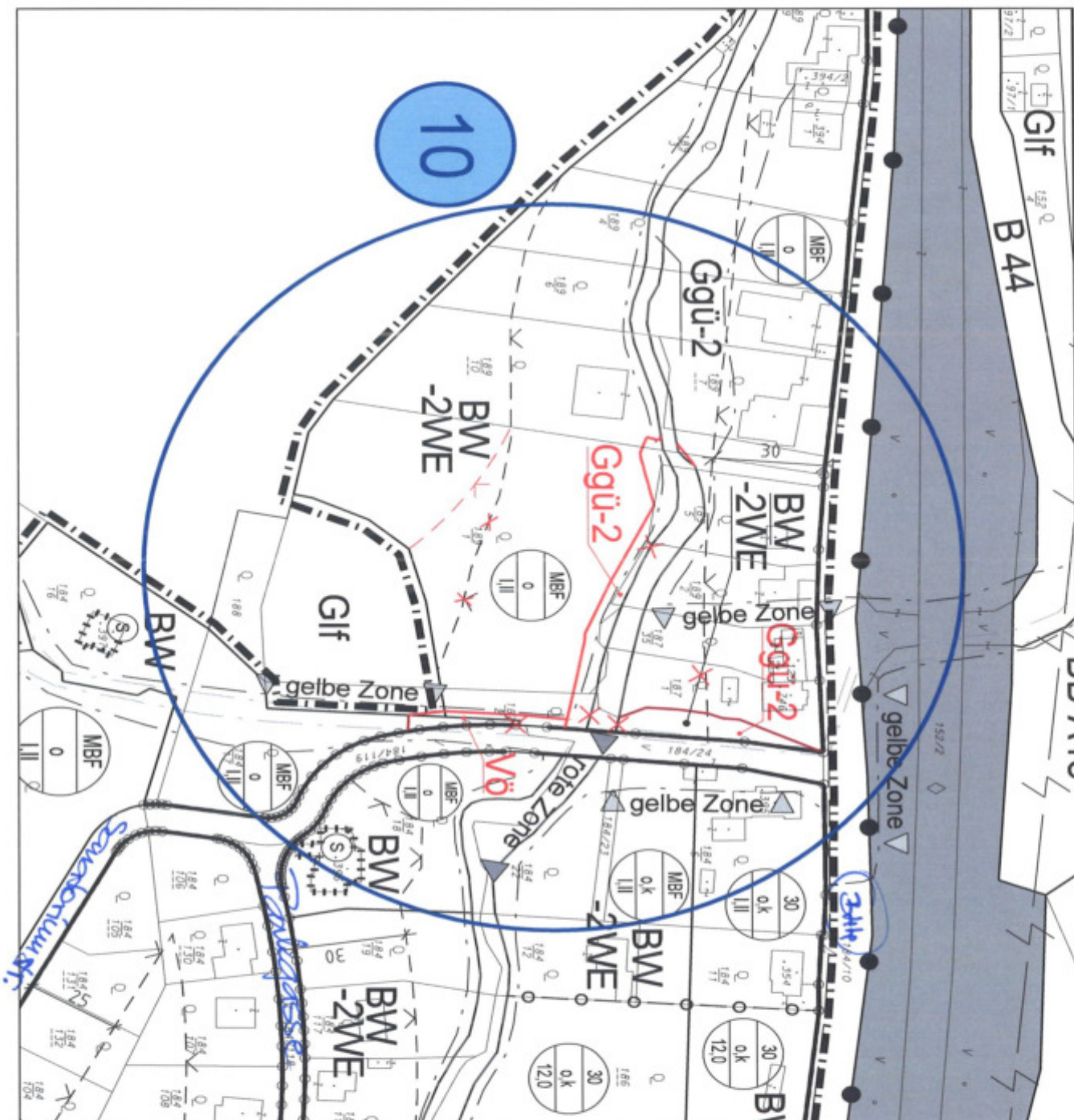
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 9 beschließen.

Dafür: einstimmig

10. Anpassung des Verlaufes eines „Grünland – Grüngürtels (Ggü-2) im Bereich südlich der „Josef Perger-Straße“ (KG Pressbaum)



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, DI Siegl, StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner, UStR Sigmund

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 10 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

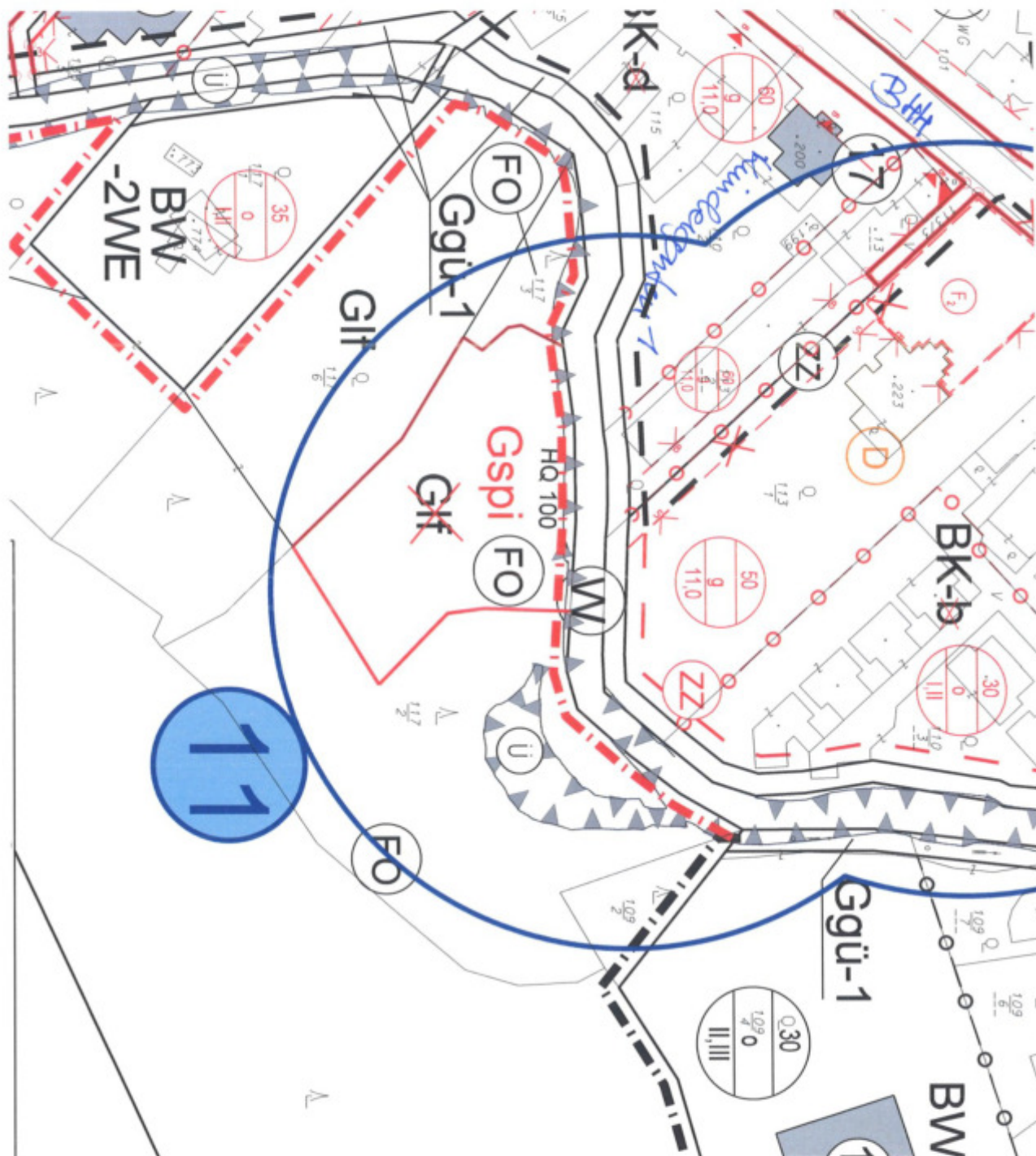
Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Fahrner

Enthaltungen: GR Ing. Pintar, GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham, GR Renner, GR Leininger, GR Ehnert, UStR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

Die Abstimmung erfolgt ohne GR Auer

11. Ausweisung von „Grünland – Spielplatz (Gspi)“ südöstlich des Kindergartens im Stadtzentrum von Pressbaum (KG Pressbaum)



Vzbgm. Gruber stellt den

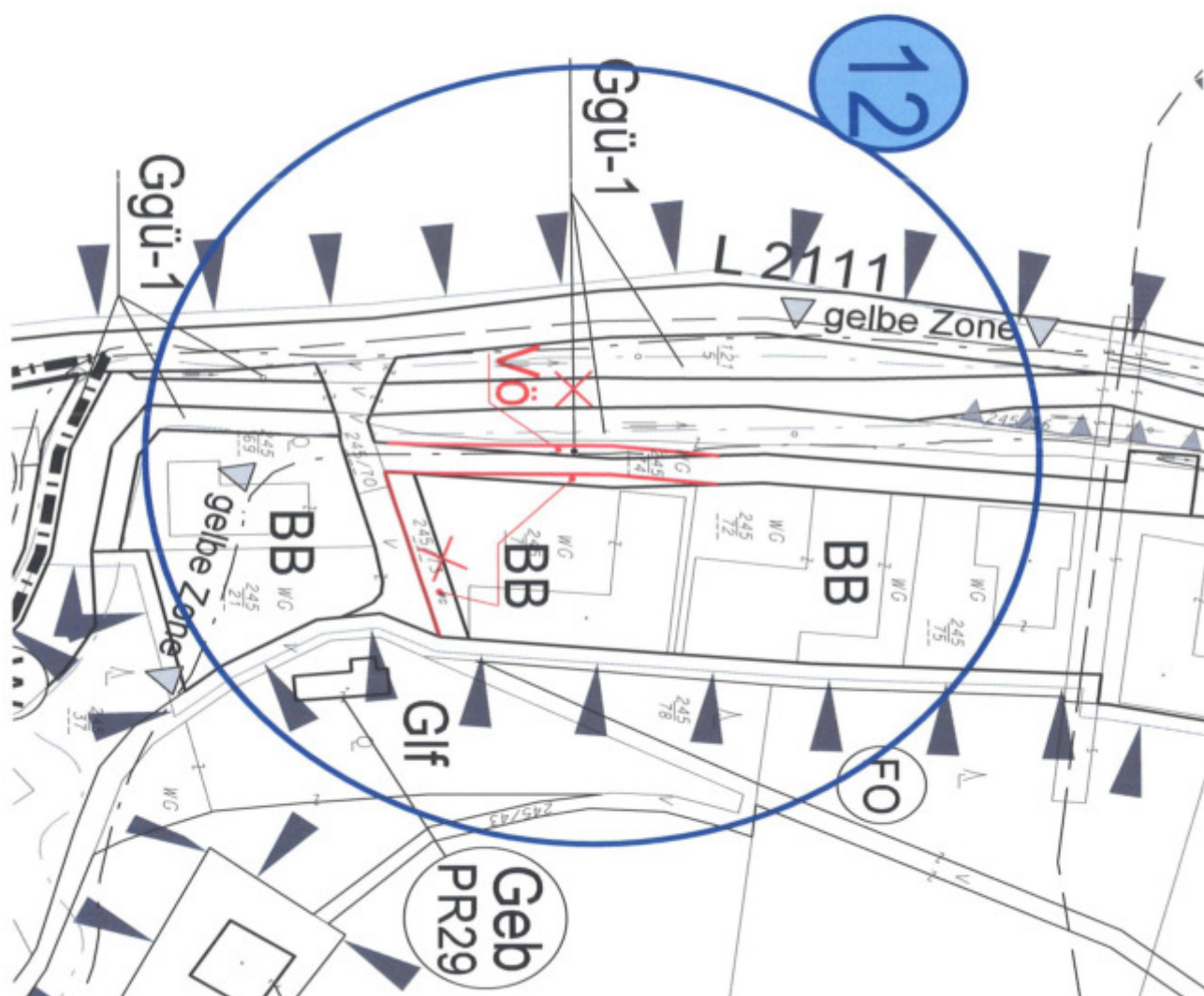
Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 11 beschließen.

Dafür: einstimmig

Abstimmung erfolgt ohne GR Auer und GR Soder MSc

12 Geringfügige Korrektur der Widmungsabgrenzung im Bereich des Bauhofes entlang „Franz Pfudl-Gasse“ (KG Pressbaum)



Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 12 beschließen.

Dafür: einstimmig

Die Abstimmung erfolgt ohne GR Auer und GR Soder MSc

13. Geringfügige Erweiterung einer bestehenden „Privaten Verkehrsflächen (Vp)“
südlich der „B44“ im Westen von Pressbaum (KG Pressbaum)

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 13 beschließen.

Dafür: einstimmig

Die Abstimmung erfolgt ohne GR Soder MSc

14. Diverse Abänderungen im östlichen Zentrumsbereich von Pressbaum (KG Pressbaum)

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, DI Siegl, Vzbgm. Gruber, GR Ing. Pintar, Bauamts-Dir. Dibl, StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner, UStR Sigmund
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 14 beschließen.

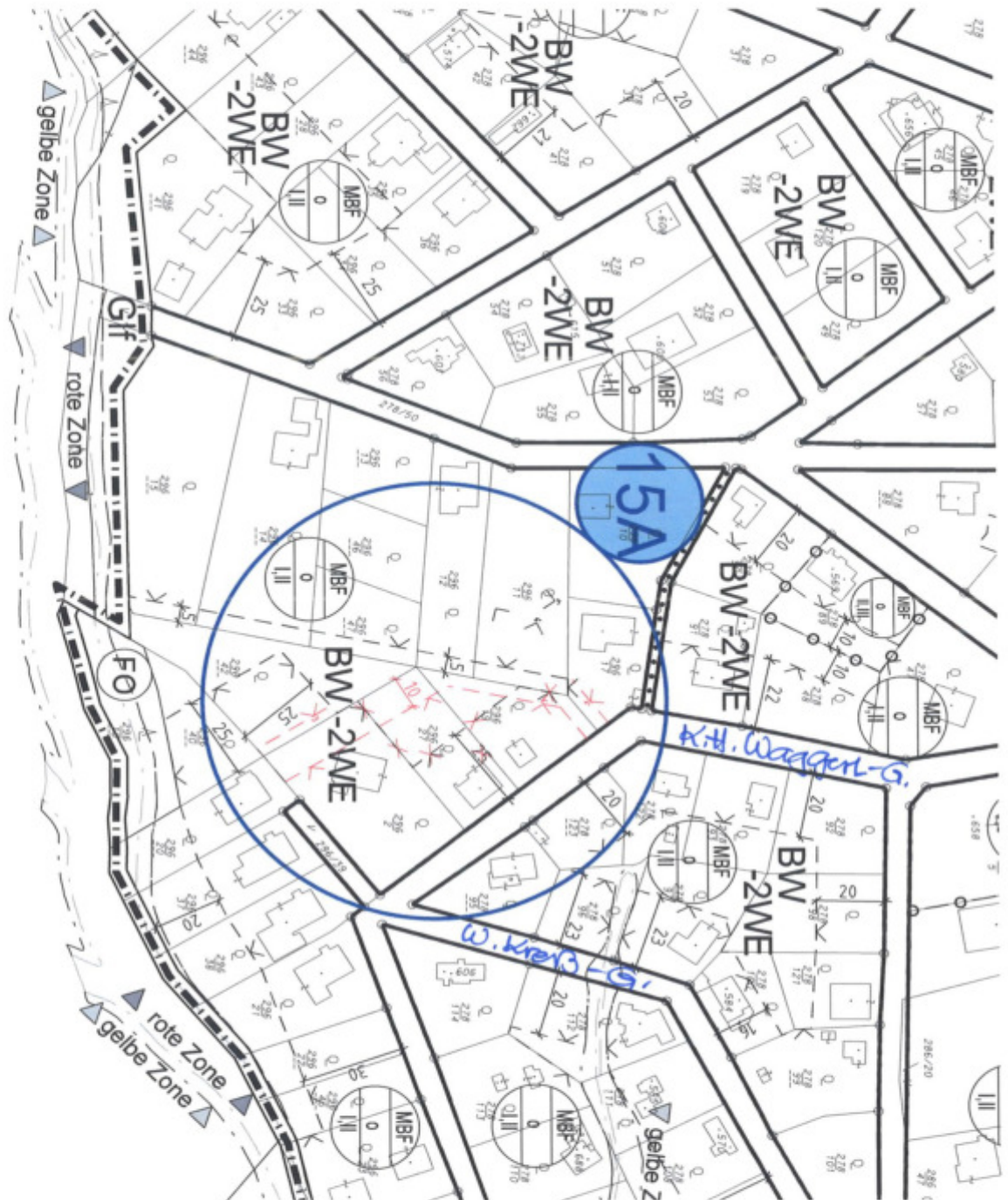
Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Auer, GR Fahrner

Enthaltungen: GR Ehnert, GR Renner, GR DI Nekham, GR Jedlaucnik, UStR Sigmund, GR Ing. Pintar

Mehrheitlich angenommen

15. Abänderung des Verlaufes von Baufluchtlinien



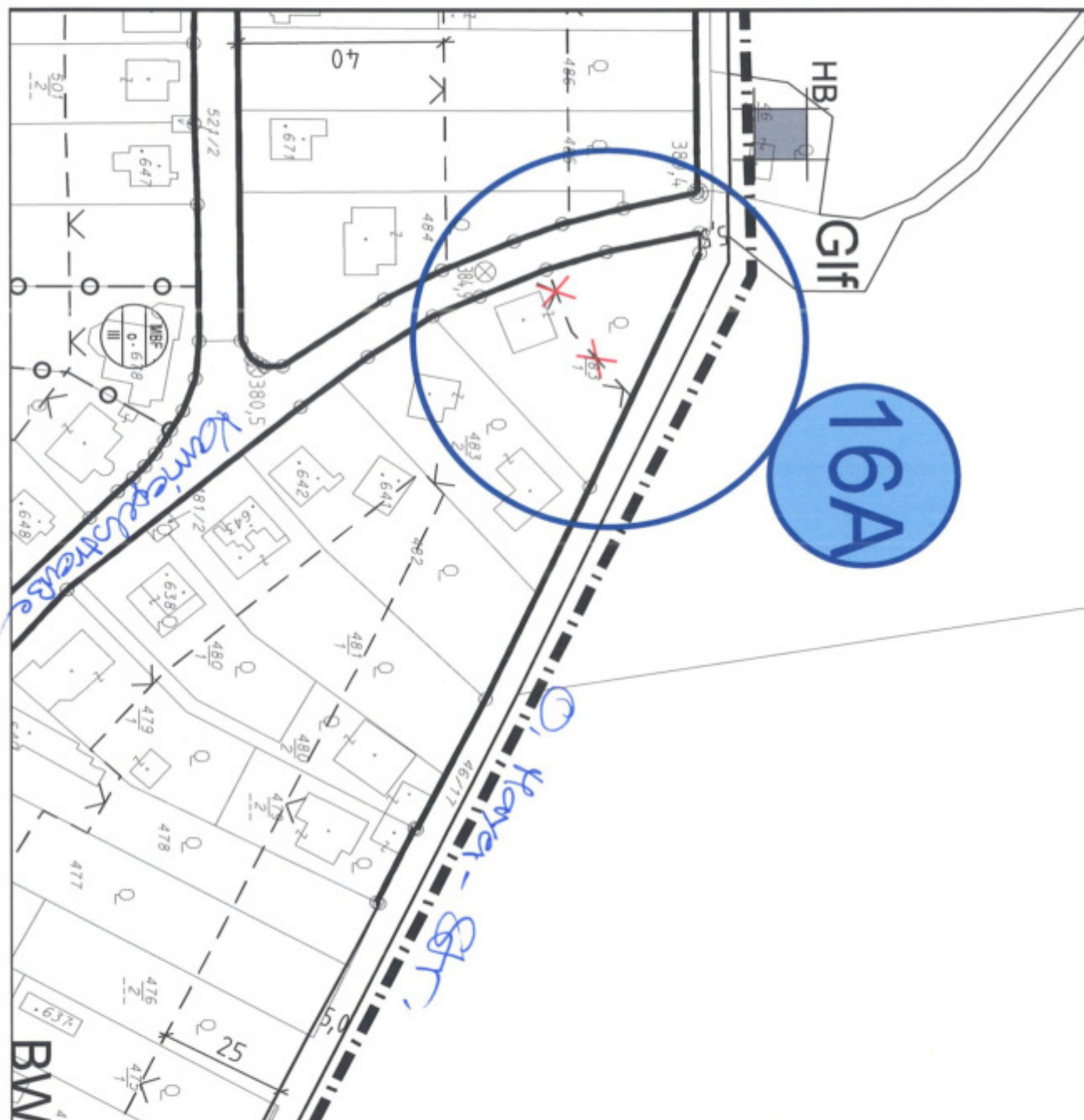
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 15 beschließen.

Dafür: einstimmig

16. Streichung von Baufluchtlinien



Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 16a beschließen.

Dafür: einstimmig

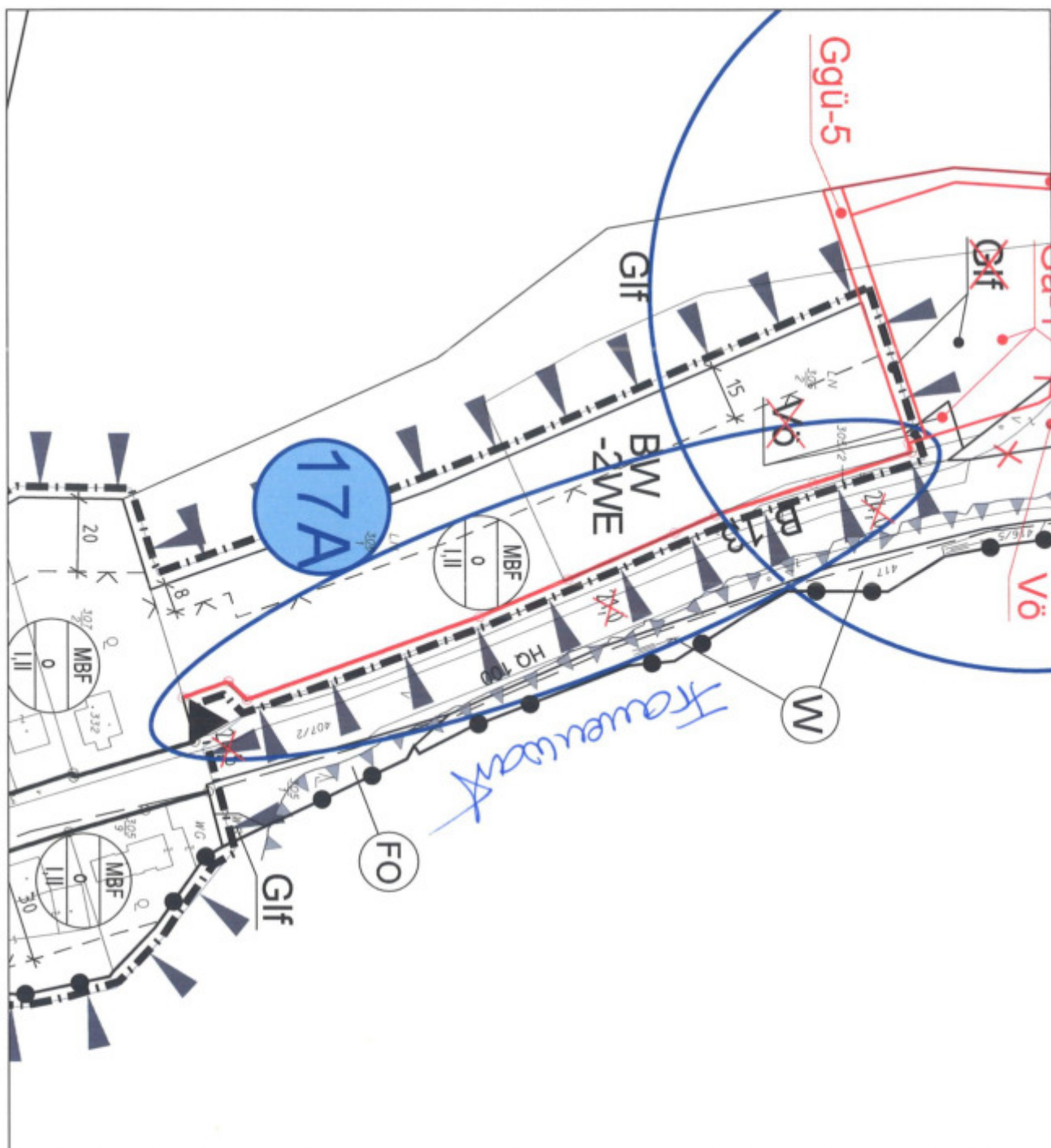
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 16b beschließen.

Dafür: einstimmig

17a. Geringfügige Verschiebung von Widmungsabgrenzungen zwischen „Bauland – Wohngebiet (BW-2WE)“ und „Öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“



Vzbgm. Gruber stellt den

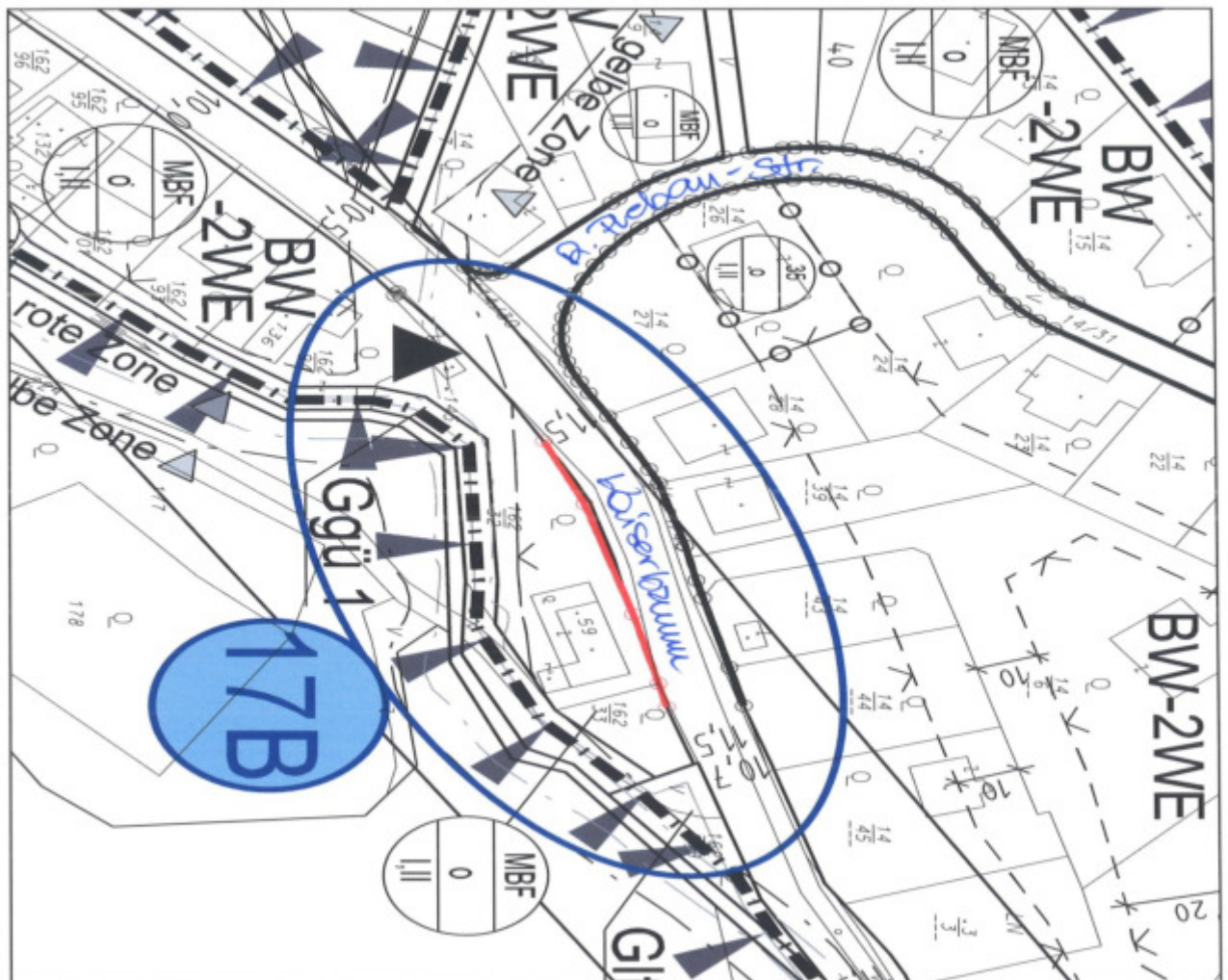
Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 17a beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen



Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 17b beschließen.

Dafür: einstimmig

18. Festlegung von hinteren und seitlichen Baufluchtlinien im Bereich der
„Lastbergstraße“ (KG Pressbaum)



ÄNDERUNGSPUNKT 18

STAND ÖFFENTLICHE AUFLAGE



STAND BESCHLUSSFASSUNG



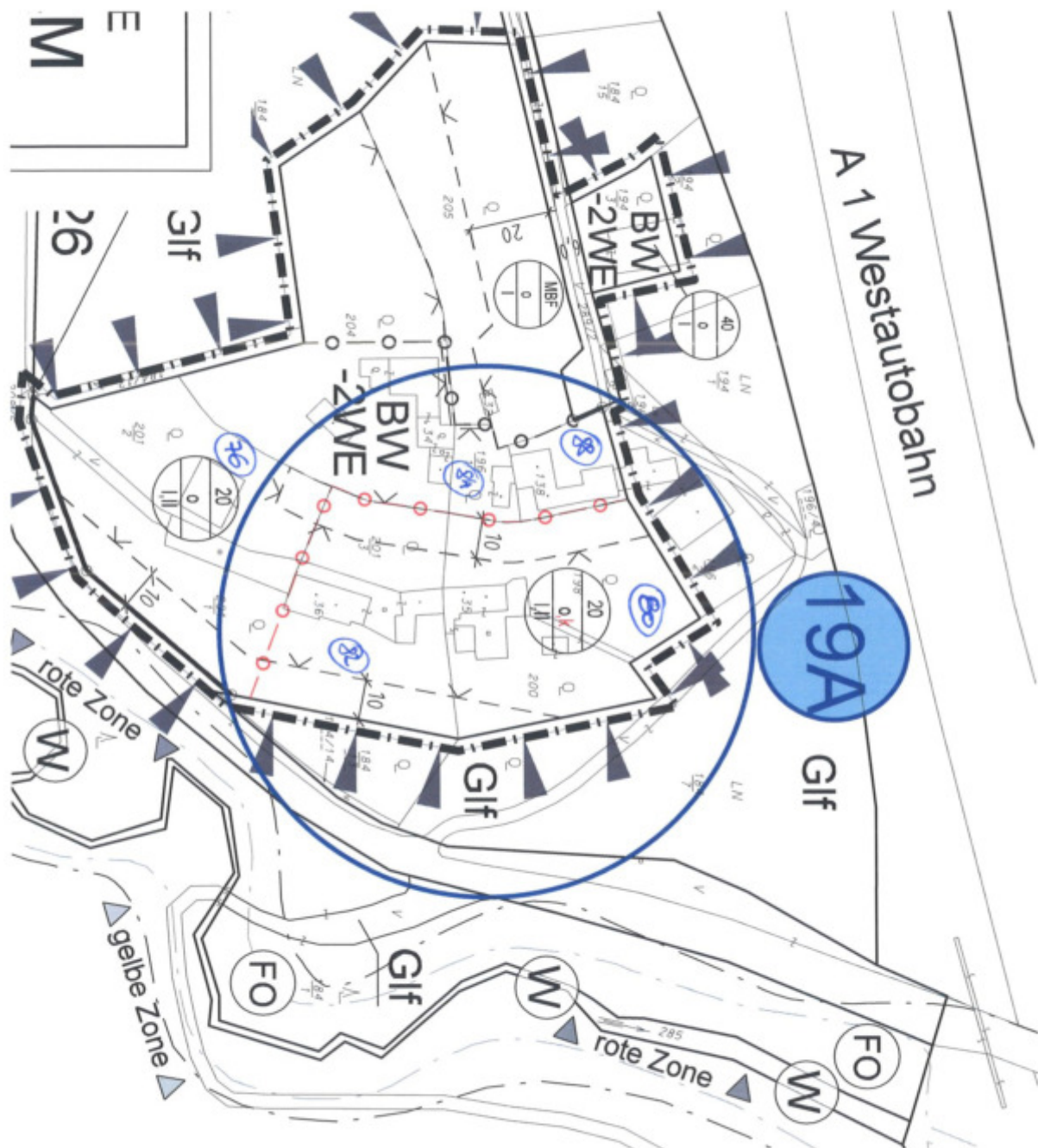
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 18 beschließen.

Dafür: einstimmig

19a. Änderung der Bebauungsweise in der „Dürrwienstraße“ – KG Rekawinkel



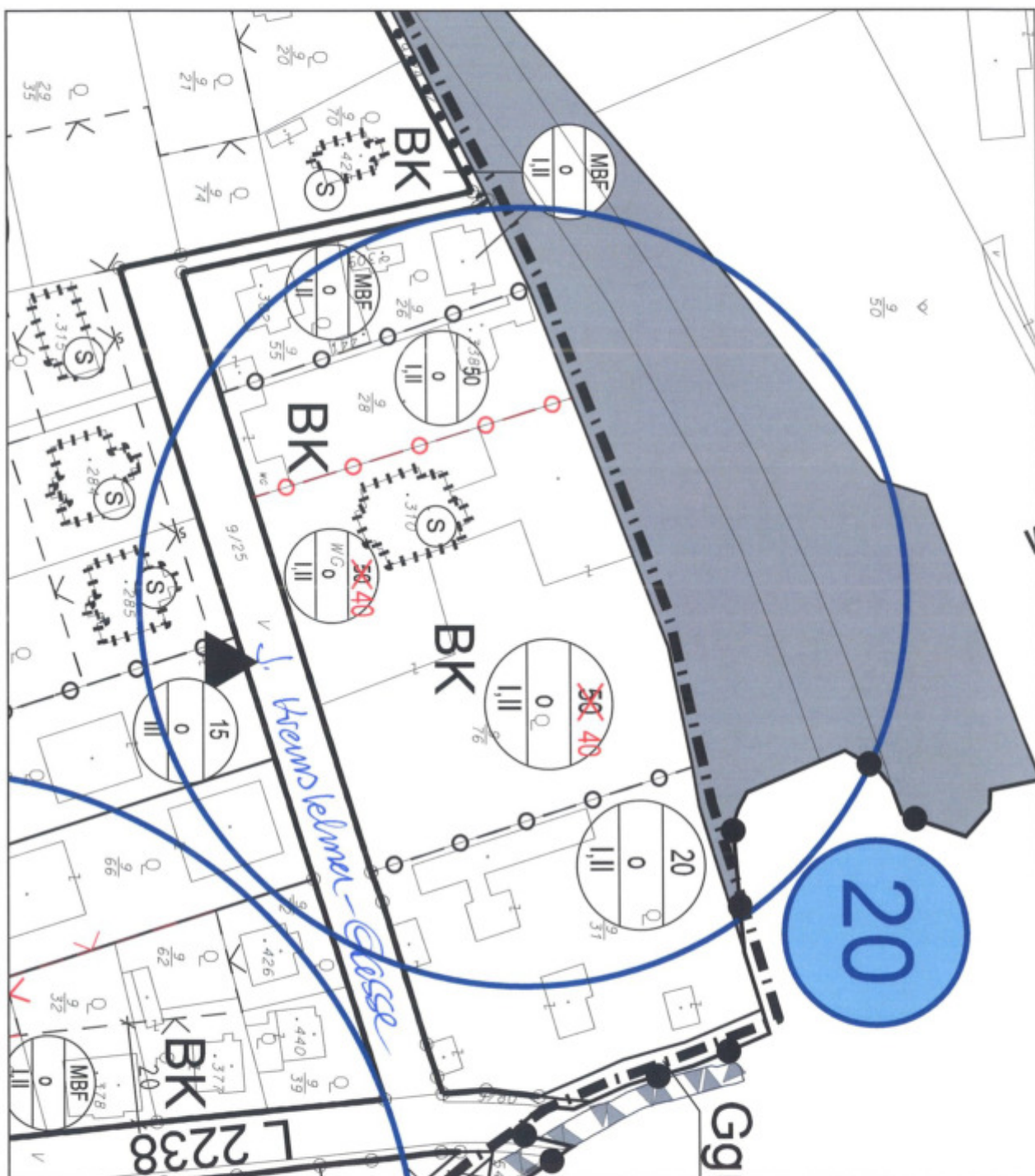
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 19a beschließen.

Dafür: einstimmig

20. Reduktion der Bebauungsdichte im Bereich „Verbindungsgasse“ – (KG
Pressbaum)



Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 20 beschließen.

Dafür: einstimmig

21. Erhöhung der Bebauungsdichte im Bereich „Am Wienerwald – Grenzgasse“ (KG Pressbaum)



Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

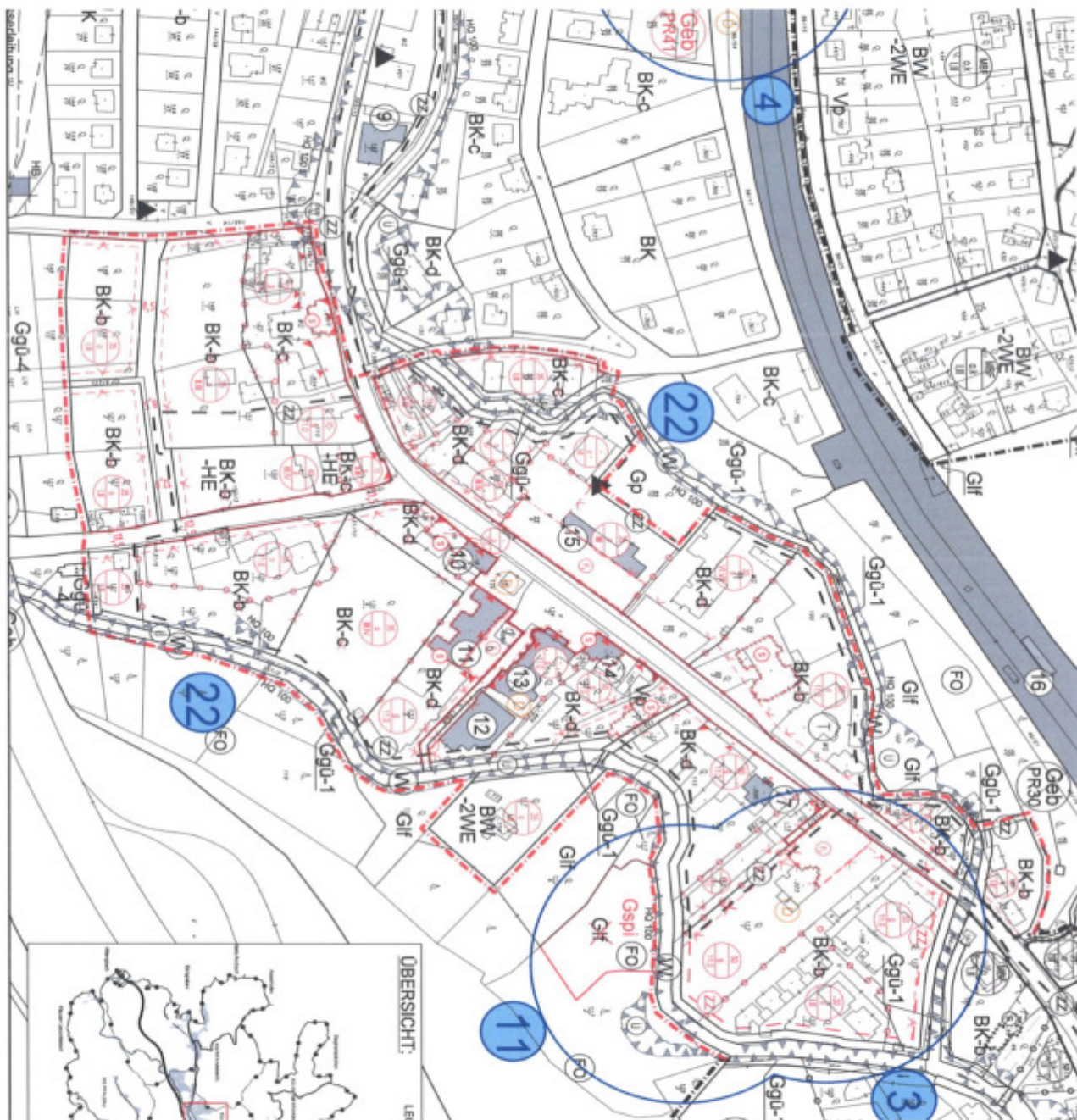
Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 21 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: UStR Sigmund

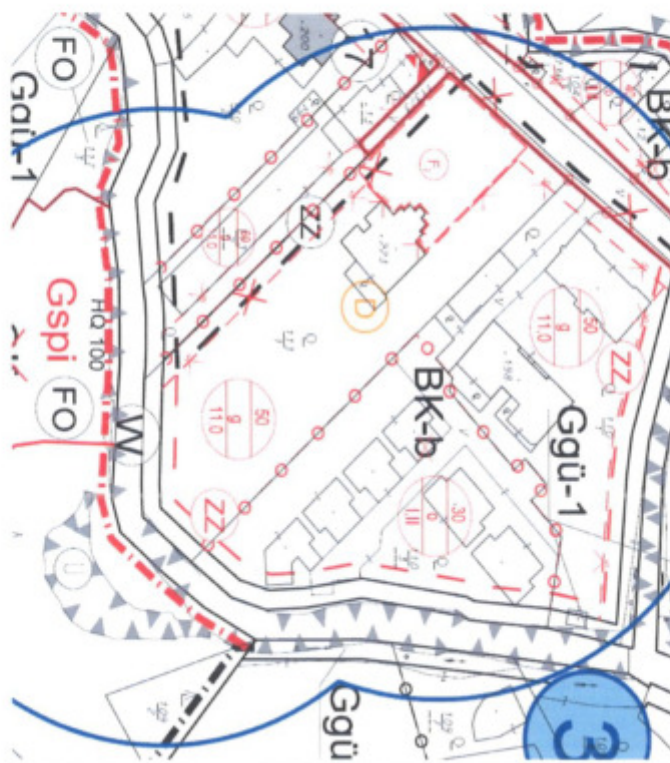
Mehrheitlich angenommen

22. Erweiterung des Teilbebauungsplanes im Stadtzentrum von Pressbaum (KG
Pressbaum

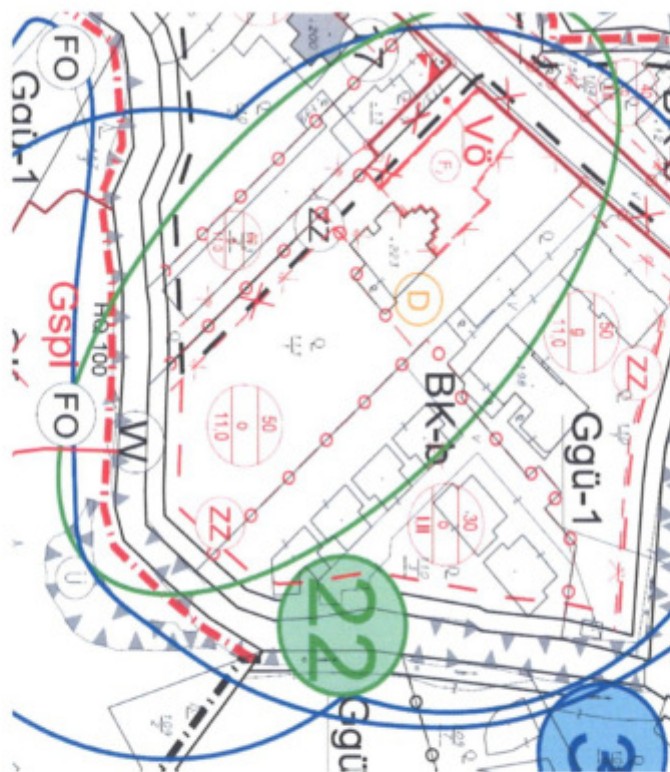


ÄNDERUNGSPUNKT 22 – Bereich „Hansen-Villa“

STAND ÖFFENTLICHE AUFLAGE

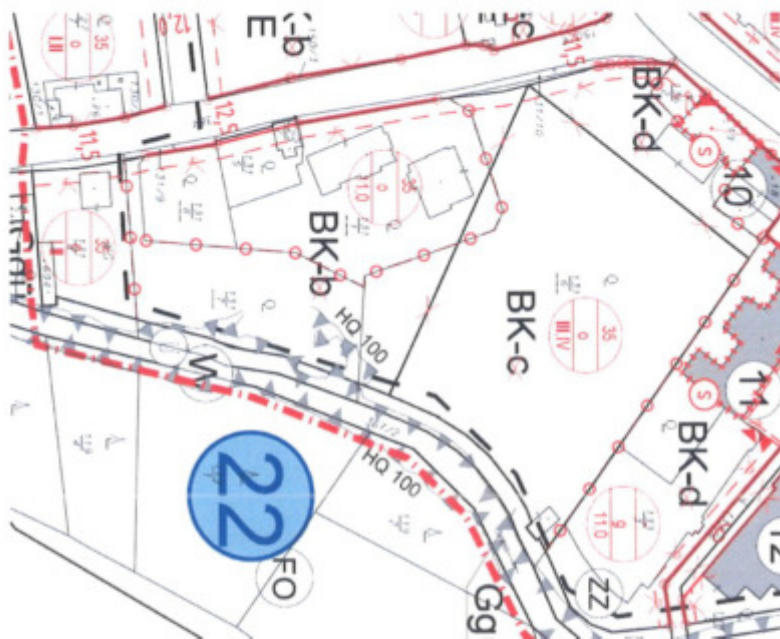


STAND BESCHLUSSFASSUNG

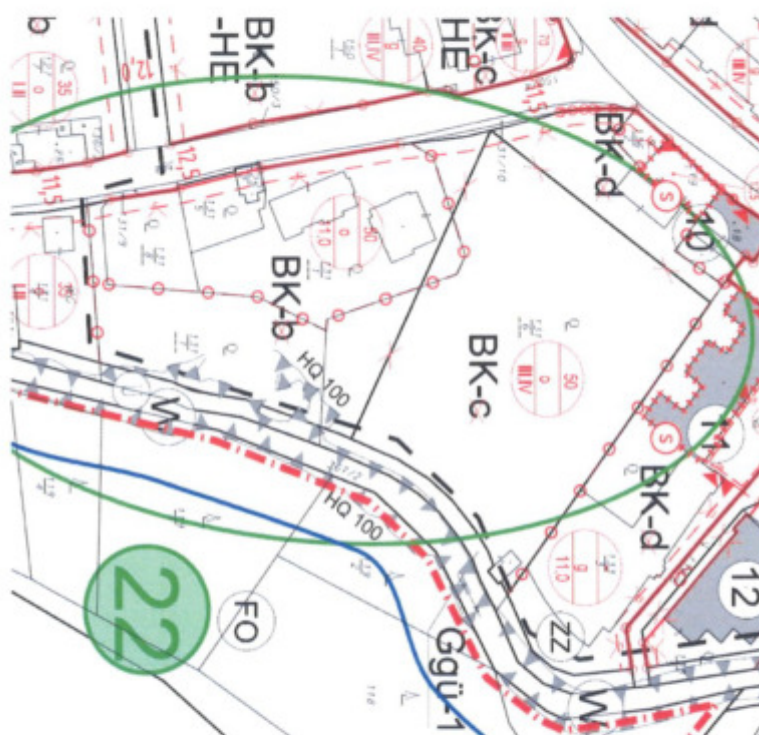


ÄNDERUNGSPUNKT 22 – Bereich südlich der Volksschule

STAND ÖFFENTLICHE AUFLAGE



STAND BESCHLUSSFASSUNG



Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Bauamts-Dir. Dibl, UStR Sigmund, DI Siegl
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 22 beschließen.

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR. Kachhauser, StR Krischel Bakk.phil., GR Fahrner
Mehrheitlich angenommen

K. Änderung der Textlichen Bebauungsvorschriften

Kenntlichmachungen:

K1. Streichung der Kenntlichmachung „Forstfläche“ am „Bartberg“

K2. Aktualisierung der Kenntlichmachung der „Autobahnmeisterei“

K3. Erstmalige Kenntlichmachung der Baulichkeiten unter Denkmalschutz gem.
Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag :

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt K1, K2 und K3 beschließen.

Dafür: einstimmig

Die eingebrachten Stellungnahmen zu Punkt a) Änderungen zum
Flächenwidmungsplan und Punkt b) Änderungen zum Bebauungsplan wurden in der
Sitzung behandelt, die eingelangten Stellungnahmen vorgebracht und von Herrn DI
Siegl ausführlich beantwortet.

Zu Top 5 – Bestellung eines 2. Zivilschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Herr Karl Gieszer, geb. am 04.03.1957 erklärt sich bereit, als 2.
Zivilschutzbeauftragter Herrn Barta zu unterstützen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Herrn Karl Gieszer als 2. Zivilschutzbeauftragten bestellen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Kerschbaum und GR Hejda statt.

Zu Top 6 – Adressenänderung von Karriegelstraße 39A auf Johann Winter-Gasse 39

SACHVERHALT (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Frau Höllinger, wohnhaft Karriegelstraße 39A, beantragte die Adressenänderung auf Johann Winter-Gasse 39. Die Zufahrt und Erschließung erfolgt mittlerweile ausschließlich über die Johann Winter-Gasse, zum Abteilungszeitpunkt war diese noch nicht ausgebaut.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Frau Höllinger zur Adressenänderung von „Karriegelstraße 39A“ auf „Johann Winter-Gasse 39“ zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – Annahme Fördervertrag digitaler Leitungskataster BA 100

Sachverhalt:(StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Mit Erstellung des digitalen Leitungskatasters, ABA BA 100, wurde neben dem NÖ Wasserwirtschaftsfond bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH um diesbezügliche Fördermittel angesucht. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters ABA BA 100, beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 8 – Auftragsvergabe Firma BRAUNIAS Erweiterung WVA und ABA (SW&RW) Linke Bahn Gasse

wird abgesetzt

Zu Top 9 – Vertrag Fa. Wikon - Wasserzähler

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter /W. Dibl)

Die Stadtgemeinde Pressbaum verwendet bereits seit geraumer Zeit (mind. 10 Jahre) für die Ablesung von Bereichszählern per Internet u.a. ein Produkt der Firma WIKON. Diesbezüglichen Antrag bzw. Vertrag hat „nur“ der Bürgermeister gegen gezeichnet, sodass hiermit der GR-Beschluss nachgeholt werden soll.

21.03.08 07:15:32 FAX 432206677150

BERNHARDT VR WEIDORF

02/01

29/31/2006 07:01 029385456

FA. VERNER TURD

S. 02/01

14-158-0005 08:05 WKN

AN: 36455

S. 1/1

☒ **AUFTRAG** für die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten
zum Betrieb von WIKON Fernsprechanlagen

☒ **NUTZUNG** des WIKON „Wachhühner“-Netzsystems
gem. den AGB's und Preislisten der WIKON GmbH



Bestelldatum: 14.2.2006 WIKON-Kundennummer: 11520
(falls bekannt)

Bestellnummer: Center-ID: 611

Von WIKON anzufordern: ☐ extra BGP ☒ Karten aktiviert ☒ aktiver GSM ☒ Profil angelegt

Best.-Nr. intern: Datum: 10.03.06

Lieferdatum: 13.03.06 Berechnung ab: 04/06 Laufzeit bis:

1. Auftrag:
Anzahl der benötigten SIM-Karten: 3
(ab 4,90 Euro/Monat inkl. Grundgebühr und 36 SMS-Nachrichten. Abt. von Stützzeit WIKON)

Anzahl der benötigten Balverbrauchsleistungen (in der Regel gleich der GSM-Karten):

Abrechnung: ☐ monatlich ☒ quartalsweise

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird ein Skonto von 2% gewährt.

2. Auftraggeber
MARKTGEMEINDE PRESSEBAUM
Name / Firma
Vorname: **Udo Dier**
Nachname: **Hauptstraße 58**
Ort: **02233/52232-0**
Telefon: **02233/54330**
Fax: **02233/54330**
E-Mail: **ga.tiefbauamt@kwr.de**
PLZ: **3021** **PRESSEBAUM**
Ort: **GR**
* wird für die Zuordnung des Postverkehrs benötigt

4. Bankverbindung
RAIKA NIGERIALO
Kontoblatt: **355**
Kontonummer: **52 667**
IBAN: **DE44 2512 0510 0001 0001 0001 00**
BIC: **MARKTGEMEINDE PRESSEBAUM, N.O.**
Antragsteller: **14/02/06**
Unterschrift: **Udo Dier**

5. Lieferanschrift (falls bestehend vom Auftraggeber):
GR

3. Rechnungsanschrift
(falls bestehend vom Auftraggeber)
GR
Name / Firma
Vorname
Nachname
Ort
PLZ
Ort

Ansprechpartner
Ort
PLZ
MARKTGEMEINDE PRESSEBAUM, N.O.
0221-322-0001
0221-322-0001
0221-322-0001



WIKON Kommunikationstechnik GmbH
Bismarckstr. 2 - D - 87881 Kalschreuthe - Tel.: +49(0)8381 7111 0 - Fax: +49(0)8381 7111 89
eMail: info@wikon.de - Internet: http://www.wikon.de

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der Firma WIKON zur Online-Abfrage von Bereichszählern (derzeit 4 Stück Bereichszähler) mit einer Verrechnung von ca. € 100,-- exkl.Ust pro Quartal indexiert (nachträglich) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 10 – Subventionen

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc und Mag. Hager)

Folgende Subventionsansuchen wurden bei der Stadtgemeinde bis dato eingebracht:

A) KOBV

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 sucht der Kriegsopfer- und Behindertenverband Ortsgruppe Purkersdorf und Umgebung – so wie in den Vorjahren - um Basissubvention an. Der Behindertenverband ist eine überparteiliche, unabhängige und gemeinnützige Organisation zur Durchsetzung der Rechte der behinderten Mitbürger und Anlaufstelle zur Beratung in Behindertenfragen für die Mitbürger und Gemeindevertreter.

Subvention 2016: € 75,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention in der Höhe von € 75,- zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem KOBV laut Ausschussempfehlung eine Basissubvention in der Höhe von € 75,- zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen zukommen lassen!

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Scheibelreiter, GR Renner, StR Krischel Bakk.phil. und StR Kalchhauser statt.

B) Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. Juni 2016 suchte die Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Pressbaum zwecks Finanzierung eines Ausflugs und einer Weihnachtsfeier um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- an.

Subvention 2016: 500,-- €

Mit Schreiben vom 21. März 2017 teilte Hr. Hofrat DI Franz Ebner mit, dass in Folge Auflösung der SHG obiges Ansuchen als gegenstandslos zu betrachten ist. Die SHG bedankt sich jedenfalls für die alljährlichen Unterstützungen der Stadtgemeinde.

C) Verein ChronischKrank Österreich

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. November 2016 sucht der Verein ChronischKrank um Förderung des Vereins an. Es werden u. a. 12 BürgerInnen der Stadtgemeinde Pressbaum als aktive Mitglieder in sozialen-, gesundheitlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten. Die Tätigkeit des Vereins ist größtenteils ehrenamtlich. Der Verein benötigt für den administrativen Aufwand und für die Koordination der Betroffenenanliegen dringend eine Unterstützung unserer Gemeinde und beantragt daher für das Jahr 2017 einen anerkennenden Betrag zwischen € 200,- und € 450,-. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Enns und ist österreichweit tätig.

Subvention 2016: 0 €

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich, keine finanzielle Unterstützung des gegenständlichen Vereins, da es sich nicht um einen örtlichen Verein handelt und auch nicht mindestens 15 GemeindebürgerInnen aktive Mitglieder sind.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge laut Ausschussempfehlung dem Verein ChronischKrank keine finanzielle Unterstützung zukommen lassen!

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Renner, StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser und GR Tweraser statt

D). Verein „PatInnen für alle“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.10.2016 hat Frau Mag. Erika Kudweis als Obfrau des Vereins „PatInnen für alle“ – Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdenbetreuung sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei der Stadtgemeinde Pressbaum um Förderung angesucht. Beide GründerInnen des Vereins, Frau Nora Binder und Frau Mag. Kudweis, sind aus Pressbaum. „PatInnen für alle“ organisiert und begleitet gelebte Patenschaften. Im Sommer 2016 konnten 17 Patenschaften für Jugendliche in Wien, Purkersdorf und Gablitz vermittelt werden. Weitere PatInnen sind bereits in Ausbildung. Am 01.12.2016 wurden Frau Mag. Kudweis die geltenden Subventionsrichtlinien mit der Bitte übermittelt, ihr Ansuchen dementsprechend nachzubessern. Am 31.03.2017 wurde von Seiten der Stadtverwaltung nochmals die Vorlage der notwendigen Beilagen urgiert. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig keine Subvention des gegenständlichen Vereins, da das Ansuchen leider unvollständig geblieben ist.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge laut Ausschussempfehlung dem Verein „PatInnen für alle“ keine Subvention zukommen lassen!

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Leininger

Enthaltungen: UStR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne GR Renner, StR Krischel Bakk.phil. und StR Kalchhauser statt.

E) PPZ Beratungsstelle

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. März 2017 stellte die PPZ Beratungsstelle mit dem Sitz in Perchtoldsdorf ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention. Dies mit der Begründung, dass im Jahr 2016 Klientinnen und Klienten unserer Gemeinde das kostenlose Angebot an Beratung und psychosozialer Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen im Ausmaß von 16,5 Beratungsstunden angenommen haben. Um auch im heurigen Jahr Bürgern und Bürgerinnen unserer Gemeinde mit professionellem Rat und Hilfe beistehen zu können und einen reibungslosen Ablauf der Organisation zu gewährleisten, wird um Gewährung eines finanziellen Beitrages ersucht. Auf Grund des knappen Einlangens vor der Ausschusssitzung konnte der Antragsteller noch nicht aufgefordert werden, sein Ansuchen gemäß den geltenden Richtlinien zu ergänzen.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig keine finanzielle Unterstützung des gegenständlichen Vereins, da es sich nicht um einen örtlichen Verein handelt und auch nicht mindestens 15 GemeindebürgerInnen aktive Mitglieder sind.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge laut Ausschussempfehlung der PPZ Beratungsstelle keine Subvention zukommen lassen!

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Renner, StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser statt

F) ASV Pressbaum - Tennis

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 hat der ASV Pressbaum – Tennis um eine Subvention für das Projekt „Kindertraining mit mehr als 60 Kindern“ im Jahr 2017 in

der Höhe von € 1.000,- angesucht, damit dieses Kindertraining weiterhin zu einem attraktiven Preis angeboten werden kann.

Subvention 2016: € 1.000,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für das Projekt „Kindertraining mit mehr als 60 Kindern“ im Jahr 2017 in der Höhe von € 950,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Tennis laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 950,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Renner und StR Kalchhauser statt

G). ASV Pressbaum – Badminton – NÖ Landesmeisterschaften am 14./15.

Januar 2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2016 suchte der ASV Pressbaum - Badminton um Subvention der NÖ Landesmeisterschaften am 14./15. Januar 2017 in Pressbaum in der Höhe von € 1.000,- an. In der Regel reisen zu diesem Event weit mehr als 100 SportlerInnen aus ganz Niederösterreich an, um von den ganz jungen (U11) bis hin zu den Senioren die Landesmeistertitel auszuspielen.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die die NÖ Landesmeisterschaften am 14./15. Januar 2017 in der Höhe von € 800,- zu gewähren.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Badminton laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 800,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subventionen an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Kalchhauser statt.

H). Niederösterreichischer Badminton Verband

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. November 2016 hat der NÖ Badmintonverband um eine Subvention der NÖ Badminton-Landesmeisterschaften 2017 in Form einer Pokal- oder Barspende angesucht. Der NÖ Badmintonverband organisierte die NÖ Landesmeisterschaften, welche im Zeitraum 14. bis 15. Jänner 2017 in der Sporthalle des Sacré Coeur stattgefunden haben.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich keine Subvention für den NÖ Badmintonverband, da eine Pokalspende durch den Herrn Bürgermeister erfolgt ist.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem NÖ Badmintonverband keine Subvention zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb und StR Kalchhauser statt.

I) ASV Pressbaum - Freizeitsport

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 hat der ASV Pressbaum – Freizeitsport um eine Subvention für seine Kinder-, Schüler- und Jugendaktivitäten 2017 in der Höhe von € 1.500,- angesucht. Im Jahr 2016 sind Hallenkosten für die Kinder in der Höhe von € 3.510,- angefallen. Die Gewinn- und Verlustrechnung 1.1. – 31.12.2016 weist einen Gewinn von € 2.565,85 aus. Das vorgelegte Budget 2017 weist einen prognostizierten Abgang in der Höhe von € 1.855,- aus. Das 2017 geplante Projekt

Basket FIT ist mit einem Abgang von € 722,- budgetiert. Das Projekt „leistbare Kinder/Jugend Aktivitäten 2017 ist mit einem geschätzten Abgang von € 3.386,- kalkuliert. In der GR-Sitzung vom 27.02.2017 wurde die Auszahlung einer Förderung an den ASV – Freizeitsport für die Kurse Klug + Fit und Geräteturnen in der Höhe von € 1.000,- für das Schuljahr 2016/2017 (Bedeckung: 1/512000-728000 Gesunde Gemeinde) beschlossen.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die Kinder-, Schüler- und Jugendaktivitäten 2017 in der Höhe von € 100,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Freizeitsport laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 100,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

J) ASV Pressbaum – Badminton – Internationales U15 Wienerwaldturnier

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2016 suchte der ASV Pressbaum – Badminton um eine Subvention für das Internationale U15 Wienerwaldturnier vom 30. Juni bis 2. Juli 2017 in der Höhe von € 1.500,- an. Es wird erwartet, dass 8 bis 10 Mannschaften aus verschiedenen Ländern an dem Turnier teilnehmen werden und somit zwischen 45 und 70 Spieler sowie deren Betreuer nach Pressbaum kommen werden.

Subvention 2016: € 0,-

(€ 600,- beschlossen, dann Widerruf, da Veranstaltung nicht stattgefunden hat)

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für das Internationale U15 Wienerwaldturnier vom 30. Juni bis 2. Juli 2017 in der Höhe von € 500,-.

GR Naber MSc BA MA stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Badminton laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

K) ASV Pressbaum – Badminton – Bundesliga Trainingsprojekt Saison 16/17

Sachverhalt:

Der ASV Pressbaum - Badminton hat am 15.09.2016 ein Subventionsansuchen für das Bundesliga Trainingsprojekt des ASV Pressbaum der Saison 2016/2017 in der Höhe von € 3.000,- eingebracht. Für das Training möchte die Antragstellerin den indonesischen Trainer Adi Pratama rekrutieren, der sie auch beim regelmäßigen Vereinstraining unterstützen wird. An diesem Bundesligatraining werden alle Kaderspieler des ASV Pressbaum sowie die Bundesligaspieler teilnehmen, um somit vor allem den ASV Pressbaum SpielerInnen die Möglichkeit eines leistungsstarken Trainings anbieten zu können.

Subvention 2016: € 1.800,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich eine Subvention für den ASV Pressbaum – Badminton für das Bundesliga Trainingsprojekt des ASV Pressbaum der Saison 2016/2017 in der Höhe von € 1.500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Badminton laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Polzer, StR Krischel, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt

L) ASV Pressbaum – Badminton – Projekt Spitzensport in Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2016 suchte der ASV Pressbaum - Badminton um eine Subvention für das Projekt Badminton Spitzensport in Pressbaum in Höhe von € 4.000,-- an. Um die bestehenden Leistungen als Verein weiter erbringen zu können, benötigt der ASV Pressbaum Badminton die Unterstützung der Stadtgemeinde, da die Kosten für das Training nicht allein durch Mitgliedsgebühren zu tragen sind. Zudem wurde für die neue Saison das Trainingsangebot für unsere Schüler und Jugend weiter mit zusätzlichen Trainern ausgebaut, um somit der Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des nationalen ÖBV gerecht zu werden.

Subvention 2016: € 3.900,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich eine Subvention für das Projekt „Badminton Spitzensport in Pressbaum“ in der Höhe von € 3.700,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Badminton laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 3.700,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb und GR Polzer statt

M) ASV Pressbaum – Badminton – 3. ÖBV A-Ranglistenturnier am 18./19. März 2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2016 suchte der ASV Pressbaum - Badminton für das 3. ÖBV A-Ranglistenturnier am 18./19. März 2017 um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- an. Zu diesem Turnier werden die besten österreichischen SpielerInnen, darunter auch einige jugendliche Nachwuchstalente nach Pressbaum kommen und entsprechend in den ansässigen Betrieben nächtigen sowie die Gastronomie in Anspruch nehmen.

Subvention 2016: € 600,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention des 3. ÖBV A-Ranglistenturniers am 18./19. März 2017 in der Höhe von € 500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum – Badminton laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb und GR Polzer statt.

N) USV-Raika-Immobilien Dräxler-Pressbaum – Kostenbeitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes Bereich Kinder und Jugend

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.09.2016 suchte der USV um einen Kostenbeitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, Bereich Kinder und Jugend, in der Höhe von € 4.000,- an. Der USV betreut derzeit 10 Nachwuchsmannschaften und ist es ihm auch gelungen, weitere 4 junge Eigenbauspieler aus der U23 und 4 junge Spieler aus der U17 in den Kader der Kampfmannschaft zu integrieren.

Subvention 2016: € 3.000,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich eine Subvention für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes im Bereich Kinder und Jugend in der Höhe von € 2.950,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem USV laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 2.950,- gewähren.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb und GR Polzer statt.

O) USV-Raika-Immobilien Dräxler-Pressbaum - Instandhaltungskosten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.09.2016 ersucht der USV um eine Subvention für die Instandhaltungskosten, Adaptierung der WC-Anlagen und Kabinen inkl. Duschen (Armaturen, Fliesen, etc.) in der Höhe von € 5.000,-. Der USV Raika Immobilien Dräxler Pressbaum möchte im Winter/Frühjahr die WC-Anlagen, Kabinen inkl. Duschen adaptieren. Dabei wird auch ein erheblicher Anteil an Eigenleistung eingebracht bzw. auch auf die Unterstützung durch Sponsoren gesetzt.

Subvention 2016: € 5.000,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich eine Subvention für die Instandhaltungskosten, Adaptierung der WC-Anlagen und Kabinen inkl. Duschen (Armaturen, Fliesen, etc.) in der Höhe von € 4.500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem USV laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 4.500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/262000-777000 Zuschüsse Sportplatz

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Mag. Jedlaucnik

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb und GR Polzer statt

P) Kraftsportverein Pressbaum

Sachverhalt:

Der Kraftsportverein Pressbaum ersucht mit Schreiben vom 21.01.2017 um eine Subvention für eine Damenhantel in der Höhe von € 875,- Netto und für einen Ergometer in der Höhe von € 749,17 Netto; gesamt also € 1.949,- Brutto. Nachdem der KSV in der Meisterschaft 2017 eine Dame an den Start bringen würde, benötigt er laut Vorschrift ÖGV eine Damenhantel. Zum Aufwärmen vor dem Training würde der KSV einen Ergometer dringend benötigen.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die Anschaffung einer Damenhantel und eines Ergometers in der Höhe von € 1.949,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Kraftsportverein Pressbaum laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 1.949,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

Q). Jugendverein Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 6.3.2017 ersucht der Jugendverein Pressbaum um eine Subvention für den Betrieb des Jugendtreffs im Wienerwald in der Höhe von € 2.728,08. Die beantragte Subventionshöhe entspricht dem wahrscheinlichen Abgang für das Betriebsjahr 2017.

Subvention 2016: € 2.703,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich eine Subvention für den Betrieb des Jugendtreffs im Wienerwald im Jahr 2017 in der Höhe von € 2.728,08.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Jugendverein Pressbaum laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 2.728,08 zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Mag. Jedlaucnik, GR Leininger, GR Renner

Enthaltungen: GR Tweraser

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

R) Pfadfindergruppe Wien 28, St. Georg Kagran, 1220 Wien

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.03.2017 ersucht die Pfadfindergruppe Wien 28, St. Georg Kagran um eine Subvention in Form von Sach- oder Wertspenden bzw. um eine Spende für ihre geplante Jubiläumszeitung. Die Pfadfindergruppe feiert am 13. Mai 2017 ihr 50 jähriges Bestehen. Bei diesem Event wollen sie mit ihren Kindern eine Tombola veranstalten. Mit dem Erlös sollen neue Zelte angeschafft werden.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig, keine Subvention zu gewähren, da es sich nicht um einen örtlichen Verein handelt.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Pfadfindergruppe Wien 28, St. Georg Kagran, 1220 Wien keine Subvention gewähren.

Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

S) Elternverein Wienerwaldgymnasium

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. September 2016 sucht der Elternverein des Wienerwaldgymnasiums um eine Subvention in der Höhe von € 400,- für die Saalmieten im Stadtsaal Pressbaum für das „FUN-Clubbing“ für die Unterstufe und für den Schulball der Oberstufe an. Alle Erlöse aus dem Unterstufen-Clubbing kommen über den Elternverein direkt den SchülerInnen zu Gute, u. a. durch Ankauf oder Finanzierung von Lehr- und Geräteausstattung. Der Erlös aus dem Schulball ergeht unter Abzug eines Anteils für den Sozialfonds des Elternvereins direkt an die organisierenden Klassen (7. Oberstufe). Für die Saalmieten im Stadtsaal Pressbaum falle je Veranstaltung EUR 600,- an. In einer Planungsrechnung für das FUN-Clubbing geht der Elternverein von einem Erlös von ca. € 1.700,- aus. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3013 Tullnerbach.

Subvention 2016: € 0,--

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention der beiden Veranstaltungen in Pressbaum in der Höhe von € 300,-.

Wortmeldungen: StR DI Wiesböck, GR Naber BA MA MSc, Bgm. Schmidl-Haberleitner

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Elternverein Wienerwaldgymnasium laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 300,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR DI Kieseberg, GR Söldner, StR Heise, StR DI Wiesböck, GR Dr. Großkopf

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne GR DI Hartlieb statt.

T) FF Hochstrass-Schwabendörfel

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05. Jänner 2017 sucht die FF-Hochstrass-Schwabendörfel – gemäß der bestehenden Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Pressbaum – um Subvention in der Höhe von € 1.590,- zur Instandhaltung von ihrem Gerätehaus an. Subvention 2016: € 1.590,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die Instandhaltung des Gerätehauses in der Höhe von € 1.590,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der FF Hochstrass-Schwabendörfel laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 1.590,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Feuerwehren

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

U).a. Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. August 2016 sucht die FF Rekawinkel um finanzielle Unterstützung für:

- Wartung und Reparatur der Fahrzeuge
- Schutzbekleidung
- Jugend Vorzelt

in der Gesamthöhe von € 12.000,- an. (Subvention 2016: 12.000,- €)

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die o.a. Zwecke in der Höhe von € 12.000,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Feuerwehr Rekawinkel laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 12.000,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/163000-774000 Investitionen Feuerwehr

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

U).b. Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel

Sachverhalt:

Der Kommandant der FF Rekawinkel, OBI Christopher Kerschbaum, ersucht die Stadtgemeinde Pressbaum um eine Unterstützung für den Ankauf einer Wärmebildkamera AKTIVE Photonics Hornet 320M zu € 3.284,52 für die Mannschaft und Ausrüstung des HLF 2 anlässlich der Feier von 130 Jahren abgesetzter Löschzug Rekawinkel am 6. Mai 2017.

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für den o. a. Zweck in der Höhe von € 750,-. GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Feuerwehr Rekawinkel laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 750,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Freiwillige Feuerwehr

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

V) Kulturinitiative Vereinsmeierei

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 ersucht die Kulturinitiative Vereinsmeierei um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- für das Kulturprogramm 2017 in Pressbaum. Die Kulturinitiative hat heuer ihr Kultur-Programm erweitert. Die Räumlichkeit im Café Corso bietet sich geradezu für die „Klassik im Salon Corso“ an. Hierzu wird jedoch dringend ein kostspieliges Kondensator Mikrofon für die größtmögliche Raumabnahme der akustischen Instrumente benötigt. Um der Qualität des Dargebotenen gerecht zu werden, möchten wir speziell für das Projekt „Klassik im Salon Corso“ um eine Unterstützung in Höhe von € 500,- ansuchen; sohin beläuft sich das gegenständliche Subventionsansuchen auf € 1.500,-.

Subvention 2016: 900,- €

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, einstimmig eine Subvention für das Kulturprogramm 2017 in Pressbaum und für das Projekt „Klassik im Salon Corso“ in der Höhe von € 1.500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Kulturinitiative Vereinsmeierei laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

W) Integrationsverein SIM Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. April 2017 ersucht der Integrationsverein Pressbaum um eine Subvention in der Höhe von € 700,- für die Anschaffung neuer Trachten, welche insgesamt circa € 7.000,- kosten und für die Teilnahme bei der Qualifikation für die Folkloreeuropameisterschaft in Linz benötigt werden.

Subvention 2016: 500,- €

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, mehrheitlich eine Subvention für den Integrationsverein SIM Pressbaum 2017 für die Anschaffung neuer Trachten in der Höhe von € 700,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Integrationsverein SIM laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 700,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner

X) Integrationsverein SIM Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. April 2017 ersucht der Integrationsverein Pressbaum ebenfalls um eine Subvention in der Höhe von € 300,- für die Unterstützung der Reisekosten des gesamten Vereines zur Folkloreeuropameisterschaft am 2. Juni 2017 nach Porto Roche im Falle der erfolgreichen Qualifikation.

Subvention 2016: 500, - €

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr, einstimmig eine Subvention für den Integrationsverein SIM Pressbaum 2017 für die Unterstützung bei Bewältigung der Reisekosten zur Folklore-Europameisterschaft am 2. Juni 2017 unter der aufschiebenden Bedingung einer erfolgreichen Qualifikation.

In weiterer Folge stellt GR Markus Naber BA MA MSc den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Integrationsverein SIM laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 300,- zukommen lassen, wenn die Qualifikation zur Folklore-Europameisterschaft 2017 gelingt – sonst nicht.

Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Leininger, GR DI Nekham

Mehrheitlich angenommen

Y). Stadtorchester Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 ersucht das Stadtorchester Pressbaum um eine Subvention für 30 Stück Notenständer (€ 390,-) und für 30 Stück gebundene Notenmappen (€ 336,-); somit gesamt für € 726,- an.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die Anschaffung von 30 Stück Notenständer und 30 Stück gebundene Notenmappen in der Höhe von € 726,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Stadtorchester Pressbaum laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 726,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Z). Evangelische Pfarrgemeinde Purkersdorf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. März 2017 sucht die Evangelische Pfarrgemeinde Purkersdorf anlässlich des 500 Jahr Jubiläums der Reformation um eine Subvention für die Finanzierung eines Bibelbusses im Rahmen eines Gemeindefestes am 21.05.2017 in der Höhe von € 1.000,- an.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich dem Gemeinderat eine Subvention für die Zurverfügungstellung des Bibelbusses im Rahmen des Gemeindefestes am 21.05.2017 in der Höhe von € 500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Evangelische Pfarrgemeinde Purkersdorf laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 500,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/39000-72900 Aufwendungen für Kirchen

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Mag. Jedlaucnik

Enthaltungen: GR Leininger, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne Vzbgm. Wallner-Hofhansl statt.

Z)a. Museumsverein Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26. Februar 2017 sucht der Museumsverein Pressbaum um eine Subvention für die Refundierung der Ausstellungskosten im Rathausfoyer in der Höhe von € 3.000,- an. Die Obfrau, Frau Gabriela Kraus, welche die aufwendigen Ausstellungen im Rathausfoyer mit viel Zeitaufwand und vielen Kosten gestaltet, ist in Zukunft nur bereit, an diesen Projekten weiterzuarbeiten, wenn ihre Unkosten vergütet werden. Frau Kraus hat im Jahr 2016 den Vorsitz im Museumsverein übernommen und erhielt für das vergangene Jahr € 3.000,- vom Verein. Da die jährlichen Einkünfte des Vereines aber € 1.000,- nicht überschreiten, bittet der Museumsverein um die Refundierung der € 3.000,-. Der Verein sieht sich sonst nicht in der Lage, mit der 2016 begonnenen Strategie der Neugestaltung des Pressbaumer Heimatmuseums weiterzuarbeiten.

Subvention 2016: € 500,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr mehrheitlich dem Gemeinderat eine Subvention für den Museumsverein Pressbaum als teilweise Refundierung der Ausstellungskosten im Rathausfoyer in der Höhe von € 1.500,-.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Museumsverein Pressbaum laut Ausschussempfehlung eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zukommen lassen unter der Bedingung die Software Imdas light um rund 500,- anzuschaffen und den Ankauf zu belegen.

Bedeckung: Kto. 1/360000-777000 Heimatmuseum Subvention

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 11 – Richtlinien für Kostenbeitrag zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten - Kindergarten

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/R. Berger)

Es besteht der ausdrückliche Wunsch der Gemeindeaufsicht und der Finanzprüfer, die Früh- Spät- und Nachmittagsbetreuung in den Pressbaumer Kindergärten

kostendeckend zu führen, d.h. die ab 1.1.2017 gültige Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2017/18 neu zu adaptieren.

Demgemäß verändert sich auch die

Richtlinie für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:

Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuung des Kindes (Kinder) um 30 bzw. 75 Prozent laut Tabelle reduziert:

EINKOMMENSTABELLE NETTO				
F A M I L I E mit Kindern im Kindergarten				Reduzierung
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder oder mehr	Prozentsatz
bis € 2.400,--	bis € 2.750,--	bis € 3.200,--	bis € 3.650,--	75 %
bis € 2.800,--	bis € 3.150,--	bis € 3.600,--	bis € 4.050,--	30 %
A L L E I N E R Z I E H E R mit Kindern im Kindergarten				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 1.800,--	bis € 2.150,--	bis € 2.600,--	bis € 3.050,--	75 %
bis € 2.200,--	bis € 2.550,--	bis € 3.000,--	bis € 3.450,--	30 %

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Pressbaum haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, **unverzüglich** jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Pressbaum schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres.

(9) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Stadtgemeinde Pressbaum umgehend schriftlich anzuzeigen.

(10) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Pressbaum von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rück zu erstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

(11) Es können nur Beiträge, welche für den Zeitraum ab 1.1.2017 vorgeschrieben wurden, mit dieser Richtlinie reduziert werden.

Eine einstimmige Ausschussempfehlung liegt vor.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Änderungen in den Richtlinien für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten mit Wirkung ab 1.1.2017 zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 - Ankauf von Grundstücken

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter/Mag. Schindlecker)

- a) Entlang der Liegenschaft Hauptstraße 123 ist für eine Gehsteigverbreiterung bzw. Radweg der Ankauf eines mit ca. 128m² Streifens notwendig.

Kaufvertrag: Grundankauf (ca. 128 m² - Teilstück von Gst.Nr. 176/4) für

Gehsteigverbreiterung zwischen AURA und Kindergarten 2 in der Höhe von € 8.960,-

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vom 18.04.2017 vor.

Die Teilung des Grundstückes hat noch zu erfolgen. Hierzu ist ein Vermessungsbüro zu beauftragen.

Bedeckung: Soll-Überschuss 2016

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Frau Veronika Breitner, geb. am 07.10.1942, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 123 a, als
Verkäuferin einerseits

und

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, als Käuferin andererseits

wie folgt:

1. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 190 KG 01905 Pressbaum, zu welcher unter anderen das Grundstück 176/4, landwirtschaftlich genutzt, von 5195 m² gehört.

Grundstück 176/4 wird aufgrund der Vermessungsurkunde GZ XXXX des Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen XXXXXXX geteilt in Grundstück 176/4 von 5067 m² und Trennstück 1 von 128 m². Dieses Trennstück ist das Kaufobjekt.

Auf dem Kaufobjekt ist ein Geh- und Radweg geplant mit 3,5 m Breite.

Ob der Liegenschaft EZ 190 KG 01905 Pressbaum ist zu CINr 15 a die Dienstbarkeit der Duldung, Errichtung, Bestandes und Betriebes von elektrischen Leitungsanlagen auf u.a. GSt 176/4 gem Pkt 1 Dienstbarkeitsvertrag 1980-12-22 für NEWAG Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft eingetragen.

2. Verkauf

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt aus der Liegenschaft EZ 190 KG 01905 Pressbaum, Grundbuch BG Purkersdorf das gemäß der angeführten Vermessungsurkunde gebildete Trennstück 1 des Grundstückes 176/4, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie samt allen Rechten und Pflichten, wie der Verkäufer den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

3. Kaufpreis

3.1. Der Kaufpreis beträgt pauschal 8.960 € (achttausendneuhundertsechzig Euro).

3.2. Der Kaufpreis ist binnen vier Wochen ab beglaubigter Unterfertigung des Kaufvertrages durch beide Vertragsparteien zu bezahlen.

4. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe des Vertragsobjektes mit Last, Vorteil, Zufall und Gefahr gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen. Es gehen somit von diesem Zeitpunkt anfangen die mit dem Vertragsobjekt verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben auf die Käuferin über.

5. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für den Zustand, das Ausmaß, Ertragnis oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes.

Die Verkäuferin übernimmt jedoch die volle Gewährleistung dafür, dass das Vertragsobjekt frei von Geldlasten und bestandsfrei in das Eigentum des Käufers übergeht.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder im Altlastenatlas des Bundesumweltamtes verzeichnet ist.

6. Grundbuchlasten

Bezüglich der Grundbuchlast C/Nr 15 a wird eine Freilassungserklärung einzuholen sein.

7. Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art

7.1. Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, alle Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, trägt die Käuferin zur Gänze.

7.2. Die Käuferin erteilt den Auftrag an das Notariat Purkersdorf, Dr. Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, öffentliche Notare, für sie die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu diesem Rechtsgeschäft vorzunehmen. Sie verpflichtet sich, den ihr vorgeschriebenen Betrag samt dem Betrag der Eintragungsgebühr umgehend zu bezahlen.

7.3. Die Käuferin trägt die auf das Rechtsgeschäft entfallende Immobilienertragsteuer. Sie beauftragt das Notariat Purkersdorf, Dr. Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, öffentliche Notare mit der Selbstberechnung dieser Steuer und mit der fristgerechten Abfuhr des errechneten Betrages an das Finanzamt.

7.4. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten der Lastenfreistellung werden von der Verkäuferin getragen.

8. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich nach Grundstücksteilung im Sinne der eingangs angeführten Vermessungsurkunde

bei der Liegenschaft EZ 190 KG 01905 Pressbaum der Verkäuferin

die Abschreibung des Trennstückes 1 des Grundstückes 176/4 von der Liegenschaft und die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die Stadtgemeinde Pressbaum durch Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Käuferin erklärt an Eides statt, eine inländische Gebietskörperschaft zu sein.

9.2. Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin gehört. Die Verkäuferin erhält eine beglaubigte Kopie.

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

9.3. Auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung und die Vormerkung des Eigentumsrechtes wird verzichtet.

10. Zustimmung

Dieser Vertrag bedarf

a) in Ansehung der Käuferin der Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

b) des Bescheides der BH St. Pölten über die Genehmigung zur Grundstücksteilung gemäß der angeführten Vermessungsurkunde (Negativbestätigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit b NÖ Grundverkehrsgesetz 2007).

Pressbaum, am 22.05.2017

.....

Stadtgemeinde Pressbaum

vertreten durch Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

.....

Veronika Breitner

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter

Herr UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag mit Frau Veronika Breitner bezüglich Teilstück entlang der Hauptstraße 123 zur ev. Gehsteigverbreiterung bzw. Radweg und die Beauftragung des Ingenieurbüros für Vermessung Resch beschließen. Bedeckung: Soll-Überschuss 2016

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- b) Die Grundstücksfläche Ecke Hauptstraße/Haitzawinkelstraße wurde von Herrn Breitner Josef jun. vor einigen Jahren ersteigert. Diese Fläche ist für die Stadtgemeinde von großem öffentlichen Interesse, da der Zugang zum Bahnweg über dieses Grundstück führt. Weiters ist eine Abstellfläche für Streubox, etc. in diesem Bereich notwendig bzw. könnte diese Fläche auch als Parkfläche verwendet werden.

Kaufvertrag: Grundankauf (434 m²) Gst.Nr. 61/18, Ecke

Hauptstraße/Haitzawinkelstraße in der Höhe von € 16.500,-- von Herrn Josef Breitner jun.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vom 18.04.2017 vor.

Bedeckung: 1/840000-001000 Ankauf von Grundstücken Euro 17.500 im VA 2017

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Herrn Josef Breitner, geb am 19.11.1966, Hauptstraße 123, 3021 Pressbaum, als Verkäufer
einerseits

und

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, als Käuferin andererseits

wie folgt:

1. Kaufgegenstand

Der Verkäufer ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 484 Grundbuch 01905
Pressbaum, zu welcher das Grundstück 61/18, von 434 m² gehört.

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 484
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 21752/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

61/18 Gärten(10) 434 Hauptstraße 114a

Legende:

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

***** B *****

9 ANTEIL: 1/1

Josef Breitner

GEB: 1966-11-19 ADR: Hauptstraße 123, Pressbaum 3031

a 1164/2007 Teilungsklage (3CG 157/06s - LG St. Pölten)

b 21752/2012 IM RANG 20256/2012 Erteilung des Zuschlages 2012-06-18

Eigentumsrecht (5E 34/10i)

***** C *****

1 a 2175/1876 4413/1934 Verpflichtung zur Erhaltung des Fahrweges

gem Par 5 Kaufvertrag 1834-06-07 für EZ 663 nÖ.Landtafel

b 1250/1905 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 160

2 a 2813/1858 4413/1934 Recht über Verlangen die Brunnstube auf

eigene Kosten wegzuräumen gem Erklärung 1858-11-20 für EZ

663 nÖ.Landtafel

b 1250/1905 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus

EZ 160

4 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Diese Liegenschaft ist das Kaufobjekt.

2. Verkauf

Der Verkäufer verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt die Liegenschaft EZ 484
Grundbuch 01905 Pressbaum, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie samt allen

Rechten und Pflichten, wie der Verkäufer den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

3. Kaufpreis

Der Gesamtkaufpreis beträgt vereinbarungsgemäß 16.500 € (sechzehntausendfünfhundert Euro). Der Verkäufer bestätigt, dass ihm die Käuferin diesen Kaufpreis unmittelbar vor Vertragserrichtung bar und abzugsfrei bezahlt hat.

4. Grundbuchlasten

Bezüglich der Grundbuchlasten C/Nrn.1 und 2 werden Freilassungserklärungen einzuholen sein.

5. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe des Vertragsobjektes mit Last, Vorteil, Zufall und Gefahr gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen. Es gehen somit von diesem Zeitpunkt angefangen die mit dem Vertragsobjekt verbundenen Steuern, Gebühren und Abgaben auf die Käuferin über.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet nicht für den Zustand, das Ausmaß, Erträgnis oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes.

Der Verkäufer übernimmt jedoch die volle Gewährleistung dafür, dass das Vertragsobjekt frei von Geldlasten und bestandsfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht.

7. Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art

7.1. Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, alle Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, trägt die Käuferin zur Gänze.

7.2. Die Käuferin erteilt den Auftrag an das Notariat Purkersdorf, Dr. Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, öffentliche Notare, für sie die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr zu diesem Rechtsgeschäft vorzunehmen und zur Antragstellung beim Grundbuch. Sie verpflichtet sich, den ihr vorgeschriebenen Betrag samt dem Betrag der Eintragungsgebühr umgehend, auf ein namhaft zu machendes Treuhandkonto zu bezahlen.

7.3. Der Verkäufer trägt die auf das Rechtsgeschäft entfallende Immobilienertragsteuer. Er beauftragt das Notariat Purkersdorf, Dr. Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, öffentliche Notare, mit der Selbstberechnung dieser Steuer und mit der fristgerechten Abfuhr des errechneten Betrages an das Finanzamt.

7.4. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten der Lastenfreistellung werden vom Verkäufer getragen.

8. Aufsandungserklärung

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich bei der Liegenschaft EZ 484 GB 01905 Pressbaum die Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für die Stadtgemeinde Pressbaum.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Käuferin erklärt an Eides Statt, dass sie eine inländische Gebietskörperschaft ist.

9.2 Dieses Rechtsgeschäft bedarf in Ansehung der Käuferin einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973.

9.3. Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin gehört. Der Verkäufer erhält eine beglaubigte Kopie.

Pressbaum, am 22.05.2017

.....
Stadtgemeinde Pressbaum
vertreten durch den Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Josef Breitner

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag bezüglich Ankauf des Grundstückes Ecke Hauptstraße/Haitzawinkelstraße mit Herrn Josef Breitner jun. beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 13 – Grundabtretung Karriegelstraße 44

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Karriegelstraße 44, Gst. 474 und .632

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 1393 vom 12.12.2016, erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger B.A. Castellezgasse 29, 1020 Wien sind die nachstehenden Teilstücke

KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück Nr. 4 des Grundstücks 474, EZ. 963, KG 01905 (Pressbaum) im Ausmaß von 24m² ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 46/17, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum), abzutreten

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 24 m²

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose, Grundabtretung lt. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 14 – Grundabtretung Karriegelstraße 23

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Stefan Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Karriegelstraße 23, Gst. 421 und EZ. 911, KG 01905 (Pressbaum)

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ 6298/15 vom 24.03.2017, erstellt durch Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf sind die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 4 des Grundstücks 421, EZ. 911, beide KG 01905 (Pressbaum) im Ausmaß von 52m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 89/107, EZ. 1704, 01905 (Preßbaum) abzutreten. Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 52 m²

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung lt. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 15 – Grundabtretung Karriegelstraße 42

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Karriegelstraße 42, Gst. 473, EZ. 962, KG 01905 (Pressbaum)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 1394 vom 26.01.2017 (eingelangt am 08.05.2017), erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger B.A. Castellezgasse 29, 1020 Wien, werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u.

BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück Nr. 1 des Grundstücks 473, EZ. 962, KG 01905 (Pressbaum) wird dem Grundstück 46/17, EZ. 1704, KG 01905 (Pressbaum) (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 23 m²

Hinweis: Die obig angeführte Grundabtretung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2017, Top 4 in selber Form einstimmig beschlossen. Da sich jedoch aufgrund einer zeitgleichen, das Nachbargrundstück betreffenden Grundteilung ein Vermessungspunkt geändert hat, war der Teilungsplan vom zuständigen Zivilgeometer abzuändern. Für die Form und das Ausmaß der Grundabtretung ist der abgeänderte Vermessungspunkt irrelevant. Ordnungshalber ist jedoch, auf Basis des korrigierten Planes, ein erneuter Beschluss über die im Plan festgehaltene Grundabtretung zu fassen.

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstückes Nr. 1 des Grundstücks 473, EZ. 962, KG 01905 (Pressbaum) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum gemäß Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 16 – Grundabtretung Kaiserspitz 33

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 33, Gst. 64/99, und .456, KG 01907
(Pressbaum)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ: 6505/17 vom 17.03.2017 von Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf sind die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 1 des Grundstücks 64/99, EZ.: 456, KG 01907 im Ausmaß von 8m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut (Gst. 64/38, EZ.: 471, KG 01907) der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 8 m²

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung lt. Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Grundabtretung Pfalzauerstraße 138

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Pfalzauerstraße 138, Gst. 180/89, EZ. 212, KG 01904
(Pfalzau)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 10946 vom 24.02.2017 (eingelangt am 24.04.2017), erstellt durch DI Sefan Pongracz (Landvermesser Ehrlich ZT GmbH) werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück Nr. 1 des Grundstückes 180/89, EZ. 212, KG 01904 (Pfalzau) wird dem öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 180/36) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das Öffentliche Gut beträgt 43 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstückes Nr. 1 des Grundstückes 180/89, EZ. 212, KG 01904 (Pfalzau), in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum gemäß dem Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Vertrag mit Herrn Figl – Vermietung von Räumlichkeiten in dem geplanten Gebäude Hauptstraße 121

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber/Mag.Schindlecker)

Vizebgm. Gruber hat einige Gespräche mit Herrn Figl bezüglich Anmietung von einem geplanten Gebäude mit ca. 400 m² Nutzfläche auf der Liegenschaft Hauptstraße 121 in Pressbaum geführt. Es konnte ein Mietpreis von 4 Euro/m² für die Gemeinde ausverhandelt werden.

Es wurde folgender Mietvorvertrag vorbereitet:

Mietvorvertrag

Zwischen

department one living GmbH, Ebersberg 71, 3040 Neulengbach, FN 470882 z
(künftiger Vermieter)

und

Stadtgemeinde Pressbaum; Hauptstraße 58; 3021 Pressbaum
(künftiger Mieter)

wird folgender Mietvorvertrag geschlossen:

Präambel

Durch diesen Mietvorvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien zum künftigen Abschluss eines Mietvertrags. Dieser Vorvertrag kommt deshalb in Betracht, weil sich die Parteien über den konkreten Inhalt des Hauptvertrags noch nicht einig sind und das Mietobjekt bei Beginn der Vertragsverhandlungen noch nicht fertig gestellt ist.

§1

Der künftige Vermieter verpflichtet sich, das gesamte Gebäude von ca. 400 m² Nutzfläche gemäß Einreichplan vom.... in Hauptstraße 121, 3021 Pressbaum, nach deren Neubau an den künftigen Mieter zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken ab 01.01.2019 oder ab Fertigstellung auf unbestimmte Zeit zu vermieten.

Dh. das gesamte Gebäude kann voraussichtlich ab 01.01.2019 oder ab Fertigstellung übernommen werden.

§2

Der monatlich im Voraus für den jeweiligen Monat zu zahlende Mietzins wird 4.-€ pro m² betragen. Die Betriebskosten werden in Form eines monatlichen Vorauszahlungsbetrages umgelegt und im Hauptvertrag näher bestimmt. Über den Vorauszahlungsbetrag wird jährlich abgerechnet werden.

§3

Der endgültige Mietvertrag wird unter Verwendung eines vom künftigen Mieter vorzuschlagenden Mietvertrages im Einvernehmen beider Vertragspartner in schriftlicher Form geschlossen werden.

§5

Der endgültige Mietvertrag soll spätestens mit Fertigstellung des Gebäudes geschlossen werden.

Pressbaum, 22.05.2017

.....
künftiger Mieter
Bürgermeister

.....
künftiger Vermieter

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Vzbgm. Gruber, GR Ing. Pintar, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Wiesböck
Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvorvertrag zwischen department one living GmbH, Ebersberg 71, 3040 Neulengbach und der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: Fraktion WIR

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 19 – Gebarungseinschaubericht

Sachverhalt:

Am 20. März 2017 wurde von Hrn. Vetter, NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden eine unangesagte Prüfung der Gemeindefinanzen durchgeführt. Dazu liegt folgender Bericht vom 27.03.2017 vor:

GIR - MAI 2017

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



D170578

IVW3-A-3195101/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12616

Datum

27. März 2017

Betrifft
Stadtgemeinde Pressbaum,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Gebahrungseinschau Finanzen

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebahrungseinschau gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat
übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebahrungen des Haushaltsjahres 2016. Die
Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs-
und Verwaltungsunterlagen mit Schwerpunktlegung auf Kassenführung und finanzielle
Lage. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Schuldenentwicklung
4. Mittelfristige Finanzplanung
5. Finanzielle Lage

- 2 -

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 3. Februar 2015 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 29. April 2015 zugesagt:

- Marktkonforme Zinsen für das Konto bei der BAWAG PSK – *das Konto wurde aufgelöst*
- Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden – *wird beachtet*
- Abhaltung einer unvermuteten Prüfung pro Jahr durch den Prüfungsausschuss – *wird beachtet*
- Beteiligungen und Haftungen in einer Beilage zum Rechnungsabschluss anführen – *wird beachtet*
- Den Haftungsstand gegenüber der Gemeindegesellschaft PKomm mit dem Schuldenstand der Gesellschaft abstimmen – *wird beachtet*
- Darlehenszuzahlung erst bei tatsächlichem Bedarf – *wird beachtet*
- Entstandener Überschuss bei der ÖBB Fußgängerunterführung in den ordentlichen Haushalt rückführen – *nach Abschluss des Vorhabens entstand kein Überschuss*
- Die an die PKomm jährlich zu leistenden Zahlungen sind im Voranschlag zu berücksichtigen – *wird beachtet*
- Anstreben der Kosten-Drittellung zwischen Land, Gemeinde und Eltern im Bereich des Musikschulverbandes - *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Berechnung und Neufestsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren – *wurden 2016 angehoben*
- Vom Abfallverband der Gemeinde geleisteten Kostenersätze sollten kostendeckend sein – *es besteht nach wie vor ein Abgang*

Mit dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Raum Tulln sind Gespräche zu führen, Maßnahmen zu setzen (z.B. höhere Kostenersätze), die dazu beitragen, dass die Stadtgemeinde in diesem Bereich Kostendeckung erzielt.

- 3 -

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der ungebuchten Kassenbewegungen die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 16. März 2017 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde in der Finanzverwaltung der Gemeinde belassen.

3. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2013 € 4.123.000,-- und ist seither stark angestiegen. Das Budget der Gemeinde wird somit aus dem laufenden Schuldendienst zunehmend belastet.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2013	4.123.000	11.469.000
2014	4.086.000	11.734.000
2015	4.953.000	11.582.000
2016	5.002.000	12.044.000
VA2017	7.083.000	13.083.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2013	324.600	560.100
2014	364.500	578.400
2015	404.300	659.500
2016	426.200	608.900
VA2017	481.900	618.000

Größere Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2015	842.600	Straßenbau
2015	280.000	Wirtschaftshof
2015	200.000	Sportplätze
2016	525.000	Straßenbau
VA2017	2.250.000	Straßenbau

- 4 -

4. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für das Jahr 2017 folgende größere Projekte eingesetzt:

Investitionen	
Straßenbau/Beleuchtung	€ 3.678.400
Abwasserbeseitigung	€ 1.445.900
Feuerwehr	€ 777.000
Wasserversorgung	€ 381.500
gesamt	€ 6.282.800

Bedeckung	
Darlehen	€ 4.545.700
Sollüberschuss	€ 1.122.100
Bedarfszuweisung	€ 450.000
Landesbeitrag	€ 140.000
Eigenmittel	€ 25.000
gesamt	€ 6.282.800

Die Entwicklung des ordentlichen Haushaltes wird im Mittelfristigen Finanzplan detailliert dargestellt. Dabei ergeben sich für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 allerdings keine Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt.

Der Bereich des außerordentlichen Haushaltes umfasst mit Ausnahme von € 300.000,- für Feuerwehrinvestitionen im Jahr 2020 ausschließlich Investitionen für das Jahr 2017. Von einem mittelfristigen Finanzplan für den außerordentlichen Haushaltes kann somit nicht gesprochen werden.

Der Mittelfristige Finanzplan dient nicht zuletzt der Planung für die mittelfristig notwendigen außerordentlichen Investitionen und deren Folgekosten sowie die Auswirkung auf das laufende Budget der Stadtgemeinde. Nur mit einer vorausschauenden Planung können die erforderlichen Mittel für die Projekte bereitgestellt werden.

5. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann derzeit nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2017 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine negative Finanzspitze von rund € 300.000,--.

Eine Berechnung auf Basis des Rechnungsabschlusses 2016 ergibt andererseits einen Freiraum von rund € 400.000,--. Die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in dieser Größenordnung setzt sich dennoch aus zahlreichen kleinen Positionen zusammen. Im Rechnungsabschluss 2016 ergaben sich gegenüber dem Voranschlag beispielsweise Mehreinnahmen aus Gebühren in der Gruppe 8, bei der Grundsteuer B, der Kommunalsteuer und den Abgabenertragsanteilen von rund € 400.000,--. Auf der Ausgabenseite waren Einsparungen unter anderem im Bereich der Instandhaltungen sowie der Umlagen festzustellen. Davon, dass sich diese Mehreinnahmen oder Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag jedes Jahr ergeben werden, kann jedoch nicht ausgegangen werden.

-Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist jedenfalls der Voranschlag heranzuziehen. Somit ist die Genehmigung einer Darlehensaufnahme auf Grundlage des Voranschlages für das Jahr 2017 derzeit nicht möglich.

Für den Fall, dass der Voranschlag wissentlich Reserven enthält, die voraussichtlich nicht benötigt werden, sollte ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden, welcher die realen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde enthält. Dies wäre für eine neue finanziellen Bewertung der Gemeinde im Rahmen der Genehmigung möglicher Darlehensaufnahmen von Bedeutung.

Zur Erlangung eines finanziellen Freiraumes im Budget und zur Vermeidung eines möglichen Haushaltsabganges wird dringend empfohlen,

- 6 -

- die Investitionen der nächsten Jahre detailliert zu planen und im Rahmen des Mittelfristigen Finanzplanes festzuhalten,
- durchwegs kostendeckende Gebühren für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof festzusetzen und einzuheben,
- die Ermessensausgaben auf die notwendige Höhe beschränken,
- den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen, somit auch das gesamte Einsparungspotenzial zu erheben und umzusetzen und
- die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen und vor allem nach den größeren Darlehensaufnahmen der letzten Jahre in den nächsten Jahren neue Darlehen zu vermeiden deren Folgekosten den ordentlichen Haushalt belasten würden.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

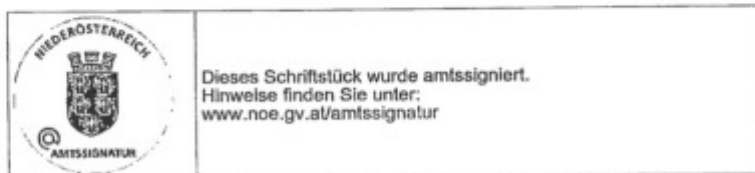
Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



StR DI Wiesböck verliest den Bericht und stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge den Gebarungseinschaubericht vom 27.03.2017 zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 20 – Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in die Dorf- und Stadterneuerungsaktion des Landes NÖ

Sachverhalt: (Vzbgm. Gruber/Sta-Dir. Hajek)

Das Projekt Stadterneuerung ist für einen Zeitraum von 4 bis 6 Jahren gedacht und es soll gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern eine Konzept für die nächsten 10 bis 15 Jahre erarbeitet werden.

Planung:

1. Jahr Konzepterstellung
2. Jahr Konzeptausarbeitung
3. Jahr Umsetzung
4. Jahr Umsetzung und Evaluierung
5. und 6. Jahr Ausdehnung der Umsetzung wenn notwendig, damit noch Fördermittel lukriert werden können.

Eine Bürgereinbindung soll wie folgt stattfinden:

- Auftaktveranstaltung – Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger
- Interessierte und Gemeindevertreter sollen gemeinsam in den Arbeitskreisen arbeiten – ca. 10 bis 15 Personen pro Arbeitskreis sinnvoll
- Gründung von vier bis 5 Arbeitskreisen: z.B. Ortskern/Tourismus/Wirtschaft, Soziales, Verkehr/Mobilität, Kunst, Kultur und Bildung
- Ein Sprecher pro Arbeitskreis – alle Fraktionen und die Vertretung der Verwaltung bilden den Stadterneuerungsbeirat
- Gemeinsame Erarbeitung Leitbild und Konzept
- Vorbereitung der Umsetzung

Am 13.3.2017 /nach der Stadtratssitzung wurde durch Herrn DI Brüll ein Workshop für die Erstellung des Aufnahmeantrages im Stadtrat abgehalten. Es wurden die Eckdaten für den Antrag erarbeitet.

Der Antrag zur Aufnahme in das Projekt Stadterneuerung muss bis spätestens 30. Juni 2017 bei der Landeskoordinationsstelle in Krems eingebracht werden – dies wird durch Herrn DI Brüll erledigt.

Notwendige Unterlagen hiefür:

- Workshop zur Erstellung des Aufnahmeantrages – ist erledigt
- Brief des Bürgermeisters zum Aufnahmeantrag – ist erledigt
- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates – soll in der heutigen Sitzung erfolgen

Es wird eine Reihung durch diese Stelle erfolgen und es ist mit einer Antwort im Herbst 2017 zu rechnen. Der Start des Prozesses wäre dann der 1.1.2018.

Es ist möglich, den Prozess bereits im Herbst zu beginnen und die Auftaktveranstaltung zu organisieren. Jedoch wäre dies extra zu bezahlen, da der offizielle Beginn lt. Antragstellung erst der 1.1.2018 ist. Kosten ca. 10.000 Euro. Herr DI Brüll würde den Prozess über 4 Jahre hindurch begleiten – seine Aufgaben wären: Organisation der Bürgerbeteiligung – Leitung der Arbeitskreise – Protokollführung – Stundensatz Euro 60 für Herrn DI Brüll – Kosten ca. 25.000 Euro jährlich – 50 % Förderung durch das Land NÖ im Nachhinein.

Für die Umsetzung von Projekten gewährt das Land NÖ eine Förderung von 10 bis 20 % der Kosten.

Leitbilderstellung im Arbeitskreis entweder in einem 2-Tages-Workshop oder an Abendterminen möglich.

Beratungsstunden: ½ Stunde pro Woche = Basisleistung = kostenlos

Zur Info: Der Stundensatz von Euro 60,- wurde mit Angeboten von Ziviltechnikern und Architekten verglichen und hat sich als günstigster Stundensatz erwiesen.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Interesse an der Aufnahme in die Dorf- und Stadterneuerungsaktion des Landes NÖ bekunden und den Auftrag zur Abwicklung des Aufnahmeverfahrens erteilen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR Mag. Jedlaucnik, GR Auer, GR Leininger, GR Renner, GR DI Nekham

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 21 – Vertragsverlängerung Fa. Heinrich – Wartung Straßenbeleuchtung

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/A.Hajek)

Der Auftrag zur Wartung unserer Straßenbeleuchtung durch die Fa. Heinrich endet per 30. Juni 2017.

Aufgrund dessen, dass sich die Erneuerung der Straßenbeleuchtung noch etwas verzögert, da die Genehmigung für das Darlehen durch das Amt der NÖ Landesregierung noch nicht vorliegt, ist eine Verlängerung des Wartungsvertrages mit der Fa. Heinrich bis Ende des Jahres notwendig.

Herr Heinrich hat telefonisch Frau Hajek bestätigt, dass er einer Vertragsverlängerung zustimmen wird.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung mit der Fa. Heinrich bezüglich Wartung Straßenbeleuchtung bis 31.12.2017 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 22 – Baurechtsvertrag GVA Tulln – Abfallsammelzentrum Frauenwart -

Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Scheibelreiter/Mag. Schindlecker)

Zwischen

1. der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
als „Baurechtsgeberin“ bzw. „Grundbuchseigentümerin“ einerseits,
und

2. dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Minoritenplatz 1,
3430 Tulln,

als „Baurechtsnehmer“ andererseits ist der Abschluss eines Baurechtsvertrages geplant.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2881 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 306/3 und der Liegenschaft EZ 2871 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 306/2.

Die obgenannten Grundstücke werden zusammengelegt und weisen ein unverbürgtes Ausmaß von insgesamt 5.361 m² auf.

Auf dem zusammengelegten Grundstück soll ein Abfallsammelzentrum und eine Sammelanlage für Problemstoffe (in weiterer Folge „ASZ“) gemäß § 54 Abfallwirtschaftsgesetz durch den Baurechtsnehmer errichtet werden.

Das ASZ wird auf Kosten und Gefahr des Baurechtsnehmers errichtet und hat die Liegenschaftsadresse 3021 Pressbaum, Frauenwart 1 K.

Gegenstand des Baurechtsvertrages ist die Einräumung eines Baurechtes am zusammengelegten Grundstück, wie oben genannt.

Das Baurecht soll für die Dauer von 50 Jahren eingeräumt werden.

Für die Benützung des Baurechtsgrundes wird ein jährlicher Bauzins in Höhe von EUR 4.000,00- (viertausend Euro) zu bezahlen sein.

Wertsicherung, VPI 2015, soll vereinbart werden.

Es soll ein VuB, wechselseitiges Vorkaufsrecht, Reallast des Baurechtszinses intabuliert werden.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, GR Dr. Großkopf, GR Mag. Jedlaucnik, Bgm. Schmidl-Haberleitner

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass mit dem GVA Tulln ein Baurechtsvertrag bezüglich der Liegenschaft EZ 2881 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 306/3 und einem jährlichen Baurechtszins in der Höhe von 4.000.- wertgesichert für ein Abfallsammelzentrum und eine Sammelanlage für Problemstoffe abgeschlossen werde.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: Fraktion Wir, GR Auer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 23 - Nachttaxi

Sachverhalt: vorbereitet von GR Tweraser/Sta-Dir. Hajek)

GR Tweraser berichtet, dass der Probetrieb des Wienerwaldnachttaxis erfolgreich war. Die bisherigen Fahrgastzahlen des Projektes „N8Buzz“ wurden eingestellt. Die bisherigen Kosten der Monate Jänner bis inkl. April betrugen für die Stadtgemeinde € 262,08 (Bisher mehrere Tausend Euro p.A.). Dies ist eine starke Kostenreduktion im Vergleich zur bisherigen Variante. In einer gemeinsamen Besprechung mit den beteiligten Gemeinden wurde Konsens erzielt, das Projekt bis Jahresende zu verlängern.

Konzept:

In einer Zeitspanne von 02:30 bis 03:30 Uhr, jeweils an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können Besitzer einer Nachttaxi-Karte, welche auf den jeweiligen Gemeindeämtern mit dortigem Hauptwohnsitz gratis erhältlich ist, ein Taxi von der Firma 31300 ordern, welches von Hütteldorf nach Wolfsgraben, Tullnerbach, Pressbaum und Eichgraben fährt. Nach stecken der Karte in das Gerät im Taxi wird dem Fahrgast/den Fahrgästen nur noch ein Betrag von 12 Euro verrechnet. Wenn mehrere Fahrgäste zur gleichen Zeit von Hütteldorf in die Region fahren wollen, ergibt sich ein Sammeltaxi, und der Fahrpreis von €12,- teilt sich unter den Fahrgästen auf. Es gibt zwei Linien, für welche das Angebot mit der Karte gilt:

- Hütteldorf-Autobahn-Pressbaum-Tullnerbach-Irenental-Wolfsgraben
- Hütteldorf-Autobahn-Pressbaum-Rekawinkel-Eichgraben

Das Aussteigen ist überall entlang der jeweilige Linie möglich.

Verrechnung an die Gemeinden:

Die Fahrten pro Linie werden pauschalisiert mit folgenden Beträgen:

Linie bis Eichgraben 50,- Euro pro durchgeführter Fahrt, davon 12 Euro von den Fahrgästen zu bezahlen.

Linie Tullnerbach-Irenental-Wolfsgraben 45,- Euro pro durchgeführter Fahrt, davon 12 Euro von den Fahrgästen zu bezahlen.

Die monatliche Abrechnung wird von Taxi 31300 an die drei Gemeinden übermittelt und direkt von den Gemeinden lt. der Vereinbarung einer Kostenbeteiligung für das Nachttaxi auf Basis der Kundenkartenvereinbarung über die Einwohnerzahlen einbezahlt. Vertragspartner ist die nach wie vor die Stadtgemeinde Pressbaum(Kundenkartenvereinbarung mit Taxi 31300).

Wortmeldungen: UStR Sigmund, GR Mag. Jedlaucnik, GR Tweraser

GR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Pilotprojektes Nachttaxi bis auf Widerruf beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24 – Stromtankstelle Rathaus – Übergabe Stromabgabepunkt an A 1

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR Sigmund/A.Hajek

Die Stromtankstelle beim Rathaus Pressbaum wurde im Jahr 2011 von A1 errichtet. Es wurde damals der Beschluss gefasst, dass die Stromkosten von der Gemeinde für die nächsten 2 Jahre übernommen werden. Seit dem Jahr 2013 sind wir in Gesprächen mit A1, dass die Stromkosten an den Letztverbraucher weiterverrechnet werden sollen. Bis dato konnte das nicht durchgeführt werden, da A1 keine Konzession für den Stromverkauf hat und einen Stromanbieter als Partner sucht. Jetzt ist es endlich möglich, dass die Stromkosten A1 verrechnet werden und der Gemeinde keine Kosten mehr entstehen. Dazu ist ein Beschluss notwendig, dass der Stromabgabepunkt bei der EVN an A1 übergeben wird.

UStR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Mit 23.05.2017 und mit Zählerstand (wird am 23.05.2017 abgelesen) wird folgender Nachfolger für die Stromanlage Stromtankstelle beim Rathaus mit der Anlagen Nr. 22029720 2009 bestimmt:

Übernehmer Vertragsadresse:

A1 Telekom Austria AG
Lassallestrasse 9
1020 Wien

Rechnungsadresse für den laufenden Strombezug:

A1 Telekom Austria AG
Cluster 0024
1004 Wien

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 25 – Auftragsvergabe an die Fa. PKomm – Errichtung eines Brunnens am Sportplatz

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber/A.Hajek)

Seit zwei Jahren wird das Problem hoher Wasserverbrauch am Sportplatz im Ausschuss Sport behandelt. Aufgrund der Vergrößerung des Sportplatzes ergibt sich ein sehr hoher Wasserverbrauch für die Betreuung der Flächen, welche der USV nicht tragen kann. Um die Kosten zu senken, ist man übereingekommen, dass die Errichtung eines Brunnens am gemeindeeigenen Sportplatz die beste Alternative. Es wurde nun im VA 2017 ein Betrag zur Errichtung eines Brunnens vorgesehen.

Bedeckung: aoH 5/262000-050000 Errichtung Trainingsplätze

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, DI Nekham, Vzbgm. Gruber

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Die Fa. PKomm wird beauftragt, das Projekt Brunnen am Sportplatz mit Maximalkosten von Euro 60.000,- brutto mit Fertigstellung bis zum 01.09.2017 durchzuführen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR DI Nekham

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung findet ohne GR Polzer statt.

Zu Top 26 – Anschaffung eines neuen Servers

Sachverhalt: (vorbereitet von Mag. Wallner/StR DI Wiesböck)

Im Jahr 2011 hat die Gemeinde in einem umfangreichen Prozess die gesamte EDV-Landschaft umgestellt. Damals hat sich im Zuge der Softwareumstellung den bestehenden Servers und die Verkabelung einer Testung unterzogen. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese Hardwareteile den Anforderungen eine die neue Konfiguration nicht mehr entsprechen. Es wurden 4 Firmen zu einer Angebotslegung

eingeladen. Drei Firmen haben ein Angebot gelegt. Damals hat sich trotz eines geringfügig höheren Preises die Fa. Gemdat als Bestbieter herausgestellt. Folgende Begründung wurde im Finanzausschuss am 22.8.2011 einstimmig für die GR-Sitzung angeführt:

„...geringfügig höheren einmaligen Kosten zum 2. Anbieter kommt wegen dem größeren Leistungsumfang in der Installation zustand. Die Fa. Gemdat ist der einzige Anbieter, der als einziger Ansprechpartner für Soft- und Hardware dienen kann. Die laufenden jährlichen Kosten für Monitoring und Fernwartung sind im Vergleich zum Zweitgereihten deutlich niedriger. Das Angebot enthält auch die Datenübernahme und Installation.“

Der im Jahr 2011 angeschaffte Gemeindeserver inkl. Rechner der Stadtgemeinde Pressbaum ist mittlerweile in die Jahre gekommen und auch speicherplatztechnisch an den Grenzen seiner Kapazität angelangt.

Die Aufnahme mehrerer Mitarbeiter und die Einführung des Elektronischen Aktes und eines am Server verwalteten Druckersystems, samt der massiven Erweiterung an Softwareausstattung (z.B. Geooffice, K5-Lohn) tragen zur Belastung des Servers bei. Auch die professionelle Erfassung der Wasserzählerdaten erfordert mittlerweile ein virtuelles Serverlaufwerk. All diese Punkte führen dazu, dass zunehmend Verzögerungen bei Arbeit an den Einzelarbeitsplätzen und Speicherengpässe auftreten. Erstere betreffen insbesondere die Außenstellen, welche über einen VPN-Tunnel mit dem Server verbunden sind. Der Wirtschaftshof verfügt noch über einen eigenen, veralteten Server, wobei es bei der Anwendung von Programmen und dem Zugriff zu Laufwerken immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, die technisch nicht mehr trivial und langfristig lösbar sind.

Die aktuelle Ausstattung wieder mit verhältnismäßig teuren Einzelkomponenten nachzubessern und technische Pannen mit kostenintensiven Arbeitsstunden für Insellösungen zu überbrücken, lohnt sich mittelfristig betrachtet nicht. Zudem ist beim neuen Server eine aktive Onlineüberwachung durch die derzeitige Betreiberfirma (Fa. Gemdat) möglich. Dies sorgt dafür, dass bei bereits kleinen Störungen sofort reagiert werden kann und schwere Schäden an Serverkomponenten samt Ausfallszeiten verhindert werden können.

Da sich die Störungen seit 2015 deutlich mehrten und auch zukünftig die technischen Anforderungen steigen werden, wurden die Kosten für eine EDV-Umstellung bereits in den Voranschlag des Jahres 2017 aufgenommen.

Aus den Erfahrungen der Umstellung im Jahr 2011 war von Beginn an beabsichtigt bei dieser Ersatzinvestition wieder mit der Fa. Gemdat abzuwickeln.

Die Kosten für die eigentliche Servererweiterung betragen nach dem aktuellen Angebot 53.413€ (Angebot der Fa. Gemdat vom 19.04.2017). Darin ist sowohl die Anschaffung der Serverkomponenten samt Firewall, als auch die Installation der Software samt Herstellung der Verbindung mit den Einzelarbeitsplätzen inkludiert. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, im Rathaus einen WLAN-Router (Kosten ca. 380€) für diverse Sitzungen und Ausschüsse im Sitzungssaal zu installieren. Die Installationsarbeiten durch den Kotrahten werden auf Basis einer Kostenschätzung aus dem Vorjahr etwa € 1.000,-- betragen.

Ergänzend liegt von der Fa. Gemdat mit 03.05.2017 ein ergänzendes Angebot zur Ermöglichung von bis zu 5 Telearbeitsplätzen vor. Die Kosten betragen € 1.388,40 brutto.

Alle Angebote lagen in der Gemeinderatsmappe zur Ansicht auf.

Im Finanzausschuss am 9.5.2017 wurde die Frage gestellt, ob nicht ein Unix-Server angeschafft werden kann. Mag. Wallner hat von der Fa. Gemdat nachstehende Antwort erhalten:

Die Gründe, weshalb ein Server mit Unix-Betriebssystem sich im Fall der Stadtgemeinde Pressbaum eher nicht eignet, sind laut der Auskunft von Andreas Mann (Gemdat) folgende:

- Die technische Kompatibilität der Gemdat-Produkte (Software) mit einem Unix-Server ist nicht gegeben.
- Die Gemdat hat sich auf Microsoft-Server spezialisiert, weshalb eine Betreuung von Unix-Systemen durch die Gemdat derzeit nicht vorgesehen ist.
- Unix-Systeme verlangen aufgrund schlechterer Normierung und Standardisierung eine wesentlich intensivere individuelle Betreuung und sind dahingehend viel abhängiger von ihrem jeweiligen Administrator.
- Aufgrund eines Marktanteils von ca. 90% macht Microsoft die „Gesetze“. Normen und Standards werden also eher von Microsoft beeinflusst und mitgestaltet, während andere Betriebssysteme bei deren Implementierung

zeitlich nachhängen - sprich: Neuerungen die bereits mit Windows funktionieren, sind mit anderen Betriebssystemen zumindest anfangs nur eingeschränkt möglich.

- Unix ist zwar aufgrund geringerer Bedeutung weniger Hackerangriffen ausgesetzt, aber insgesamt bei Angriffen wesentlich exponierter da Sicherheitslücken nicht so schnell geschlossen werden.
- Es gibt Gemeinden die derartige Betriebssysteme bereits installiert hatten und diese nun unter einem teils massiven Mehrkostenaufwand auf das Windows-Betriebssystem rückbauen.

Bsp. München:

<http://derstandard.at/2000052519494/Katastrophal-Heftige-Kritik-an-Linux-Aus-in-Muenchen>

Die Bedeckung des Gemeindeanteils (ca. 90%) auf dem Haushaltskonto 5/010010-042100 ist mit 120.000€ gegeben.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung das Angebot der Fa. Gemdat (vorbehaltlich der Klärung der Frage betreffend Unix-Server) einstimmig empfohlen.

Wortmeldungen: GR Renner, StR DI Wiesböck, UStR Sigmund, GR Tweraser, GR Ing. Ded, GR Naber BA MA MSc

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung des Gemeindeservers und aller zugehörigen Komponenten, sowie den Ankauf eines WLAN-Routers durch die Fa. Gemdat, gemäß dem Angebot vom 19.04.2017 zu ca. brutto € 54.000,-- beschließen. Die Installationsarbeiten durch den Kotrahten werden auf Basis einer Kostenschätzung aus dem Vorjahr etwa € 1.000,-- betragen. Eine Vorbereitung für 5 Telearbeitsplätze zu € 1.388,40 brutto soll erfolgen.

Von den angesiedelten Gemeindeverbänden sind die Kosten aliquot zu tragen. Die Bedeckung des Gemeindeanteils (ca.90%) auf dem Haushaltskonto 5/010010-042100 ist mit 120.000€ gegeben.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR Leininger, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik, UStR Sigmund

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 27 – Erneuerung der PC-Arbeitsplätze

Sachverhalt: (vorbereitet von Mag. Wallner/StR DI Wiesböck)

Ebenso wie der Gemeindeserver sind auch die Standgeräte und Notebooks der Einzelarbeitsplätze in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mit dem aktuellen Stand der Technik.

Die neuen Rechner sollen mit Windows 10 Pro 64bit samt MS Office 2016 Pro Plus ausgestattet werden, um in den kommenden Jahren den Software- und Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Zusätzlich werden die Rechner mit Halbleiterlaufwerken (SSD) versehen, was die Rechengeschwindigkeit, die Sparsamkeit und die Lebensdauer erhöht. Auch wird durch die neuen Rechner eine bessere Kompatibilität mit dem neuen Server möglich sein. Die technische Gleichschaltung aller EDV-Komponenten (Aktualität, Gerätetyp) gewährleistet auch zukünftig eine geringere Problem- und Fehleranfälligkeit. Des Weiteren soll eine Docking Station die Arbeiten der Protokollführer bei diversen Sitzungen im Staatsaal erleichtern.

Bezüglich der 31 Standrechner wurden diverse Angebote eingeholt.

Hierbei konnten im Zuge einer Nachverhandlung (Vergleich mit Angeboten von 1A-Shop und Cyberport) die Kosten gegenüber dem Erstangebot von 30.243,6€ auf 26.238€ (vgl. Angebot vom 19.04.2017) gesenkt werden.

Im Vergleich zu Cyberport (26.098,9€) und dem 1A-Shop (25.221,6€) liegt das Angebot der Fa. Gemdat damit nur unwesentlich höher.

Die Wahl der FA. Gemdat hat den Vorteil dass die Rechner einer längeren Garantielaufzeit (5 Jahre) unterliegen. So bieten A1-Shop und Cyberport nur Garantielaufzeiten von jeweils 3 Jahren. Zudem kann die Vorinstallation insbesondere der Anwenderprogramme und Auslieferung der Rechner effizient und in guter Abstimmung mit den Bedürfnissen der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgen. Alle Angebote lagen in der Gemeinderatsmappe zur Ansicht auf.

Zusätzlich kann die FA. Gemdat gewährleisten, dass baugleiche Geräte auch zukünftig verfügbar sein werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Systemabbildern, was zu einer drastischen Reduktion der Arbeitszeit im Zuge von Neuinstallationen führt.

Insgesamt belaufen sich die Kosten von Stand-PC's, Laptops, und Software samt Installation auf brutto 63.463,20 €. Die Kosten für die Installation können je nach tatsächlichem Aufwand noch etwas variieren.

Die Bedeckung des Gemeindeanteils (ca. 90%) auf dem Haushaltskonto 5/010010-042100 ist mit 120.000€ gegeben.

einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat vom Finanzausschuss:

Der Gemeinderat möge die Neuanschaffung der EDV-Arbeitsplätze inkl. Installation und Anbindung an den Server durch die Fa. Gemdat zu brutto € 63.463,20, entsprechend dem Angebot vom 19.04.2017 beschließen. Von den angesiedelten Gemeindeverbänden sind die Kosten aliquot zu tragen.

Die Bedeckung des Gemeindeanteils (ca. 90%) auf dem Haushaltskonto 5/010010-042100 ist mit 120.000€ gegeben.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Neuanschaffung der EDV-Arbeitsplätze inkl. Installation und Anbindung an den Server durch die Fa. Gemdat zu brutto € 63.463,20, entsprechend dem Angebot vom 19.04.2017 beschließen. Von den angesiedelten Gemeindeverbänden sind die Kosten aliquot zu tragen.

Die Bedeckung des Gemeindeanteils (ca. 90%) auf dem Haushaltskonto 5/010010-042100 ist mit 120.000€ gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 28 – Außerplanmäßige Bedeckung für die Ausschreibungskosten stv.

Stadtamtsdirektor/in

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/A.Hajek)

Ein Dienstposten für das Stadtamt mit Augenmerk auf Vermögensbewertung und steuerrechtlichen Kenntnissen soll ausgeschrieben werden.

Eine Veröffentlichung in folgenden Medien wird stattfinden:

- NÖN
- Bezirksblatt
- Kommunalnet
- Jobbörse des Landes

- AMS
- Amtstafel
- Nachbargemeinden
- Gemeindehomepage

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Wiesböck

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Bedeckung für die Ausschreibung des Dienstpostens im Stadtamt mit einem maximalen Betrag von Euro 15.000,- mit Bedeckung: SOLL-Überschuss 2016 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 29 – Gesundes Führen

Gesundes Führen in der Stadtgemeinde Pressbaum

Rückmeldung der Ergebnisse und
Maßnahmen an die MitarbeiterInnen

Pressbaum, 10.05.2017

Mag.a Birgit Pichler

birgit pichler
Gesundheitsmanagement e.U.

NO BGF

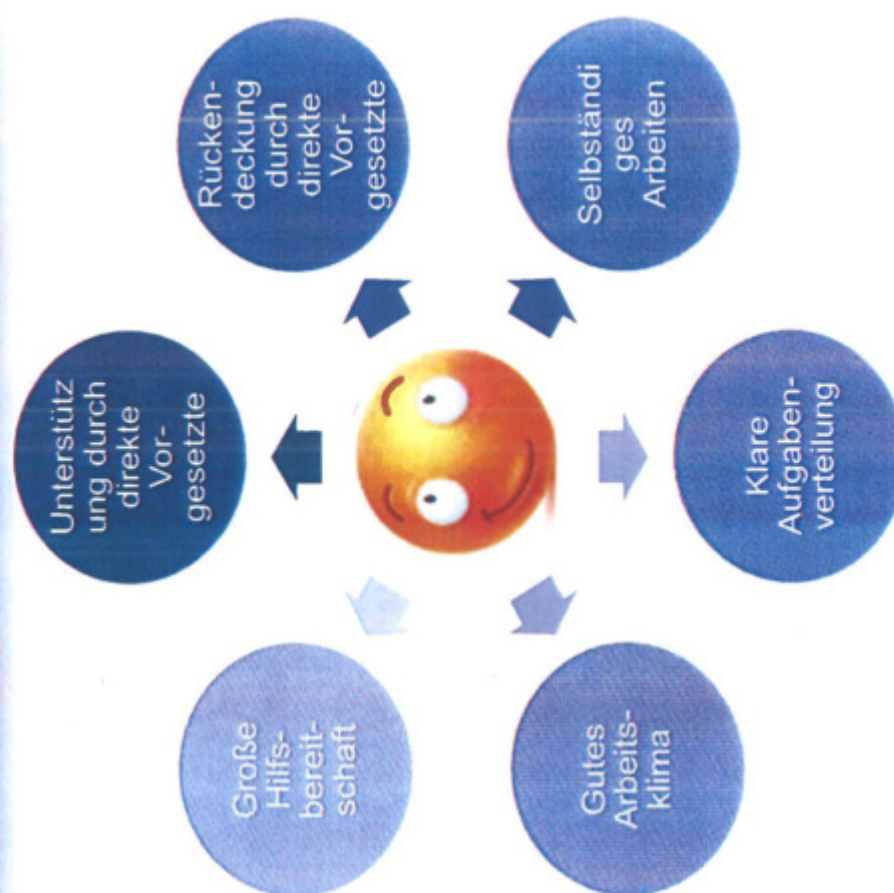
NO Gebietskrankenkasse
Betriebliche Gesundheitsförderung
BEWUSST · GESUNDHEIT · FÖRDERN

Bisherige Meilensteine





Top-Stärken in den Abteilungen





Was macht die Organisation jetzt schon für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden?



Unterstützung &
Rückendeckung
durch direkte
Vorgesetzte

Neue Amtsleitung

Gehalt sicher und
pünktlich

Ergonomische
Ausstattung

Impfungen,
Arbeitsmedizin, PSA

Betriebsausflug,
Weihnachtsfeier, ...

Vorsorge Pension

Obstsaft

Gesundes Führen







Wünsche für konkrete Gesundheitsangebote



Gymnastik /
Bewegungskurs

Sozialraum für
MitarbeiterInnen

Ernährungsvortrag

Gesunde Jause -
Obstkorb

Stressmanagement

Vergünstigung/
Gratiseintritt neues Bad

Anschaffung
Fitnessgeräte

Gesundenuntersuchung

Teambuilding

Zu Top 30 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

1. Dringlichkeitsantrag eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Finanzierung Projekt Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Durchführung des Projektes Straßenbeleuchtung beschlossen. Die BBG hat lt. Beschluss die Ausschreibung durchgeführt und die Auftragsvergabe an den Bestbieter wurde vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bereits beschlossen.

Es wurde ebenfalls die Vergabe der beiden Darlehen

- Raiba Wienerwald Euro 2.050.000
- Hypo Burgenland Euro 200.000 LFSA

in der GR-Sitzung am 27.02.2017 beschlossen.

Am 07.03.2017 wurde unter Beilage aller notwendigen Unterlagen der Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung des Darlehens in der Höhe von Euro 2.050.000 sowie der Antrag auf ein LFSA Darlehen in der Höhe von Euro 200.000 eingebracht.

Folgende Antwort wurde seitens des Landes erteilt:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

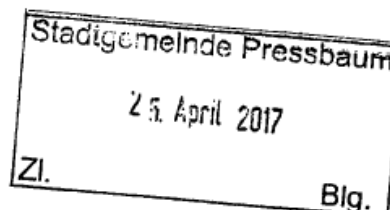


D170932



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



IVW3-D-3195101/002-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum
24. April 2017

Betrifft
Stadtgemeinde Pressbaum,
Verwaltungsbezirk Sankt Pölten;
Darlehensaufnahme Straßenbeleuchtung

Mit Schreiben vom 6. März 2017, elektronisch eingelangt am 30. März 2017, wurde um aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.050.000,-- für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung angesucht. Im selben Schreiben wurde bei der Abteilung Finanzen ein Zinsenzuschuss für ein weiteres Darlehen für diesen Zweck in Höhe von € 200.000,-- beantragt.

Im Zuge einer Gebarungseinschau in der Stadtgemeinde mit dem Schwerpunkt Finanzen wurde im März 2017 festgestellt, dass sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben der Gemeinde auf Basis des Voranschlages 2017 eine negative Finanzspitze in Höhe von € 328.700,-- ergibt. Die Berechnung der Finanzspitze liegt diesem Schreiben bei.

Gemäß § 90 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Maßnahme mit einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der vorgelegten Darlehensaufnahme ist daher nur dann möglich, wenn die aus dem Projekt erzielten Einsparungen die zusätzliche

Darlehensbelastung abdecken können und es zu keiner Mehrbelastung der Stadtgemeinde kommt.

Die jährlichen Aufwendungen für Tilgung und Zinsen betragen auf Grund der vorgelegten Verträge:

jährliche Belastung aus den beschlossenen Darlehensaufnahmen

Darlehen	Laufzeit	Tilgung p.a.	Zinsen	Aufwand p.a.
€ 2.050.000	25 Jahre	€ 82.000	€ 20.500	€ 102.500
€ 200.000	10 Jahre	€ 20.000	€ -	€ 20.000
Summe		€ 102.000	€ 20.500	€ 122.500

Von der Stadtgemeinde wird im Ansuchen eine Schätzung der voraussichtlichen Einsparung angeführt, aus dieser ergibt sich ein jährlicher Einsparungsbetrag von € 73.600,-- für Strom und € 25.000,-- für Instandhaltung, somit € 98.600,--. Diese Höhe erscheint im Vergleich zu den bisher in der Buchhaltung der Gemeinde enthaltenen Beträge für Strom und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung nicht plausibel, liegt diese beispielsweise über den im Jahr 2016 gebuchten Kosten:

Jährliche Kosten für Straßenbeleuchtung laut Rechnungsabschluss

Jahr	Strom	Instandhaltung	gesamt
2010	€ 78.764	€ 69.204	€ 147.968
2011	€ 86.352	€ 38.572	€ 124.924
2012	€ 91.033	€ 36.313	€ 127.351
2013	€ 102.784	€ 77.570	€ 180.354
2014	€ 74.326	€ 70.831	€ 145.207
2015	€ 74.369	€ 54.034	€ 128.403
2016	€ 57.417	€ 29.713	€ 87.130
Summe	€ 565.045	€ 376.292	€ 941.337
Durchschnitt	€ 80.721	€ 53.756	€ 134.477

Für die weitere Behandlung des Genehmigungsantrages ist es daher erforderlich, entweder einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde (freie Finanzspitze) oder detaillierte Unterlagen über die aus der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu erwartende Einsparung gegenüber der bisher angefallenen Kosten vorzulegen. Die Einsparung bzw. der finanzielle Freiraum müssen den jährlichen Darlehensaufwand von € 122.500,-- abdecken können.

Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob die Darlehensaufnahmen in dieser Höhe für die Finanzierung des Vorhabens überhaupt erforderlich sind. Aus den von der Gemeinde übermittelten Unterlagen geht hervor, dass der Gesamtauftrag im Ausmaß von rund € 2.118.000,-- incl. Umsatzsteuer an die Energiewerke Wels AG im Gemeinderat beschlossen wurde. Da bei diesem Projekt laut Voranschlag 2017 mit Fördermitteln von insgesamt € 173.000,-- gerechnet wird, ergäbe sich ein Finanzierungsbedarf von rund € 1.945.000,--, also um € 300.000,-- weniger, als Darlehensaufnahmen beschlossen wurden. Wie bereits anlässlich der Gebarungseinschau und einer Finanzierungsbesprechung hingewiesen wurde, sollte auch geprüft werden, ob zur Senkung der Darlehensfordernis nicht auch Teile des im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde 2016 ausgewiesenen Überschusses aus dem ordentlichen Haushalt für die Finanzierung herangezogen werden können.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 72 Abs.9 der NÖ Gemeindeordnung Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlags zu decken sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen

Als Frist für die Beantwortung wird der 30. Mai 2017 vorgemerkt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Aufgrund des vorliegenden Schreibens wurde eine Besprechung bei der Abt. Gemeinden mit Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Wiesböck, StR DI Brandstetter und Stadtamtsdir. Hajek durchgeführt.

Aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes werden Finanzzuweisungen des Bundes anders auf die Gemeinden aufgeteilt bzw. erfolgt die Verteilung über die Länder. Es wurde im VA 2017 ein Betrag von Euro 40.000 unter 2/941000+860000

Finanzzuweisungen des Bundes veranschlagt. Tatsächlich wurde uns vom Land NÖ eine Bedarfszuweisung über Euro 336.000 zugesagt und überwiesen.

Davon werden Euro 300.000 vom ordentlichen Haushalt dem außerordentlichen Haushalt-Projekt Straßenbau/Straßenbeleuchtung zugeordnet und somit in den aoH zu verschieben.

Das LFSA-Darlehen soll von Euro 200.000 Euro auf Euro 350.000 aufgestockt werden.

Somit ergibt sich eine Reduzierung des Darlehens von Euro 2.050.000 auf Euro 1.600.000.

Eine Absprache mit der Raiffeisenbank Wienerwald ist bereits erfolgt – ein Zusatz zum Darlehensvertrag mit dem Inhalt, dass der Darlehensvertrag auf Euro 1.600.000 - alle anderen Konditionen bleiben gleich – wird vorgelegt.

Weiters wurde auch mit der Hypo Bank Burgenland eine Besprechung bezüglich Erhöhung des Darlehensbetrages für das LFSA Darlehen von Euro 200.000 auf Euro 350.000 durchgeführt – eine neue Darlehensurkunde mit der Summe Euro 350.000 - wird vorgelegt.

Es gäbe auch noch die Möglichkeit eine Zwischenfinanzierung für die Förderung von Euro 150.000 beim Land NÖ zu beantragen. Dieses Angebot sollte erst nach Feststellung der Notwendigkeit in Anspruch genommen werden.

Das Ergebnis dieser Besprechung wird heute zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, StR DI Wiesböck

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- € 300.000,-- sind von der HH-Stelle 2/941000+860000 auf die HH-Stelle 5/612000-050000 umzubuchen und für das Projekt Straßenbeleuchtung zu verwenden
- Der Darlehensvertrag für das LFSA-Darlehen mit der Hypo Burgenland ist auf € 350.000,-- Euro aufzustocken – alle anderen Vertragsbestandteile lt. GR 27.02.2017 bleiben aufrecht
- Der Darlehensvertrag mit der Raiba Wienerwald ist zur Sicherstellung der Finanzierung des Projektes auf € 1.600.000,-- zu reduzieren – alle anderen Vertragsbestandteile lt. GR 27.02.2017 bleiben aufrecht

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

- Ein geänderter Antrag zur Darlehensgenehmigung ist der Abt. Gemeinden vorzulegen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 31 - Berichte

- Bgm. Schmidl-Haberleitner berichtet: Schreiben der BH – Blauzungenkrankheit, Humana Kleidersammlung, Integrationsbeauftragten des Landes, Pfingstsammlung
- GR Naber BA MA MSc: Kraftsportverein Sieg in Pressbaum, 06.06. Heuriger FF-Rekawinkel, 17.06. BubbleSoccer am Sportplatz, 24.06. Kinderfest Rewinkel
- GR Dr. Großkopf: E-Mobil Pressbaum unterliegt keiner Konzessionspflicht
- 29.07. Sommernachtsfest der SPÖ im GH Mayer
- UStR Sigmund: Radweg Rewinkler Berg – Förderzusage des Landes

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 22.04 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2017 – öffentlicher Teil!

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

Beilage 1) Stellungnahme WIR:



Unabhängige und überparteiliche Bürgerliste WIR!

Die zu protokollierenden Stellungnahmen zur GR-Sitzung
am 22. Mai 2017

Zu Top 4 (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes)

Vorweg ist anzumerken, dass in der GR-Mappe außer einem Hinweis, dass „Unterlagen nachgereicht werden“ nichts zu finden ist.

Ein Vorgang, der weder der Gemeindeordnung noch einer Entscheidungsfindung zuträglich ist! Die im Vorfeld abgegebene „Bekanntmachung“ seitens der Gemeindeführung löste eine Reihe an sach- und fachlichen Stellungnahmen aus.

Aus unserer Sicht hegen auch wir den Verdacht einer „Anlassgesetzgebung“.

Besonders hervorzuheben sind:

- Dass einige hervorzuhebende Änderungen im Flächenwidmungsplan schwere Eingriffe in das bestehende Ortsbild hervorrufen.
- Dass infolge einer Erhöhung der Bauklassen eine überproportionale Verdichtung von Bauflächen entsteht und von einer gesunden Stadtentwicklung nicht mehr gesprochen werden kann (nachhinkende Infrastruktur).
- Dass infolge Bauflächenverdichtung und nochmaliger Erhöhungen von Bauklassen auch erhöhtes Verkehrsaufkommen die logische Folge ist und damit eine fortschreitende Reduzierung der Wohn- und Lebensqualität einhergeht.
- Dass es bei vielen Veränderungen nur zu einer „rechnerischen“ Reduktion der Bebaubarkeit kommt, tatsächlich kommt es – bei einigen Veränderungen, insbesondere durch Verschiebungen von Baufluchtlinien – zu einer Steigerung von Möglichkeiten baulicher Vorhaben!
Schelm ist, wer Begünstigungen einzelner Grundstückseigentümer darin zu erkennen glaubt!
- Dass durch die ständigen Änderungen von Baufluchtlinien viele Grundstückseigentümer den eigentlichen Sinn darin schon längst verloren haben und für viele nur ein bürokratisches Ärgernis darstellt. Außer in der Notwendigkeit einzelner Veränderungen, sollte daher die derzeitige Beibehaltung der Baufluchtlinien belassen werden.
- Dass über geplante Bauvorhaben – und nicht nur bei fehlenden Unterlagen in der GR-Mappe – unpräzise Darstellungen der Sachverhalte vorliegen, meist in Verbindung ungenauer Formulierungen. Viele Bürgerinnen und Bürger erfahren die Vorhaben der politisch Verantwortlichen meist durch die Nachbarschaft. Von einem transparenten Kollektiv gegenüber der betroffenen Bürgerschaft ist man noch immer weit entfernt!

- Dass schon jetzt die Sicherheit auf den Straßen ohne Gehsteig ein hohes Gefahrenpotenzial aufweist. Der Ausbau und die Verdichtung des Bauvolumens hat sich in den letzten Jahren exorbitant gesteigert, ein weiteres Komprimieren der Siedlungs-Situation verschärft die Sachlage nochmals.
- Dass Pressbaum zu den Spitzen in der Bodenverdichtung zählt, trotz Schönfärberei in zahllosen Gazetten der Umgebung, ist mittlerweile allgemein bekannt. Für die Bevölkerung wäre es von nachhaltiger Wichtigkeit, ihrem Wunsch nach mehr Lebensqualität endlich nachzukommen.

Zu Top 22 (Abfallsammelzentrum Frauenwart)

In Partizipation mit dem Tullner Altstoffsammelverband mit 26 Mitgliedsgemeinden! Die Kosten für den Bau und den Betrieb sollen aus den geltenden Müllgebühren finanziert werden!

Wieder einmal ein Resultat impulsiver Zersiedelung, Umwidmungen, Großbauten und den stets anlassbezogenen Änderungen von Flächen- und Bebauungsplänen.

Die Planer sprechen von „...einem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück...“.

Wahr ist aber auch, dass das überregionale Abfallsammel-Zentrum in unmittelbarer Nähe des Wienerwaldsees entstehen soll.



Einem Erholungsgebiet, angrenzend an das geplante Abfallsammel-Zentrum, inmitten des Biosphärenparks-Wienerwaldes, unter der Schutzherrschaft der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur).

Wobei die Bezeichnung „Grünland-Abfallbehandlungsanlage“ für viele Anrainer „blanker Hohn“ bedeutet! zumindest für die Käufer der benachbarten Grundstücke, die von dem Bauvorhaben völlig überrascht wurden. Wer möchte sein teuer erkauftes Grundstück schon neben einem Abfallzentrum? Bedarf es doch großer baulicher Veränderungen auf einer mehr als 5000m² großen Wiese.

Quellen: Land Niederösterreich, BfW
© Land NÖ, Österreichische Karte, der geographische Name ist geschützt und wird nicht geändert.
Verwendete Symbole: Zoon

[illegible]

Man kann davon ausgehen, dass infolge des Baues und des Betriebes der Abfallbehandlungsanlage, die von der UNESCO vorgegebenen Richtlinien grundlegend verändert werden.

Aufgrund der derzeitigen Planungsgrundlagen sowie der sensiblen geografischen Gegebenheiten liegen bereits umfangreiche Einwendungen seitens der Bevölkerung vor:

- Vorrangig ist die zu erwartende Belastung der bestehenden Wohn- und Lebensqualität, verbunden mit der Natur- und Umweltbelastung.
- Verminderung des Erholungswertes des Freizeitareals Wienerwaldsee

- Innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets bedarf es eines Bauland-Industriegebietes („BI“) oder Bauland-Betriebsgebietes („BB“) oder Bauland-Sondergebiet („BS-Altstoffsammelzentrum“).
Das Abfallsammel-Zentrum **ist jedoch** in unmittelbarer Nähe von bebauten Parzellen geplant!
Außerdem wäre gemäß Abfallsammelzentrum-Leitlinien der NÖ-Landesregierung für Sonderfälle (außerhalb von Ortsbereichen) eine Bewilligung nach dem NÖ-Naturschutzgesetz §7 Abs.1 Z6 erforderlich, in Natura 2000 Gebieten ist zusätzlich nach § 10 eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen!
- In unmittelbarer Nähe des Wienerwaldsees, unter anderem mit Beständen der Gelbwangen- u. Rotwangenschmuckschildkröten, besteht außerdem die Gefahr, dass es zu unkontrollierbarem Versickern von kontaminierten Wässern kommen kann. Ebenso bei der Entwässerung der verdichteten Flächen; einer der Zubringerbäche fließt neben dem geplanten Abfallsammel-Zentrum, direkt in den Wienerwaldsee.
- Die geplante Verkehrsführung zum ASZ zweigt direkt von bzw. auf die vielbefahrene Laaber Straße (B13), eine hochfrequentierte Verbindungsstrasse zwischen dem Wiental und der Verbindung Kalksburg-Wien. Dementsprechend ist ein weiteres Verkehrsaufkommen vorprogrammiert.

Sowohl für all die Betroffenen als auch für die nachfolgenden Generationen wäre daher noch vor(!) dem Bau des Abfallsammel-Zentrums von Bedeutung,

- wie die politisch Verantwortlichen,
 - die NÖ-Umweltanwaltschaft,
 - sowie die Sachverständigen des Amtes der NÖ-Landesregierung
- über das Bauvorhaben entscheiden werden.



Wolfgang Kalchauer
Stadtrat der Stgm. Pressbaum

Wir für Pressbaum!

Beilage 2) – Büro DI Siegl

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN BZW. DER
RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZFACHLICHEN STELLUNGNAHMEN
DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

PZ: PREB - FÄ14 / TB6 Ä5 – 11415 / 11483 – BU

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN BZW. DER RAUMORDNUNGS- UND NATURSCHUTZFACHLICHEN STELLUNGNAHMEN DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

PZ: PREB - FA14 / TB6 A5 – 11415 / 11483 – BU

1. BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN NACH ÄNDERUNGSPUNKTEN (FWP u. TBP)

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem.Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
ÄNDERUNGSPUNKT 1 – ALTSTOFFSAMMELZENTRUM FRAUENWART (insges. 4 Stellungnahmen)				
Mag. Claudia und Ing. Bassem Bouhafa Breitenseer Str. 78/6/4, 1140 Wien FWP	Einwendung gegen Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Gf)“ in „Grünland – Abfallbehandlungsanlage – Altstoffsammelzentrum (Ga-1)“:	„Da davon auszugehen ist, dass ein interkommunales Abfallsammelzentrum zu einer bedeutend höheren Frequenz (Ein- und Ausfahrten) führt als ein Lagerplatz, kann die Frage der Verkehrsanbindung aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch nicht als gelöst angesehen werden.“	- Geplante Funktionsbezeichnung „Wildwechsel“ nicht erforderlich, sondern „Landschaftliche Einbindung“. - Im Osten ebenfalls „Grünland – Grüngürtel“ mit Funktionsbezeichnung „Landschaftliche Einbindung mit Ausnahme des Einfahrtsbereiches“	- „Grünland – Abfallbehandlungsanlage“ ist erforderliche Widmungsbezeichnung aus NÖ – Raumordnungsgesetz 2014 idgF. - eine Strategische Umweltprüfung („SUP“) gem. §25 NÖROG 2014 wurde durchgeführt (siehe Auflageunterlagen). Darin umfangreiche Untersuchungen unter anderem zur Nähe des Erholungszentrums Wienerwaldsee - zwischen Altstoffsammelzentrum und bestehendem „Bauland – Wohngebiet (BW)“ wird ein „Grünland – Grüngürtel“ vorgesehen. - Erforderlichkeit ev. weiterer Gutachten wird im Zuge des Bauverfahrens zu prüfen sein. - Öffnungszeiten nicht über das NÖ ROG 2014 regelbar - Von der Umwidmung betroffene Fläche wird derzeit nicht gänzlich als Parkplatz genutzt
	Irreführende Bezeichnung „Grünland“, Einrichtung zu nahe am Erholungszentrum Wienerwaldsee, wurden nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt Ähnliche Altstoffsammelzentren im Tullnerfeld nicht so nahe an Wohnsiedlung Befürchtung einer massiven Erhöhung des Verkehrsaufkommens und von negativen Beeinträchtigungen der Freizeitaktivitäten und Lebensqualität Vorbehaltung einer Klage gegen Beteiligte			
Dipl.Ing. Stefan Friedl Josef Schöffel Str. 26, 3012 Wolfsgraben FWP	Fordert Einholung von Gutachten zu Einhaltung zulässiger Immissionsgrenzen und wasserschutzrechtlicher Beurteilung. Bitte um starke Eingrenzung der Öffnungszeiten.			

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
	Geplante Öffnungszeiten nicht erforderlich und „Stoßzeiten FR/SA“ genau dann, wenn Bedarf an Ruhezeit bei Wohnnutzung Situierung in Gewerbegebiet besser geeignet, Parkplatzmangel für Erholungssuchende wenn ASZ gebaut wird			- Verkehrstechnisches Gutachten von ASV DI Johannes Poell (GBA III St. Pölten) vom 19.05.2017 vorliegend. Aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand gegen „Ga“-Widmung. Linksabbieger wird empfohlen. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70km/h und Überholverbot (größtenteils im Bestand) jedenfalls erforderlich. Während Errichtung Baustellenabsicherung mit Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.
Alfred Rauchenberger Haitzawinkel 8a 3021 Pressbaum FWP	Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität Bezeichnung „Grünland – Abfallbehandlungsanlage“ ist irreführend, erhöhtes Verkehrsaufkommen			- Mit Schreiben vom 30.11.2016 erteilte die Asfinag bereits Ausnahmegenehmigung (Zeichen des Gegenschlussbriefes: ASF/2016/030437, liegt den Auflageunterlagen (Erläuterungsbericht) bei)
Asfinag Ing. Monika Wutscher und Mag. (FH) Erwin Großner Traunfurterstr.9, 4052 Ansfelden	Hinweis auf Ausnahmegenehmigung gem. §21 BStG 1971 (= „Bauten an Bundesstraßen“) „In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauvorhaben über oder unter Bundesautobahnen erforderlich...“			ERÖRTERUNG DES UMWELTBERICHTES - Im Rahmen des Umweltberichtes folgende „Schutzgüter“ untersucht: „Lage und Siedlungsstruktur“, „Landschaft als menschlicher Aktionsraum“, „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“, - Durchgeführte Untersuchungen: Variantenprüfung, Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie Auswirkungen der maßgeblichen Beurteilungsparameter gem. NÖ Naturschutzgesetz (zB. Landschaftsbildanalyse, Auswirkungen auf die Erholungswirkung der Landschaft etc.) und Naturverträglichkeitsprüfung (Natura

ÄNDERUNG ZUM ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“) y
TEILBEBAUUNGSPLAN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM – BESCHLUSSUNTERLAGEN

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
Anrainer der „Rosette Andaystr.“ 1 bis 9 (FWP + BP bezieht sich auf Wunsch nach Baufluchtlinie)	Einspruch gegen geplante Umwidmung Neu errichteter Parkplatz bei Begräbnissen zu klein, P&R Anlage wird aufgrund Halbstundentakt der S50 stärker frequentiert werden, Erholungswert und Sonneneinstrahlung betroffener Grundeigentümer würde „komplett genommen“ werden Bitte um zumindest um Einzug einer seitlichen Baufluchtlinie entlang Parzellengrenze zw. Nr. 88/5 u 88/6	Für eine Beurteilung der geplanten Neuwidmung von Bauland – Kerngebiet sind die Unterlagen so aufzubereiten beziehungsweise Berechnungen vorzunehmen, dass die Wirksamkeit der konkret geplanten Lärmschutzmaßnahmen nachvollzogen werden kann. Weiters wäre die Errichtung Abschirmungsmaßnahmen durch Festlegung einer Aufschließungszone	-	2000 Gebiet) Ausgleichsmaßnahmen waren zusätzliche Ausweisung von „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“s (auch im Zuge der Beschlussfassung!) - Monitoringmaßnahmen = Empfehlung Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und Wiederherstellung der Waldrandzone durchzuführen
Zusammenfassend kann empfohlen werden den geplanten Änderungspunkt zum ÖROP (ÖEK + FWP) im Hinblick auf die geplanten „Grüngürtel“ – Ausweisungen entsprechend des Termins vom 08.05.2017 bzw. den Ausführungen des ASV für Naturschutz in abgeänderter Form (siehe Beschlussplan) zu beschließen.				
ÄNDERUNGSPUNKT 2 – „BAULAND – KERNGEBIET (BK)“-NEUWIDMUNG FRIEDHOFSTRASSE (insgesamt 2 Stellungnahmen)				
Seitens der ASV für Raumordnung noch Ergänzungen erforderlich				

EINGELANGTE STELLUNGNAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME	sicherzustellen.		
Im Hinblick auf noch erforderliche Ergänzungen wird empfohlen, den geplanten Änderungspunkt 2 derzeit nicht zu beschließen.				
ÄNDERUNGSPUNKT 4 – AUSWEISUNG EINES „ERHALTENSWEERTEN GEBÄUDES IM GRÜNLAND (Geb)“ SOWIE „GRÜNLAND – GRÜNGÜRTEL – HAUSGARTEN (Ggü-6)“ (keine Stellungnahme eingelangt)				
-	-	Unklar ist weshalb der Umgebungsbereich als Grünland - Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung „Hausgarten“ gewidmet werden soll. Diese Festlegung ist nicht nachvollziehbar begründet.	Keine Einwände	
Der Änderungspunkt kann beschlossen werden. (Zusätzliche Begründung erfolgt durch Büro Siegl im Rahmen der Beschlussunterlagen)				
ÄNDERUNGSPUNKT 5 - BAULANDTAUSCH „In der Bonna“ (keine Stellungnahme eingelangt)				
-	-	Für eine abschließende Beurteilung ist allerdings noch die Frage der Baugrundeignung abzuklären. Im Screening Formular wurde vom Ortsplaner angeführt, dass die Fläche im Nahbereich von Rutsch- bzw. Sturzprozessen liegt und eine diesbezügliche Anfrage an den Geologischen Dienst gerichtet wurde. Das	Keine Einwände	In Stellungnahme des Geolog. Dienstes (Zl: BD1-G-370/023-2016) vom 03.04.2017: keine Einwände gegen Widmungsänderung vorgebracht.

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME	Ergebnis dieser Vorprüfung wurde den Aufgabeunterlagen nicht angeschlossen.		
Der Änderungspunkt kann in der zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Form beschlossen werden.				
ÄNDERUNGSPUNKT 6 – UMWIDMUNG VON „BAULAND – WOHNGEBIET – 2WE (BW-2WE)“ UND „GRÜNLAND – GRÜNGÜRTEL – UFERBEGLEITENDER GEHÖLZSTREIFEN (Ggü)“ IN PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE (keine Stellungnahme eingelangt)				
		Auch wenn eine bestehende Garage teilweise in den Grüngürtel ragt und der Wunsch nach einem Umbau besteht, stellt dies keinen Änderungsanlass für die punktuelle Unterbrechung des Grüngürtels mit der Funktionsbezeichnung „Uferbegleitender Gehölzstreifen“ dar. Die Maßnahme steht sowohl im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Pressbaum als auch zu verbindlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014.	Keine Einwände	
Im Hinblick auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme der ASV wird empfohlen, den Änderungspunkt 6 nicht zu beschließen.				

ÄNDERUNG ZUM ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“)/
TEILBEBAUUNGSPLAN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM – BESCHLUSSUNTERLAGEN

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
TBP				unverändert Bebauungsdichte ist mit „MBF (= „150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gem. Bebauungsplan in der Festlegung „MBF“ liegt) festgelegt - Es erfolgt teilweise Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ -> aus verkehrstechnischer Sicht begründbar - Txl. Bebauungsvorschriften: Kann im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da nicht Gegenstand der Änderungen - „Städtebauliche Kommission“ zur Beurteilung von größeren Bauvorhaben prinzipiell möglich, allerdings eher nur dort üblich, wo Relevanz für das Stadt- und Ortsbild, Ensembleschutz, o.ä. gegeben -> kann ebenfalls nicht im Zuge dieses Änderungsverfahrens umgesetzt werden.
Michael Schmidt Parkgasse 1 / 2 3031 Pressbaum	Beantragung der Beibehaltung der rk. Baufluchtlinie Beantragung einer Städtebaulichen Kommission für bauliche Vorhaben auf Flächen z 5.000m²	Planungsmotivation und erforderliche Beurteilungsaspekte nachvollziehbar dargelegt. Keine Widersprüche zu NÖ ROG 2014 festgestellt.	Keine Einwände vorgebracht	
Insg. 8 TBP				
Christine Hoi Parkgasse 4 3031 Pressbaum	Stören Orts- und Landschaftsbild Starkes Verkehrsaufkommen in diesem Bereich Beantragung der Beibehaltung der rk. Baufluchtlinie Beantragung zur Überarbeitung des Punktes 8 der btl. Bebauungsvorschriften „Niveau des Bauplatzes“			
Insg. 11 TBP				
Mag. Sabine Gruber u. Dr. Peter Drössler Sanatoriumsstr. 5 / 3	Ausgelastetes Kanalsystem, fehlende Verkehrssicherheit, öffentlicher Verkehr fehlt Beantragung der Beibehaltung der rk. Baufluchtlinie Beantragung zur Überarbeitung des Punktes 8 der btl. Bebauungsvorschriften „Niveau			

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME (RU2) gem.Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
2 Stellungnahmen abgegeben TBP	des Bauplatzes*			
Mag. Angela Pfaffeneder Sanatoriumsstr. 5/ 2 TBP	Entwertung des eigenen Grundstückes, Ortsbild wird gestört, Verkehrszunahme, fehlende Verkehrssicherheitsmaßnahmen Gegen Abänderung der Baufluchtlinie. Beantragung zur Überarbeitung des Punktes 8 der tzt. Bebauungsvorschriften „Niveau des Bauplatzes“			
Robert Prager Sanatoriumsstr. 5/2 TBP	Änderung abzulehnen: Änderung steht im Gegensatz zu Vermeidung großvolumiger Wohnbauten, fehlender Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, gesteigertes Verkehrsaufkommen			
Mag. Christa Schürer-Waldheim Sanatoriumsstr. 4 TBP	Höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten, Stau in Einmündungsbereich zu Hauptstraße, Ausbau Kanalsystem erforderlich Beantragung der Beibehaltung bisheriger Flächenwidmung und Baufluchtlinie.			
Gertrude Fehrenbach Ghelengasse 7 1130 Wien FWP	Eigentümerin Ursprgl. Verlauf des Gerinnes nicht auf betroffener Liegenschaft Gegen Reduktion der Baulandfläche. Beantragung einer Entschädigung			
Der geplante Änderungspunkt soll wie zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen werden.				
ÄNDERUNGSPUNKT 11 – AUSWEISUNG EINES „GRÜNLAND – SPIELPLATZES (GSPI)“ SÜDÖSTLICH DES ZENTRUMS VON PRESSBAUM (insgesamt 1 Stellungnahme)				
PKomm GmbH	Erweiterung der geplanten	Planungsmotivation und	Lokalausgleich	Naturschutzfachlich sensibler Standort

EINGELANGTE STELLUNG-NAMHE		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
Hauptstraße 70 3021 Pressbaum (zu Äpkt 11 nur FWP)	„Grünland – Spielplatz (Gspi)“ – Zusätzliche Erweiterung in südliche, östliche sowie nordwestliche Richtung	erforderliche Beurteilungsaspekte nachvollziehbar dargelegt. Keine Widersprüche zu NÖ ROG 2014 festgestellt.	durchgeführt. In der zur Auflage gebrachten Abgrenzung ok!	
Aufgrund des naturschutzfachlich sensiblen Standortes und im Hinblick auf den durchgeführten Lokalausweisung mit Gemeindevertretern sowie den Amtsachverständigen für Raumordnung und Naturschutz wird eine Erweiterung gegenüber der zur öffentlichen Auflage gebrachten Abgrenzung des geplanten „Grünland – Spielplatzes (Gspi)“ nicht empfohlen.				
ÄNDERUNGSPUNKT 14 – UMWIDMUNG VON „BAULAND – KERNGEBIET (BK)“ IN „BAULAND – SONDERGEBIET (BS) – ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG“ (insgesamt 13 Stellungnahmen FWP u. BP)				
<i>Betrifft FWP und tlw. TBP-Änderung</i>				
EAGLE Real Estate GmbH Prinz-Eugen-Straße 72/1/3 1040 Wien Vertreten durch „Onz Onz Kraemer Hütler“ Rechtsanwälte Inkl. SN DI Hans Emrich FWP	Ersuchen von geplanter Umwidmung im Bereich Gstk. 5/1 Abstand zu nehmen.			Für den Bereich Parz.Nr. 14/1 war im Zuge der öffentlichen Auflage für den gesamten Bereich die Erhöhung der Bauklasse von derzeit „I,II“ auf „II, III“ sowie die Erhöhung der Bebauungsdichte von derzeit „30%“ auf „40%“ vorgesehen. Aufgrund der Rückstellung der geplanten Widmungsänderung soll nunmehr lediglich im vorderen Teil des betroffenen Grundstückes – wie auch im Umgebungsbereich - die Erhöhung der Bauklasse erfolgen.
Dr. Wolfgang Ehrberger (Martina Bayer u. Elisabeth Bughardt) Kaiser-Josef-Str. 1/ 2, 3002 Purkersdorf FWP	Betrifft Parz.Nr. 14/1: Einwendung gegen Umwidmung von „Bauland – Kerngebiet (BK)“ in „Bauland – Sondergebiet – öffentliche Einrichtung (BS-3)“ Hinweis auf §27 des NÖ	„Planungsmotivation und erforderliche Beurteilungsaspekte nachvollziehbar dargelegt. Keine Widersprüche zu NÖ ROG 2014 festgestellt.“	Keine Einwände vorgebracht	

ÄNDERUNG ZUM ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“)
TEILBEBAUUNGSPLAN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM – BESCHLUSSUNTERLAGEN

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem. Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
Wirtschaftskammer NÖ Wirtschaftskammer- Platz 1 3100 St. Pölten FWP	Grundverkehrsgesetzes 2014 Gstk. Wird seit Jahren bereits als Handelsstandort verwendet Ersuchen von geplanter Umwidmung von „Bauland – Kerngebiet (BK)“ in BS-3“ im Bereich Parz.Nr. 5/1 Abstand zu nehmen			
Viata Kelava Hauptstr. 60b/4 3021 Pressbaum FWP+TBP Sowie 4 SN der Familie Swoboda Hauptstr. 23 3021 Pressbaum FWP+TBP Insg. 5 Stellungnahmen	Gegen Umwidmungsvorhaben von „Bauland – Kerngebiet (BK)“ in „Bauland – Sondergebiet (BS-3)“ Erhöhung der Bauklasse starker Eingriff in das Ortsbild, steht dem ÖEK entgegen, durch Ausweisung von „Schutzzonen“ tritt Wertminderung ein, wenn nördlich der B44 Erhöhung erfolgt, dann auch im Süden			Parz.Nr. „•192/3“ ist bereits im derzeit rechtskräftigen TBPL „Schutzobjekt“ - nicht Gegenstand der laufenden Änderung
Insg. 5 Stellungnahmen Betrifft nur Teilbebauungsplan-Änderung				
Martina und Dipl. Ing. Wolfgang Thoma Hauptstr. 6B, 3021 Pressbaum Insg. 2 Stellungnahmen TBP	Betrifft Parz.Nr. 9/1, 9/5 (nur BBP); Ziele des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ im Widerspruch zu Festlegung seitlicher u. vorderer Baufuchtlinien, Verursacht immensen finanziellen Schaden Wurde bereits in früherem Verfahren in der Form zur Auflage	-	Keine Einwände vorgebracht.	- Generelle Intention, innenliegende Grünbereiche von Bebauung mit Hauptgebäuden frei zu halten

EINGELANGTE STELLUNG-NAHME		STELLUNGNAHME ASV Raumordnung (RU2) gem.Schreiben vom 26.04.2017	STELLUNGNAHME ASV Naturschutz (BD2) gem. Bespr. 08.05.2017	ANMERKUNGEN/BEGRÜNDUNGEN
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME			
Mag. Renate Merzinger-Pleban u. Dr. Ernst Merzinger Sowie Sieglinde Tauer Dr. Theodor-Körner- Str. 27/14 8600 Burck/Mur TBP	gebracht, jedoch im Zuge BU gestrichen Betrifft Liegenschaft •241 u 29/8; Reduktion der vorderen Baufluchtlinie in gleichem Abstand wie östlich angrenzend, Für die Streichung der hinteren Baufluchtlinie aus			- Im Bereich der Liegenschaft 29/9 erfolgt durch die geplante Änderung bereits eine Reduktion der vorderen Baufluchtlinie.
Gerlinde Schmidt Hauptstraße 42a/2 3021 Pressbaum TBP	Betrifft Parz. •344 u 29/9 Reduktion der vorderen Baufluchtlinie in gleichem Abstand wie östlich angrenzend, Für die Streichung der hinteren Baufluchtlinie			
Es sollen die geplanten Umwidmungen im Flächenwidmungsplan aufgrund der eingelangten Stellungnahmen nicht beschlossen werden. Aufgrund der parallel beabsichtigten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird der geplante Änderungspunkt 14 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes somit in abgeänderter Form beschlossen. Die geplante Änderung zum Teilbebauungsplan soll im Hinblick auf die zurückgestellte Widmungsänderung für die beiden Bereiche Parz.Nr. 14/1 sowie 5/1 in abgeänderter Form beschlossen werden.				

2. EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN ZU ÄNDERUNGSPUNKTEN DES TEILBEBAUUNGSPLANES

EINGELANGTE STELLUNGNAHME		RAUMORDNUNGSFACHLICHE EMPFEHLUNG
NAME UND ADRESSE	GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME	
ÄNDERUNGSPUNKT 17A – GERINGFÜGIGE ABÄNDERUNG DER STRASSENFLUCHTLINIE ENTLANG FRAUENWARTERSTRASSE (insgesamt 1 Stellungnahme)		
Asfinag Ing. Monika Wutscher und Mag. (FH) Erwin Großßer Traunfurterstr.9, 4052 Ansfelden	Hinweis auf §21 BStG 1971 wird angeführt (= „Bauten an Bundesstraßen“)	Es handelt sich dabei um die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie. Keine Relevanz zu Nähe von Autobahn erkennbar.
Es wird empfohlen den geplanten Änderungspunkt wie zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen zu beschließen.		
ÄNDERUNGSPUNKT 18 – FESTLEGUNG VON HINTEREN U. SEITLICHEN BAUFLUCHTLINIEN IM BEREICH „LASTBERGSTRASSE“ (insgesamt 1 Stellungnahme eingelangt)		
Manfred Witz Begrüßgasse 3, 2380 Perchtoldsdorf TBP	Auf Eckgrundstück ist Baufluchtlinie in Nord-Süd Ausrichtung (parallel zur Ganghoferstr.) ausgerichtet. Generelle Streichung dieser Festlegung auf der Parz.Nr. 193/109 oder Festlegung parallel zur Lastbergstr. Änderungsvorschläge gem. Skizze liegen bei	Es handelt sich um ein derzeit noch unbebautes Eckgrundstück. Gewünschte Änderung erscheint fachlich vertretbar.
Es soll die geplante Änderung im betreffenden Bereich im Sinne der eingelangten Stellungnahme (siehe Beschlussplan) abgeändert werden.		
ÄNDERUNGSPUNKT 21 – ERHÖHUNG DER BEBAUUNGSDICHTE VON 40% AUF 50% INNERHALB DES „BAULAND – SONDERGEBIETES – FREMDENVERKEHR“ AM BARTBERG (insgesamt 5 Stellungnahmen)		
Asfinag Ing. Monika Wutscher und Mag. (FH) Erwin Großßer Traunfurterstr.9, 4052 Ansfelden	Genereller Hinweis auf §21 BStG 1971	Es handelt sich um die geringfügige Erhöhung der Bebauungsdichte und nicht um eine Widmungsänderung

ÄNDERUNG ZUM ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“)/
TEILBEBAUUNGSPLAN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM – BESCHLUSSUNTERLAGEN

Monika und Mag. Ernst Pabeschitz Grenzgasse 11, 3013 Pressbaum und Familie Werner Panhauser, Am Wienerwald 33, 3021 Pressbaum und Mag. Martina und Dr. Nagy- Roland Badawi, Am Wienerwald, 3013 Pressbaum TBP u. tlw FWP (generell)	Zusammenfassend: Bitte um nochmalige Prüfung, ob Änderung gerechtfertigt ist Sorge um zu wenig KFZ-Abstellanlagen Befürchtung einer zusätzlichen, starken Verkehrsbelastung. Nicht Parzelliert, keine Baufluchtlinien, rückgewidmetes Bauland nicht wieder der Nutzung eingeführt, sondern mit Zierpflanzen eingefasst, wird nicht Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, Befürchtung dass „Umwidmung“ ausschließlich dem finanziellen Vorteil einzelner Person dient; betroffene Objekt steht bereits mit vorgeschlagener Nutzungsänderung zum Verkauf Im Internet für diesen Bereich Projekt für „betreutes Wohnen mit Hotelservice“ Bitte um nochmalige Prüfung und Rückmeldung, was es mit den „Rodungs-“, und „Umwidmungsplänen“ im „bis vor kurzem gänzlich unbebaubaren Wienerwald“ realisiert werden soll Wesentliche Verkehrsbelastung, größerer Bedarf an Parkplätzen durch größeres Bauvolumen, Es fehlen Baufluchtlinien, dadurch wird eine „überproportionale Bebaubarkeit“ zugelassen. Befürchtung, dass Projekt zu „Luxus- Altenbetreuung“ realisiert wird.	Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine Änderung des Teilbebauungsplanes, nicht um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes. Hinweis auf Textliche Bebauungsvorschriften Punkt 2: 2. KLEINGARAGEN UND STELLPLÄTZE 2.1 Pro neu errichteter Wohneinheit sind 2 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Die geplante Änderung wurde im Erläuterungsbericht ausreichend behandelt und begründet und auf die Geringfügigkeit der Änderung mehrfach hingewiesen.
Mag. (FH) Karina Fasch u .Mag. Daniel Fasch TBP		
Es wird empfohlen den geplanten Änderungspunkt wie zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen zu beschließen.		
ÄNDERUNGSPUNKT 22 – ERWEITERUNG TEILBEBAUUNGSPLAN ZENTRUM PRESSBAUM (insgesamt 2 Stellungnahmen)		
DI Dino Steinwider, BSc Architekturalteiler Steinwider ZT GmbH TBP	Im Bereich Parz.Nr. 131/7 Bebauungsdichte mit 35% vorgesehen. Bisherige Abstimmung von Seite der Frieden und Ziviltechniker mit der Gemeinde Pressbaum sowie	Aufgrund der zentralen Lage und der teilweise noch unbebauten Bereiche bzw. der bestehenden Grundstückskonfiguration wird empfohlen, die Bebauungsdichte von 50% für den gesamten Bereich zwischen Volksschule

	dem gemeinsamen Termin beim Gestaltungsbeirat war eine Bebauungsdichte von 50% vorgesehen. Ersuchen um Abänderung.	und Parz.Nr. 131/4 festzulegen.
PKomm GmbH Hauptstraße 70 3021 Pressbaum TBP	Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche“ an der nordwestlichen Grundstücksgrenze in einer Breite von 6m bis zur „Hansen-Villa“. Abänderung der Bebauungsweise auf „offen, gekuppelt wahlweise“ und Abänderung der vorderen bzw. seitlichen Baufluchtlinie wie in Plan beiliegend.	Im Hinblick auf die geplanten Festlegungen im nordöstlich angrenzenden Baulandbereich wird empfohlen, die „geschlossene“ Bebauungsweise im vorderen Teil der Liegenschaft 113/1 zu belassen und nur die „offene“ Bebauungsweise im dahinterliegenden Bereich des Grundstückes festzulegen. Im Hinblick auf die gewünschte Abänderung der vorderen bzw. seitlichen Baufluchtlinie wird empfohlen im Zuge dieser Anpassungen auch entlang der westlichen Gebäudegrenze der „Hansenvilla“ eine Baufluchtlinie an den Gebäudebestand einzutragen. Gleichzeitig wird die bestehende Stichstraße um 6m Aufgeweitet.
Es soll der geplante Änderungspunkt wie im beiliegenden Beschlussplan abgeändert werden.		
TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN (insgesamt 2 Stellungnahmen)		
Veronika Pigal Parkgasse 12, 3031 Pressbaum und Johann Pigal Parkgasse 12, 3031 Pressbaum TBP	Beantragung zur Überarbeitung des Punktes 8 der btl. Bebauungsvorschriften „Niveau des Bauplatzes“, da derzeitige Festlegungen unzumutbare Geländeänderungen ermöglichen und das Ortsbild empfindlich stören	Textliche Bebauungsvorschriften an neue rechtliche Rahmenbedingungen angepasst (NÖ Bauordnung 2014 und NÖ Raumordnungsgesetz 2014) Punkt 4 „Einfriedungen“ geringfügig abgeändert. Ergänzung Punkt 9 zu „Bestimmungen über einen erhöhten baulichen Schallschutz von Aussenbauteilen“ erfolgt aufgrund der Rückstellung des Änderungspunktes 2 nicht. PUNKT 8 über „NIVEAU DES BAUPLATZES“ wurde nicht inhaltlich abgeändert Daher nicht Gegenstand der laufenden Änderung.

ANTRÄGE/STELLUNGSNAHMEN, DIE NICHT GEGENSTAND DER ÄNDERUNGSVERFAHREN WAREN, UND DAHER BEI DER GR-SITZUNG NICHT BEHANDELT WERDEN MÜSSEN:

BETRIFFT	STELLUNGSNAHME Name u Adresse	GEGENSTAND DER STELLUNGSNAHME	ANMERKUNGEN
ERSUCHEN DIE VERKEHRSFLÄCHE IM BEREICH PARZ.Nr. 70/1 (KG PRESSBAUM) IN „PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE (Vp)“ UMZUWIDMEN	Alfred Rauchberger Haitzawinkel 8a 3021 Pressbaum	Mehrfaches Ersuchen um Umwidmung von „Vö“ in „Vp“ nicht entsprochen.	Kann im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden, da nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.
PARZELLIERUNG IM BEREICH 69/1 (Brotgrundstück)	Alfred Rauchberger Haitzawinkel 8a 3021 Pressbaum	Ergänzung im Flächenwidmungsplan fehlt. (??)	Unklar, was ergänzt werden soll. Kann im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden, da nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.
ALLGEMEINE EINWÄNDE/ANREGUNGEN	Alfred Rauchberger Haitzawinkel 8a 3021 Pressbaum	„rückwärtige Baufluchtlinien gehören generell ersatzlos abgeschafft“ Maximal zu bebauende Fläche nicht einzusehen „Seit Jahren werden Festlegungen des BP repariert“ Txt. Bebauungsvorschriften, dass Garagen 5m von der Straßenflucht zurückgerückt werden müssen, sollte in Siedlungsgebieten nicht gelten Bitte, dass sich alle Gemeinderäte mit der Problematik der örtl. Bebauungsbestimmungen befassen und Erwägungen in Betracht zu ziehen.	Es handelt sich um generelle Einwände, die sich nicht auf konkrete Änderungsmaßnahmen beziehen.